Johann Heinrich Christian von Selchow

Hochfürstlich Hessischen Geheimen Raths und Kanzlers, wie auch ordentlichen Lehrers der Rechte zu Marburg

Rechtsfälle

enthaltend

Gutachten und Entscheidungen

vorzüglich aus dem

Teutschen Staats- und Privatrecht.

Vierter Band.

Lemgo,

im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1785.

Johann Heinrich Christian von Selchow
Hochfürstlich Hessischen Geheimen Raths und Kanzlers, wie auch ordentlichen Lehrers der Rechte zu Marburg

Rechtsfälle

enthaltend

Gutachten und Entscheidungen

vorzüglich aus dem

Teutschen Staats- und Privatrecht.

Vierter Band.

Lemgo,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1785.

Inhalt.

CI. Decisio über eine Schuldforderung. Nach Nordhausen den 27 August 1783. S. 3.
CII. Decisio über das Besäen der Brakfelder. Nach Hildesheim, im Junius 1783. S. 7.
CIII. Decisio über eine Diffamationsklage. Nach Bremen im Julius 1783. S. 9.
CIV. Responsum über die Vollziehung einer contractmäßig versprochenen Ehe. Den 16 Junius 1783. S. 12.
CV. Decisio über die Concurrenz zu Spanndiensten. Nach Gedern den 13 September 1783. S. 18.
CVI. Responsum über das Recht ein Armenhaus zu erbauen. Im Junius 1783. S. 23.
CVII. Decisio über die Servitut einer Hockenlieferung. Nach Oldenburg den 22 May 1783. S. 27.
CVIII. Responsum über vermeinte Widersetzlichkeiten eines Unterrichters wider seine Vorgesetzte. Den 15 Nov. 1783. S. 30.
CIX. Decisio über verschiedene Vorschüsse aus einer vormundschaftlichen Verwaltung. Nach Zelle den 15 Nov. 1783. S. 34.
CX. Decisio über die Concurrenz zum Hürdefahrdienst. Nach Corbach im Nov. 1783. S. 39.
CXI. Decisio über eine uneheliche Schwängerung. Im Nov. 1783. S. 44.
CXII. Rechtliches Gutachten über forstmäßige Einrichtung der Stadtwaldungen. Den 26 April 1783. S. 49.
CXIII. Rechtsgutachten über den Verlust des Patronatrechts. Nach Hohenegbach für den Herrn Grafen von Degenfeld-Schönborn. Im October 1784. S. 53.
CXIV. Decisio über die Administration der Einkünfte eines Armenhauses. Im Oct. 1784. S. 68.
CXV. Decisio Von der Ehescheidung wegen ewiger Gefangenschaft. Nach Hanau im September 1784. S. 72.
CXVI. Decisio von Schuld- oder Zinsschweinen. Nach Essen im October 1784. S. 75.
CXVII. Decisio die Steuerfreyheit betreffend. Nach Detmold im October 1784. S. 79.

CXVIII.

Inhalt.

CXVIII. Decisio Von der Verbindlichkeit der Wittwe zu Bezahlung der Schulden des Ehemannes. Nach Hanau im October 1784. S. 84.

CXIX. Decisio über den Einfluß und Ausfluß eines Sees. Nach Neustrelitz im October 1784. S. 88.

CXX. Decisio von Verheelung gestohlner Sachen. Nach Wächtersbach im September 1784. S. 92.

CXXI. Decisio Dienststreitigkeiten betreffend. Nach Paderborn im August 1784. S. 96.

CXXII. Decisio eine gefährliche Schlägerey betreffend. Im October 1784. S. 101.

CXXIII. Decisio vom Recht des Interimsmeyers, Schulden auf den Hof zu contrahiren. Nach Detmold im October 1784. S. 109.

CXXIV. Decisio von Verjährung jährlicher Renten. Nach Paderborn im October 1784. S. 114.

CXXV. Decisio vom Neubruchzehnten. Im October 1784. S. 119.

CXXVI. Decisio von Gemeindeschulden. Nach Paderborn im October 1784. S. 123.

CXXVII. Rechtsgutachten, Pachtstreitigkeiten betreffend. Im Junius 1784. S. 126.

CXXVIII. Rechtsgutachten über die jährliche Abgabe einer Besoldung. Im Junius 1784. S. 137.

CXXIX. Rechtliches Gutachten von Jurisdictionsstreitigkeiten. Im October 1784. S. 142.

CXXX. Decisio von Zolldefrauden. Im October 1784. S. 151.

CXXXI. Decisio von der Zehentfreyheit. Im October 1784. S. 155.

Rechts=

Rechtsfälle.

Vierter Band.

CI.

Decisio

Ueber eine Schuldforderung. Nach Nordhausen den 27 Aug. 1783.

Sententia.

Auf Klage, Antwort, geführte Bescheinigung, auch Gegenbescheinigung, in Sachen der Anwälde Johannen Sophien Dorotheen Hempelin, gebohrnen Knochenhauerin, Klägerin an einem, entgegen und wider den Rathschirurgus Tobias Freybe, und dessen Sohnes, Carl Christoph Wallrath Freybens Vormund den Doctor Kämmerer, Beklagte am andern Theil, erkennen Bürgermeister und Rath der kayserlichen freyen Reichsstadt Nordhausen, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß Beklagter, vor allem andern, in einem anderweit anzuberaumenden Termin die in der Urschrift zu den Acten zu bringende Urkunde sub Num. 1.
fol. act. 154.
sub poena recogniti zu recognosciren, und weilen er solches nicht gethan, die dadurch ver-

ursachte Unkosten Klägern zu erstatten verbunden. Hiernächst hat Beklagter dasjenige, was ihm vermöge Rechtskräftigen Bescheides

fol. act. 90.

zu bescheinigen obgelegen, und er sich angemaaßt, zu Recht nicht dargethan, derowegen derselbe, ohnerheblichen Einwendens ohnerachtet, von denen von seiner Erblasserin vom Chirurgo Hempel entlehnten 100 Rthl., die Zinsen zu fünf vom Hundert, vom Jahr 1776 an zu bezahlen, und mit solcher Zahlung bis zum Absterben der Klägerin fortzufahren, weniger nicht die auf diesen Prozeß verwendete Kosten, nach vorgängiger deren Ansetzung, und erfolgter richterlichen Ermäßigung, derselben zu erstatten schuldig. V. R. W.

* * *

Zweifels- und Entscheidungsgründe.

Obwohlen Beklagter

a) sich zur Recognition der

fol. act. 154.

beygebrachten Urkunde um deswillen nicht verbunden erachtet, weilen er die Hand nicht kenne, auch ohnehin selbige, da sie mit keiner Jahrzahl versehen, keine Beweiskraft mit sich führe, sodann

b) die Hauptsache anbelangend, derselbe vorgewendet, wasmaaßen

1) das zum Grunde der Klage liegende väterliche Testament, in Rücksicht dieser Sache, in keine rechtliche Betrachtung komme, in Erwägung, daß der Testator erst den 5 Julius 1776, seine Tochter die Freybin, des Beklagten respective Frau und Mutter hingegen, schon im Julius 1775 verstorben sey, mithin das derselben hinterlassene Vermächtniß von 100 Rthl., weilen sie vor dem Testator verstorben, für caduciret zu achten; hiernächst

2) das documentum B. für eine verfälschte irrecognoscible Urkunde anzusehen, weilen darin, daß der Quatuorvir Roscher von dem Chirurgus Hempel 200 Rthl. zu sechs vom Hundert entlehnet habe, angeführet worden, gleichwohlen derselbe actenkündiger maaßen nur fünf vom Hundert Zinsen gegeben habe, anbeneben

3) Beklagter die in dem väterlichen Testamente geschehene Angabe, daß des Testators Tochter, Beklagtens Mutter, an Ausstattung 101 Rthl. erhalten, ins Leugnen gestellet, und dabey daß solches allenfalls nur schlecht Geld gewesen, und höchstens 38 Rthl. 7 ggr. betrage, vorgegeben, wannenhero

4) falls auch das Capital von 100 Rthl. seine Richtigkeit haben sollte, solches nichts desto weniger mit denen für die Ausstattung annoch restirenden 101 Rthl. compensiret werden müsse; allenfalls

5) die

5) die davon geforderten Zinsen zu fünf vom Hundert um so weniger gefordert werden möchten, da selbige nicht versprochen worden, auch dem Beklagten einige mora nicht zu imputiren stehe; bey sothanen Umständen also, daß Beklagter von der Klage gänzlich zu entbinden gewesen, dafür gehalten werden möchte;

Dennoch aber und dieweil so viel

a) die

fol. act. 154.

producirte Urkunde betrifft, der Umstand, daß solches eine fremde Hand sey, um so weniger in rechtliche Betrachtung kommt, da nach der

Altsächsischen Prozeßordnung tit. 25. §. 2.

auch solche Urkunden recognosciret werden müssen, zumahl da in vorliegendem Falle, daß Beklagte von ihrer respective verstorbenen Frauen und Mutter Hand Kenntniß haben, allerdings zu vermuthen stehet

L. Menken proc. iur. comm. & Saxon. tit. 25. §. 20.

dagegen auch der Einwurf, daß solche mit keiner Jahrzahl versehen sey, nicht angeführet werden mag, da solche ein bloßes Verzeichniß der Sachen, welche die Ausstellerin bey ihrer Verheyrathung mit dem Chirurgus Weber erhalten, in sich enthält, und es dabey, da die Zeit dieser Verheyrathung außer Streit ruhet, der Anführung eines besonderen dati nicht bedurft, allenfalls Beklagtem die Urkunde saluis exceptionibus zu recognosciren frey gestanden, und da er solches gleichwohl nicht gethan, daß er die dadurch verursachte Kosten zu erstatten schuldig nicht gezweifelt werden mag; hiernächst

b) die Hauptsache anbelangend, Beklagter

1) den im

art 10. redemonstr. fol. act. 148. b.

angegebenen Umstand, daß dessen Vormund das Testament agnosciret,

fol. act. 162.

unumwunden eingestanden, die dagegen nachgesuchte Herstellung in den vorigen Stand aber Beklagtem um so weniger ertheilet werden mag, da es an dem Beweise einer durch solche Agnition demselben zugefügten Läsion gänzlich ermangelt, somit daß des Testators Tochter, als Erbin desselben, die Verbindlichkeit, die Zinsen von den 100 Rthl. qu. an Klägerin zu bezahlen, durch sothanes Testament auferleget worden, keinen Zweifel leidet; hiernächst

2) Beklagte in der Befestigung des Krieges Rechtens

fol. act. 33. b.

daß sie Erben der Tochter geworden, eingestanden, und sich also, daß sie in deren Verbindlichkeit getreten, von selbst verstehet, hieraus aber der Grund der Klage sich klar zu Tage leget; dagegen auch die in den Zweifelsgründen angeführte Scheingründe nichts releviren, angesehen

ad 1) der klare Inhalt des Testaments ergiebet, daß der Testator seiner Tochter nicht sowohl ein Vermächtniß hinterlassen, als vielmehr eine Verbindlichkeit auferlegen wollen, und daß diese auf ihre Erben gehe, nicht zu bezweifeln stehet, wohlfolglich der Umstand, daß die Tochter vor dem Testator gestorben, nicht in rechtliche Betrachtung kommt; sodann

ad 2) die im Documente sub B. aufgeführte 200 Rthl. ihre Richtigkeit haben, und von dem Quatuorviro Roscher agnosciret worden, somit wenn auch eins vom Hundert an Zinsen mehr angesetzet worden, solches als ein bloßer Irrthum anzusehen, woraus auf die ganze Urkunde der Verdacht eines falsi nicht geworfen werden mag; hiernächst

ad 3) da das Testament einmal als richtig agnosciret worden, auch die darin befindliche Angabe, daß des Testators Tochter 101 Rthl. zu ihrer Ausstattung erhalten, als unstreitig angenommen werden muß; daß es aber kein schlecht Geld gewesen, allerdings daraus erhellet, daß in der von der Tochter des Testators ausgestellten Urkunde ausdrücklich, daß die 150 Rthl., für welche der Testator nur 101 Rthl. gerechnet,

in gutem Gelde

bestanden haben, anerkennet

fol. act. 154.

bey sothanen Umständen also

ad 4) und da die Richtigkeit der würklich erhaltenen Ausstattung keinen Zweifel leidet, die vorgeschützte Compensation mit dem Capitale der 100 Rthl. sich von selbst erlediget, endlich

ad 5) in dem mehrbelobten Testamente der Erblasser seiner Tochter die Verbindlichkeit, von dem in Frage befangenen Capitale die Zinsen zu fünf vom Hundert an Klägerin zu bezahlen, ausdrücklich auferleget, und also da selbige den Testator, so wie Beklagter des Testators Tochter beerbet, das Recht der Klägerin, die in Frage befangene Zinsen, vom Tode des Testators, bis zu ihrem Ableben zu fordern, wenn Beklagter solche gleich nicht versprochen, außer Zweifel ruhet; somit Beklagter die in der Hauptsache ihm nachgelassene Bescheinigung, wie Recht, nicht geführet; vielmehr das fundamentum agendi von Seiten der Klägerin unumstößlich dargethan worden; endlich auch, was die Kosten anbelanget, Beklagtens pruritus litigandi aus den Acten sich deutlich hervorthut, in solchem Falle aber auch unter den nächsten Verwandten dem temerario litigatori die Erstattung der Kosten, mit Beyfall der Rechte, auferleget wird

Carpzov P. I. C. 31. d. 29.

Menken l. c. tit. 36. §. 14. p. 394.

Als ist, geschehener maßen, der Hauptsache und Kosten halber, von Uns billig erkannt worden.

CII.

Decisio

Ueber das Besäen der Brakfelder. Nach Hildesheim, im Junius 1783.

Sententia.

Auf eingewandte Leuterung, und erfolgten Schluß der Acten, in Sachen der Anwälde der in den Acten benannten Weideherren vor dem Osterthore der Stadt Hildesheim, Imploraten, Appellanten und Leuteranten an einem, entgegen und wider das Kapitul zum heiligen Kreuze daselbst, und den Oelschläger Schmidt, Imploranten, Appellaten und Leuteraten am andern Theil, erkennen Fürstliche zum Hofgericht des Hochstifts Hildesheim verordnete Hofrichter und Assessores, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es der eingewandten Leuteration ohnerachtet, bey dem den 1 Februar dieses Jahres publicirten, act. |10| befindlichen Bescheide billig verbleibet, und ist Leuterant die Unkosten dieses Verfahrens, nach vorgängiger deren Liquidation, und erfolgter Moderation, Leuteraten zu erstatten schuldig. V. R. W.

* * *

Rationes decidendi.

Obwohlen Leuteranten vorgewendet, was maßen in der

F. Polizeyordnung d. 20 Oct. 1665. §. 96. p. 95.

die Anstellung eines Brakfeldes überhaupt, ohne in Ansehung der Feldscheiden eine Ausnahme zu machen, angeordnet worden; wider ein solches, zum gemeinen Besten gegebenes Gesetz aber kein Besitz für gültig zu achten, dem zufolge also die Untersuchung: ob ein solcher Besitz bewiesen werden könne? sehr überflüssig sey, und daher einem jeden, dem dieses Gesetz zu Statten kommt, sich gegen alle Contravenienten seines Rechts zu bedienen, frey stehe;

bey

ad 1) der klare Inhalt des Testaments ergiebet, daß der Testator seiner Tochter nicht sowohl ein Vermächtniß hinterlassen, als vielmehr eine Verbindlichkeit auferlegen wollen, und daß diese auf ihre Erben gehe, nicht zu bezweifeln stehet, wohlfolglich der Umstand, daß die Tochter vor dem Testator gestorben, nicht in rechtliche Betrachtung kommt; sodann

ad 2) die im Documente sub B. aufgeführte 200 Rthl. ihre Richtigkeit haben, und von dem Quatuorviro Roscher agnosciret worden, somit wenn auch eins vom Hundert an Zinsen mehr angesetzet worden, solches als ein bloßer Irrthum anzusehen, woraus auf die ganze Urkunde der Verdacht eines falsi nicht geworfen werden mag; hiernächst

ad 3) da das Testament einmal als richtig agnosciret worden, auch die darin befindliche Angabe, daß des Testators Tochter 101 Rthl. zu ihrer Ausstattung erhalten, als unstreitig angenommen werden muß; daß es aber kein schlecht Geld gewesen, allerdings daraus erhellet, daß in der von der Tochter des Testators ausgestellten Urkunde ausdrücklich, daß die 150 Rthl., für welche der Testator nur 101 Rthl. gerechnet,

in gutem Gelde

bestanden haben, anerkennet

fol. act. 154.

bey sothanen Umständen also

ad 4) und da die Richtigkeit der würklich erhaltenen Ausstattung keinen Zweifel leidet, die vorgeschützte Compensation mit dem Capitale der 100 Rthl. sich von selbst erlediget, endlich

ad 5) in dem mehrbelobten Testamente der Erblasser seiner Tochter die Verbindlichkeit, von dem in Frage befangenen Capitale die Zinsen zu fünf vom Hundert an Klägerin zu bezahlen, ausdrücklich auferleget, und also da selbige den Testator, so wie Beklagter des Testators Tochter beerbet, das Recht der Klägerin, die in Frage befangene Zinsen, vom Tode des Testators, bis zu ihrem Ableben zu fordern, wenn Beklagter solche gleich nicht versprochen, außer Zweifel ruhet; somit Beklagter die in der Hauptsache ihm nachgelassene Bescheinigung, wie Recht, nicht geführet; vielmehr das fundamentum agendi von Seiten der Klägerin unumstößlich dargethan worden; endlich auch, was die Kosten anbelanget, Beklagtens pruritus litigandi aus den Acten sich deutlich hervorthut, in solchem Falle aber auch unter den nächsten Verwandten dem temerario litigatori die Erstattung der Kosten, mit Beyfall der Rechte, auferleget wird

Carpzov P. I. C. 31. d. 29.

Menken l. c. tit. 36. §. 14. p. 394.

Als ist, geschehener maßen, der Hauptsache und Kosten halber, von Uns billig erkannt worden.

CII.

CII.

Decisio

Ueber das Besäen der Brakfelder. Nach Hildesheim, im Junius 1783.

Sententia.

Auf eingewandte Leuterung, und erfolgten Schluß der Acten, in Sachen der Anwälde der in den Acten benannten Weideherren vor dem Osterthore der Stadt Hildesheim, Imploraten, Appellanten und Leuteranten an einem, entgegen und wider das Kapitul zum heiligen Kreuze daselbst, und den Oelschläger Schmidt, Imploranten, Appellaten und Leuteraten am andern Theil, erkennen Fürstliche zum Hofgericht des Hochstifts Hildesheim verordnete Hofrichter und Assessores, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es der eingewandten Leuteration ohnerachtet, bey dem den 1 Februar dieses Jahres publicirten, act. |10| befindlichen Bescheide billig verbleibet, und ist Leuterant die Unkosten dieses Verfahrens, nach vorgängiger deren Liquidation, und erfolgter Moderation, Leuteraten zu erstatten schuldig. V. R. W.

* * *

Rationes decidendi.

Obwohlen Leuteranten vorgewendet, was maßen in der F. Polizeyordnung d. 20 Oct. 1665. §. 96. p. 95. die Anstellung eines Brakfeldes überhaupt, ohne in Ansehung der Feldscheiden eine Ausnahme zu machen, angeordnet worden; wider ein solches, zum gemeinen Besten gegebenes Gesetz aber kein Besitz für gültig zu achten, dem zufolge also die Untersuchung: ob ein solcher Besitz bewiesen werden könne? sehr überflüssig sey, und daher einem jeden, dem dieses Gesetz zu Statten kommt, sich gegen alle Contravenienten seines Rechts zu bedienen, frey stehe;

bey

bey sothanen Umständen also die, in dem vorigen Bescheide wiederholt zugelassene Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen über die zu den Acten gebrachte Beweisartikel für eine große Beschwerde zu achten, und daher, daß auf die leuterantische Beschwerden zu erkennen gewesen, dafür gehalten werden möchte;

Dennoch aber und dieweil die genauere Einsicht der

Polizeyordnung §. 96.

deutlich ergiebet, daß darin das Besäen der Brakfelder nicht schlechterdings verboten, sondern nur das einzelne Säen durch einander aus der angefügten Ursach, weilen dadurch die Hude vor Schaafe und Schweine abgehe, untersaget worden, vielmehr das Gegentheil sich aus dem

§. 81. der Polizeyordn. S. 64.

klar zu Tage leget, angesehen darin, daß von allem, was in die Brak gesäet, und nach der Besaamung mit der Eggen bezogen worden, wenn es zehentbar, dem Zehentherrn der Zehnte gefolget werden solle, verordnet worden, diese Verordnung aber, falls das Säen in der Brak überhaupt für verboten anzusehen, so widersprechend, als unschicklich seyn würde; und dann in vorliegendem Falle Leuteraten behauptet, daß es eine allgemeine landübliche Observanz sey, die sogenannten Feldscheiden, und die an solcher Grenze in der Brak belegene erste 4 Stücke mit nothdürftigem Flachse u. d. g. zu bestellen, ohne daß der in der Brak zur Hud und Weide Berechtigte solches abzuhüten sich unterstehen dürfe, namentlich aber es in der streitigen Gegend jederzeit ohne jemands Widerspruch so gehalten worden, Leuteraten auch hierauf die Beweisartikel gerichtet, und daher selbige für relevant und pertinent allerdings anzusehen, dagegen auch die vorbemeldete Polizeyordnung um so weniger angeführet werden mag, da selbige eines Theils das Besäen der Brakfelder nicht nur nicht verboten, sondern vielmehr, besage des vorbemeldeten §. 81. per indirectum für erlaubt erkläret, andern Theils aber und wenn solches Verbot auch zu erweisen stünde, da solches lediglich auf die Vortheile der Hud- und Weideherren abzielet, daß dagegen eine Verjährung Statt finde, nicht gezweifelt werden mag;

I. H. Boehmer de praescript. contra leges §. 12. T. V. exerc. ad Pand. p. 351. sq.

auf eine solche durch Verjährung begründete Observanz aber die leuteratischen Beweisartikel eben gerichtet sind, und daher auch in solchem Gesichtspuncte an deren Relevanz nicht zu zweifeln stehet; hieraus aber der Ungrund der leuterantischen Beschwerden gegen das vorige Urthel sich deutlich zu Tage leget:

Als ist, geschehener maßen, der Hauptsache und Kosten halber, von Uns billig erkannt worden.

CIII.

CIII.

Decisio

Ueber eine Diffamationsklage. Nach Bremen im Julius 1783.

Urthel.

Auf Provocationsschrift, und übriges rechtliches Einbringen, in Sachen der Anwälde weiland Henrich Schröders in Bremen Miterben an einem, entgegen und wider die Handlungscompagnie in Holzminden, Provocaten am andern Theil, erkennen Bürgermeister und Rath des heil. Reichs Stadt Bremen, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß Provocat, dieweilen er der eingeklagten Diffamation geständig, unerheblichen Einwendens ohngehindert, die Hauptklage binnen 4 Wochen, in der Provocanten dortigen Gerichtsstelle, anzustellen verbunden, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle; die bisherigen Prozeßkosten aber, gegenwärtige Verschickungskosten ausgenommen, welche der um die Versendung der Acten nachsuchende Theil allein zu tragen schuldig worden, aus dazu bewegenden Ursachen, gegen einander compensiret und aufgehoben. V. R. W.

* * *

Entscheidungsgründe.

Obwohlen Provocaten der Meinung sind, daß sie die Hauptklage in Bremen anzustellen nicht verbunden, angesehen es einem jeden Provocaten frey stehe, unter mehreren Gerichten, denen der Provocant unterworfen ist, dasjenige, was ihm beliebig, auszuwählen

Carpzov lib. 2. resp. 34. n. 14. sq.
Mevius P. I. d. 148 n. 4.
de Wernher T. I. P. I. obs. 211.

und dann Provocanten vorgewendet, daß der Contract, worauf der gegenwärtige Prozeß sich beziehet, in Holzminden geschlossen und dort vollzogen worden, auch so gar die verabredeten Zahlungen daselbst geschehen müssen, und daher daß dieser Ort für das forum contractus anzusehen, wohlfolglich auch Provocanten sich dort in dieser Sache einzulassen schuldig, nicht bezweifelt werden möge; anbey auch, nach der Angabe der Provocaten in Betrachtung zu ziehen, daß selbige den Prozeß bereits würklich in Holzminden angestellet, und folglich bey der bereits offenkündigen Litispendenz ihnen nicht zugemuthet werden könne, sich dieser Sache halber, noch einmal vor den dortigen Gerichten einzulassen; endlich auch Provocaten vorgewendet, daß sie sich nicht pure, sondern nur sub modo berühmet, was maßen ihnen Provocaten eine ansehnliche Summe, aus dem zehnjährigen Steinlieferungscontracte im Reste geblieben, bey solchen Umständen also überhaupt der Diffamationsprozeß wegfalle, und daher daß anders, als geschehen, zu erkennen gewesen, dafür gehalten werden möchte;

Dennoch aber und dieweil Provocaten in ihrem dem Provocationslibelle beygelegten pro memoria mit den unbestimmtesten Ausdrücken sagen:

> Kommt uns an Kapital und Zins 8209 Rthl. 8 ggr., welches des seligen Herrn Schröders Erben uns aus keinerley Gründen verweigern können, und um deren Berichtigung wir hierdurch ernsthaft ansuchen,

mithin daraus, daß sie sich einer solchen ansehnlichen Schuldforderung in Ansehung der Provocanten berühmet haben, deutlich erhellet, Provocanten hingegen solche Anführung als eine ihrer Ehre nachtheilige Sache gänzlich ins Leugnen gestellet, und folglich der Grund zu Anstellung des gegenwärtigen Prozesses aus diesem von Provocaten, geständiger maßen, gefertigten Aufsatze sich klar zu Tage leget; hiernächst das forum anbelangend Provocaten selbst nicht abzuleugnen vermocht, daß sie zween Mitglieder ihrer Gesellschaft, den von Kalm und Dieterich Winkelmann, zu Abschließung dieses Handelsgeschäftes nach Bremen geschickt, und durch selbige der ganze Handel würklich verabredet und zu Stande gebracht worden, hieraus also, daß die Reichsstadt Bremen für den wahren Ort des geschlossenen Contractes anzusehen sey, deutlich abzunehmen stehet, maßen wenn gleich der nachherige schriftliche Aufsatz darüber zu Braunschweig verfertiget worden, dennoch solches nur probationis gratia geschehen,

Lauterbach colleg. Pand. tit. de iud. §. 47.
Struv synt. iur. civ. ex. 9. th. 44.

hierbey auch noch billig in Betrachtung zu ziehen, daß, provocantischer Seits, die Zahlung jederzeit in Bremen geschehen, und Provocaten selbst sothane Zahlungen dahin trassiret, hieraus aber ebenfalls auf das forum contractus mit Sicherheit geschlossen werden mag

L. 19. §. 1. L. 45. pr. L. 65. D. de iudic.
Bardili de fori competentia ratione contractus;

da

da es den Provocaten unstreitig bequemer gewesen seyn würde, ihre Zahlung in Holzminden, als in Bremen, zu erhalten, ihr Anführen aber, daß es bloß precario geschehen sey, um so weniger in Betrachtung kommt, da ein precarium in den Rechten nicht vermuthet wird; allenfalls und wenn aber auch der Provocanten Angabe, daß Holzminden für das forum contractus anzusehen, zu erweisen stünde, dennoch daraus keine Verbindlichkeit der Provocanten, sich daselbst in Ansehung dieses Rechtsstreites einzulassen, gefolgert werden möchte, anerwogen selbige daselbst sich so wenig in Person aufhalten, als Güter besitzen, in solchem Falle aber die Klage in foro contractus schlechterdings cessiret

L. 19. §. 1. D. de iud.

c. 1. §. 1. 3. de foro compet. in 6.

Coccеii ius controv. tit. de iudic. qu. 15.

Voetius in comm. ad Pand. eod. tit. §. 73. T. I. p. m. 335. sq.

Hierwider auch nicht streitet, daß Provocaten in Holzminden eine Menge Steine aufbewahret, welche Provocanten contractsmäßig abholen zu lassen schuldig, angesehen diese solches gänzlich ins Leugnen gestellet, und daß es lauter Ausschuß sey, angeführet, ohnehin auch die in dem provocatischen Magazine aufbewahrte Steine nur alsdann erst für ein Eigenthum der Provocanten anzusehen, wenn diese solche selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte besichtigen lassen, und contractsmäßig befunden, solches aber actenkündiger maßen nicht geschehen, mithin alles noch zur Zeit für ein Eigenthum der Provocaten angesehen werden muß; endlich auch die Angabe der Provocaten, daß sie diesen Rechtshandel bereits in Holzminden, als dem angeblichen foro contractus, anhängig gemacht, nicht in rechtliche Betrachtung kommt, da dieser Ort nur gedachter maßen, eines Theils nicht pro foro contractus zu halten, andern Theils aber Provocanten sich der Einlassung daselbst standhaft widersetzet, und die Sache schlechterdings vor ihr ordentliches Gericht zu ziehen sich bemühet haben, bey sothanen Umständen also der Provocaten Verbindlichkeit, sich dorten einzulassen, nicht zu bezweifeln stehet:

Als ist, geschehener maßen, billig erkannt, jedoch, da für Provocaten einiger Rechtsschein vorwaltet, die Unkosten aber, mit Ausschließung gegenwärtiger Verschickungskosten, als welche der um die Versendung nachsuchende Theil allerdings zu tragen schuldig, gegen einander compensiret und aufgehoben worden.

CIV.

Responsum

Ueber die Vollziehung einer contractmäßig versprochenen Ehe. Den 16 Junius 1783.

Als Uns nachstehende Geschichtserzählung, nebst angehängten Acten, zugesendet, und darüber Unsere rechtliche Meinung begehret worden: Demnach erachten Wir, nach fleißiger der Acten Verlesung, und collegialisch gepflogener Berathschlagung, für Recht:

Hat Johann Michael Meyer, Müller und Gemeindsmann zu Rimbach, in dem gräflich Erbachischen Amte Schönberg, den 8 September 1772 sein in Rimbach besessenes Haus, Hof, Nebengebäude und Mahlmühle, nebst denen dazu gehörigen Hub - und eigenen Gütern, wie auch das sämmtliche Mühl - und Brauereygeschirr, jedoch unter Vorbehalt eines beträchtlichen Auszuges, an den Churpfälzischen Unterthanen Adam Joachim, zu Geissenbach, Amts Lindenfels, um 2000 Fl. in der Maaße verkaufet, daß 1200 Fl. um Weihnachten desselben Jahres baar, das übrige hingegen terminlich zu bezahlen;

Ist dabey zugleich verabredet worden:

„daß, nach Verfließung 4 Jahren, einer von des Käufers Söhnen des Verkäufers „Tochter auf die Mühle und Güter heyrathen soll, und wann wider Vermuthen des „Verkäufers Tochter stirbt: so ist er gehalten, eine Tochter von des Käufers Schwa„ger zu Unterbeerfelden zu ehelichen; jedoch ohne allen Zwang;

Haben sich jedoch des Käufers Söhne geweigert, die von ihrem Vater beschlossene Heyrath zu vollziehen, und des Verkäufers Tochter und Wittib dieserhalb im October 1780 bey dem Amte Schönberg Klage erhoben, bey welcher Gelegenheit der Käufer sich zu Bezahlung eines Abstandes von 200 Fl. anerboten, dahingegen des Verkäufers Wittib und Tochter anfänglich 700 Fl., in der Folge aber 1000 Fl. zur gänzlichen Abfindung verlanget;

Ist

Ist darauf, nach, von dem Amte Schönberg, an das gräfliche Consistorium abgestatteten Berichte, den 28 Junius 1782 erkannt, daß das Amt den Käufer zu Zahlung einer Summe von 300 Fl. anhalten, und wie solches geschehen, seiner Zeit Bericht erstatten solle;

Haben Kläger dagegen die Appellation an das gräfliche Consistorium ergriffen, darauf aber unterm 8 März 1783 von der Erbach-Schönbergischen Regierung den Bescheid dahin erhalten; daß, da von den Regierungs- und Consistorialurtheln nur das Rechtsmittel der Revision, gegen Erlegung eines der Sache angemessenen Succumbenzgeldes Statt finde, der Appellation nicht zu deferiren, und der retradirte Appellationslibell darnach umzuändern sey;

Hat klagender Anwald zwar dawider Vorstellung gethan, ist ihm jedoch selbige sofort zurück gegeben, und nebst Bestimmung der Succumbenzgelder, demselben die Bedeutung geschehen, die dasige Regierung mit dergleichen vergeblichen Schreiben fürs künftige nicht mehr zu behelligen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß kein exhibitum mehr von ihm werde angenommen werden;

Hat sich derselbe darauf an Illustrissimum regentem gewendet, und darauf unterm 26 April des laufenden Jahres abschläglichen Bescheid mit der Weisung erhalten:

> daß, wenn er bey dasiger Regierung advociren wolle, er sich vorerst den eingeführten Gerichtsgebrauch bekannt machen, und die desfalls an ihn ergehende Regierungsdecrete genau befolgen, auch fürs künftige in seinen exhibitis aller Anzüglichkeiten sich enthalten, und den der Regierung schuldigen Respect auf das genaueste beobachten, oder widrigenfalls bey dem ersten Contraventionsfalle gewärtig seyn solle, daß das ihm angedrohete praeiudicium realisiret, und ihm die Advocatur bey der Regierung niedergelegt würde;

Wünschet daher klagender Anwald über folgende Fragen belehret zu werden:

I) Ob mit Rechtsgrund darauf bestanden werden könne und dürfe, daß sein ergriffenes remedium suspensiuum ein remedium appellationis sey?

II) Ob daher sein ganzes Verfahren zu billigen, und er also durch die Decrete vom 8, 16 März und 28 April a. c. unverdienter Weise zu hart behandelt, und somit für seine Person beleidiget worden?

III) Im Fall aber das gegenseitige Verfahren zu rechtfertigen wäre, ihn zu seinem Besten in Zukunft zu belehren, worin er zu weit gegangen seyn sollte, und wie hoc casu der libellus grauaminum zu formiren, und überhaupt in formalibus zu verfahren sey?

Erste, zwote und dritte Frage:

Obwohlen nun, in Rücksicht auf die gesammten Fragen, die Acten klar ergeben, daß die Klage in der ersten Instanz bey dem Amte Schönberg angebracht worden, dieses aber zwar darüber Bericht an das gräfliche Consistorium abgestattet, jedennoch nicht selbst gespro-

chen, sondern vielmehr das Urthel vom landesherrlichen Consistorio verfasset und in dessen Namen vom Amte publiciret worden, somit wenn Klägern dagegen sich des beneficii appellationis zu bedienen nicht frey stehen sollte, selbige offenbar die erste Instanz verlieren würden, dieses aber die Rechte nicht verstatten

J. A. Hofmanns teutsche Reichspraxis T. I. §. 67. 93.

um so mehr da aus den Acten klar erhellet, daß das gräfliche Amt in der Sache nicht selbst gesprochen, sondern das Urthel von dem Consistorio, auf vorgängig, zu Gunsten der Beklagten, abgestatteten Amtsbericht, selbst abgefasset worden, mithin offenbar nur ein einziger Bescheid in der Hauptsache vorhanden sey, dem zufolge also, daß dem Quärenten allerdings zu viel geschehen, selbiger auch nicht zu weit gegangen sey, vielmehr ihm, falls er auch etwas zu hart geschrieben haben sollte, da einem jeden Sachwalter solches, so fern es die Natur der Sache erfordert, frey stehet

L. 6. C. de postulando

dergleichen Versehen gar wohl zu gute gehalten werden mögen, dafür gehalten werden möchte;

Dennoch aber und dieweil der ganze Zusammenhang der Acten ergiebet, daß die Klage, Namens des Verkäufers Tochter und Wittib, auf die Vollziehung der contractsmäßig versprochenen Ehe mit einem der Söhne des Käufers, angestellet worden, wohlfolglich der Hauptgegenstand der Klage sich offenbar zu einer geistlichen Sache qualificiret, und dann unbezweifelten Rechtens ist, daß dergleichen Ehesachen, so gar wenn solche nur incidenter angebracht werden, vor die geistliche Gerichte gehören

Sam. Stryk de caussa incidente c. 2. §. 5.

Boehmer in iure eccles. protest. lib. II. t. 2. §. 27. p. m. 1001.

Brunnemann ius eccles. lib. 3. c. 1. §. 16. sq.

dem zufolge also das gräfliche Amt, in so fern die Frage: ob einer von des Käufers Söhnen sich mit des Verkäufers Tochter in den Ehestand zu begeben schuldig? zu entscheiden gewesen, sich einer Untersuchung und Entscheidung nicht anmaaßen mögen, sondern dieses, und was allenfalls, auf den Fall der nicht Platz greifenden Ehe, der Tochter des Verkäufers, statt der Abfindung auszuwerfen? der Cognition und Entscheidung des gräflichen Consistorii billig überlassen müssen, solches auch von demselben würklich geschehen, und dessen Gutachten in Ansehung des quanti der Abfindung von dem Consistorio, als einzigem iudice competente in der Sache genehmiget, und in solcher Rücksicht das obbemeldete Urthel würklich publiciret worden, somit der ganze Zusammenhang der Sache klar erprobet, daß der ergangene Bescheid für ein würkliches Consistorialurthel anzusehen, und dannenhero das Rechtsmittel der Appellation dagegen keinesweges Statt gefunden, da eines Theils durch die bey den Acten liegende gräflich Erbachische Verordnungen in solchem Falle lediglich die Revision für platzgreiflich erkläret worden, andern Theils aber in geistlichen Sachen protestantischer

Reichs-

Reichsstände und Unterthanen so gar nicht einmal die Appellation an die höchsten Reichsgerichte Statt findet

I. H. Boehmer consil. & resp. T. I. P. I. resp. 27.
Freyherrn von Cramer Wetzlar. Nebenst. p. 21. p. 390. sqq.
Pütters Rechtsfälle T. I. p. 171. sqq.
Moser von der teutschen Justizverfassung T. I. p. 817. sqq.

bey sothanen Umständen also die Decrete vom 8 und 16 März, auch vom 28 April des laufenden Jahres der Natur der Sache allerdings angemessen, und für beleidigend vom Quärenten nicht angesehen werden mögen; um so mehr da derselbe in seiner an die gräfliche Landesherrschaft gerichteten Vorstellung sich gar harter Ausdrücke gegen den Canzleydirector Zeis bedienet, und denselben einer offenbaren Partheylichkeit beschuldiget, und folglich einen gerechten Verweis dieserhalb verdienet; allenfalls in der Hauptsache des Quärentens Prinzipalen in der Revision, falls sie sich damit durchzukommen getrauen, die Ausführung unbenommen bleibt, daß entweder einer von des Käufers Söhnen zu Vollziehung der Ehe mit des Verkäufers Tochter absolute verbunden bleibe, oder wenigstens das von Seiten der Käufer versprochene Abfindungs-Quantum der Größe des Gutes und der contractmäßigen Verabredung nicht angemessen sey;

Als sind Wir, in Ansehung dieser drey Fragen, der rechtlichen Meinung:
daß das eingewandte Rechtsmittel für eine Appellation nicht zu halten, die in der Sache bisher erlassene Bescheide für beleidigend nicht anzusehen, und Quärent in Ausführung seiner Revisionsbeschwerden sein Augenmerk hauptsächlich auf die absolute Verbindlichkeit zu Vollziehung der Ehe, oder wenigstens auf die Nothwendigkeit, ein den Absichten des Contractes, und der Größe des verkauften Gutes angemesseneres Abfindungsquantum zu bezahlen, zu richten habe. V. R. W.

* * *

Inserat.

Als auch von dem Sachwalter über die Frage:
ob er, in Ansehung der Hauptsache, die rechte Klage getroffen, und überhaupt sich Hofnung zu einer gedeihlichen Sentenz getrost machen dürfe?
ein Beyresponsum gebeten worden. Als erachten Wir, nach fleißiger der Acten Verlesung, und collegialisch gepflogener Berathschlagung, für Recht:

Obwohlen die Acten ergeben, daß Kläger als Erben des Verkäufers, aus dem Kaufcontracte vom 8 September 1772 Klage erhoben, und auf die Vollziehung der darin versprochenen Ehe angetragen, folglich daß selbige actione venditi geklaget, nicht zu zweifeln

feln stehet, das petitum auch in so fern der Natur der Sache allerdings angemessen gewesen, da sothane Klage auf alles, was bey Gelegenheit des Kaufes unter den Partheyen verabredet worden, gerichtet werden mag

L. 11. §. 1. L. 13. §. 19. D. de act. emt. vend.

in Betreff der Hauptsache aber der ganze Contract erprobet, daß es allerdings die ernsthafte Absicht des Verkäufers gewesen, daß seine Tochter wieder auf die Mühle heyrathen solle, maaßen sogar auf den Fall des unbeerbten Absterbens der Tochter des Verkäufers, daß einer der Söhne, eine von des Verkäufers Schwägers Töchtern heyrathen solle, verabredet worden; sodann die Worte des Contractes ergeben, daß des Käufers Söhnen diese Verbindlichkeit pure auferleget worden, somit selbige sich durch die Entrichtung einer Abfindung an Gelde davon nicht befreyen mögen

Burc. Bardili de obligatione faciendi

allenfalls und wenn aber auch eine solche obligatio subsidiaria Statt finden möchte, dennoch da die Mühle in sothaner Rücksicht viel wohlfeiler verkauft worden, und der Verkäufer wenigstens 2000 Fl. mehr dafür haben können, das Abfindungs-Quantum höher, und mindestens auf 1000 Fl. zu setzen seyn dürfte; und dannenhero, daß Quärent ein obsiegliches Urthel zu hoffen habe, allerdings dafür gehalten werden möchte;

Dieweil aber dennoch, so viel zuvorderst die Verbindlichkeit, die Tochter des Verkäufers zu heyrathen, anbelanget, in dem Kauf von 1772 die Worte:

jedoch ohne allen Zwang

ausdrücklich enthalten sind, daraus aber sich deutlich ergiebet, daß es die Absicht der Contrahenten nicht gewesen sey, des Käufers Söhne wider ihren Willen zu Schließung einer solchen Heyrath zu nöthigen, und es solchergestalt vielmehr in deren freyem Willen beruhet, in Ermangelung einer ehelichen Zuneigung gegen des Verkäufers Tochter, sich anderwärts nach ihrem Gutbefinden zu verheyrathen, bey sothanen Umständen also und da des Käufers Söhne nach der Natur der Sache, offenbar nur in obligatione alternatiua gestanden, das petitum der Klage allerdings auch alternatiue eingerichtet werden sollen; ohnehin es auch bey der jetzigen Denkungsart unserer geistlichen Gerichte für eine sehr bedenkliche Sache gehalten wird, Leute wider ihren Willen zu Schließung einer Ehe zu zwingen

von Justi von ungültigen Ehen,

dem zufolge also sich von selbst verstehet, daß, da des Käufers Söhne sich zu Vollziehung der Ehe nicht verstehen, noch deren Vater sie dazu nöthigen wollen, denselben ein mehreres nicht, als eine verhältnißmäßige Vergütung zugemuthet werden mögen; und dann hierzu selbige sich gleich im ersten Termin gütlich verstanden, auch nachdem in der Folge von Gerichtswegen die Abfindungssumme auf 300 Fl. gesetzet worden, den desfalls ergangenen Bescheid in die Rechtskraft treten lassen, wohingegen der Verkäufer Forderung, den Contract entweder

für

für null und nichtig zu erklären, oder wenigstens auf eine Entschädigungssumme von 1000 Fl. zu erkennen, in rechtliche Betrachtung nicht gezogen werden mag, angesehen, so viel das erste betrifft, in dem Contracte selbst, auf den Fall der nicht eintretenden Ehe, keine conditio resolutiua gesetzet worden, in Ansehung der letzten Forderung aber, die Angabe, daß über 3000 Fl. auf die Mühle geboten worden, eines Theils auf der Verkäufer einseitigen unerwiesenen Angabe beruhet, andern Theils aber und falls solche auch bewiesen werden möchte, den Verkäufern gegenwärtig nicht zu Statten kommen würde, da der starke, ihnen in dem Verkaufe stipulirte Auszug dabey allerdings in Anschlag gebracht werden muß, auch dem Umstande, daß verschiedene auf der Mühle gehaftete Schulden nicht angegeben seyen, nicht widersprochen worden; allenfalls in Bestimmung einer solchen Abfindung den Gerichten, welchen die Localumstände und Kräfte des Gutes am besten bekannt seyn müssen, am sichersten nachgegangen wird, und dannenhero, daß den Verkäufern eine größere Summe werde zuerkannt werden, billig zu zweifeln stehet:

Als sind wir des rechtlichen Dafürhaltens:

daß, wenn gleich die rechte Klage angestellet, dennoch eines Theils das petitum nicht gehörig formiret worden, andern Theils aber in der Hauptsache keine rechtliche Hofnung eines obsieglichen Urthels vorhanden sey. V. R. W.

CV.

CV.

Decisio

Ueber die Concurrenz zu Spanndiensten. Nach Gedern den 13 Sept. 1783.

Sententia.

In Appellationssachen der Anwälde des herrschaftlichen Erbleihemüllers Johannes Schneidemüllers zu Gedern, Beklagtens und Appellantens, an einem, entgegen und wider den Schultheiß Landmann, Gerichtsschöff Limpert und Gottfried Wagner, Namens der Gemeinde daselbst, Kläger und Appellaten am andern Theil, die Concurrenz zu Spanndiensten betreffend, erkennen zur fürstlich Stollbergischen Vormundschaftlichen Regierung zu Gedern verordnete Director und Regierungsräthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien zu Recht beständig, und zur gebührenden Rechtfertigung erwachsen; Materialien aber anbelangend, erscheinet aus den Acten und der Partheyen An- und Fürbringen allenthalben so viel: daß in voriger Instanz wohl gesprochen und übel davon appelliret; derowegen es, der eingewandten Appellation ohnerachtet, bey dem den 9 August 1782 publicirten

act. |7|

befindlichen Urthel lediglich verbleibet; es ist auch Appellant die Unkosten des verzögerten Prozesses, nach vorgängiger deren Ansetzung, und erfolgter Moderation, Appellaten zu erstatten schuldig. V. R. W.

* * *

Rationes decidendi.

Obwohlen Appellant vorgewendet, was maaßen

1) gegenwärtige Klage von Appellaten, Namens der Gemeinde, als Vorstehern ange-

angestellet worden, selbige aber keine Vollmacht von der Gemeinde beygebracht, wie gleichwohl nach der Gewohnheit vieler Länder erforderlich ist

J. A. Hofmanns teutsche Reichspraxis T. I. §. 114. not. o.

dem zufolge also und da die Legitimation für einen wesentlichen Punct des Prozesses anzusehen, das ganze bisherige Verfahren für null und nichtig zu halten; wenigstens Appellant ohne dessen Berichtigung nicht condemniret werden mögen, anbeneben

2) die Hauptsache anbelangend, Appellant behauptet, welchergestalt er seit 1, 2, 3, 4, 5, 10 und mehreren Jahren, neben den Maulthieren, zwey Pferde bey der Mühle halte, auch eben so lange, und von jeher, neben den Pertinenzien seiner Erbleihe, eigne Güter besitze, und gleichwohlen noch niemahls den geringsten Dienst davon gethan habe, mithin derselbe bey seiner possessione vel quasi libertatis so lange geschützet werden müsse, bis Kläger in possessorio ordinario vel petitorio ein anders ausgeführet; dagegen auch nicht hindere, daß Appellant sich bereits ins petitorium eingelassen, angesehen ihm, als einem der Rechte Unkundigen, solches nicht zum Nachtheil gereichen könne, auch ohnehin der ganze Prozeß der ersten Instanz, wegen des vorbemeldeten Mangels der Legitimation unheilbar nichtig sey, und daher daraus gegen denselben nichts angezogen werden könne; hierbey auch insonderheit in rechtliche Betrachtung komme, daß Appellanten in seinem Leihbriefe vom 6 December 1770 eine allgemeine Befreyung von allen Real- und Personalbeschwerungen ertheilet worden, darunter aber die Befreyung von den Frohndiensten, in Ansehung der eigenthümlichen Güter des Appellanten um so mehr verstanden werden müsse, da es wegen der herrschaftlichen Mühle, als welche ohnehin dienstfrey sey, dergleichen Befreyung nicht bedurft habe; außerdem auch der herrschaftliche Postbote, welcher ein ordentliches Baurengut besitze, auch Ochsen und Pferde halte, von Frohndiensten frey sey, somit auch Appellanten eine ebenmäßige Freyheit angedeihen müsse; endlich auch Appellant seine Pferde und Maulthiere hauptsächlich zur Mühle halte, und demselben nicht verwehret werden könne, durch selbige zugleich seine eigenthümliche Ländereyen zu bestellen; allenfalls und wenn aber auch Appellant zu Leistung der streitigen Frohndienste verpflichtet seyn sollte, von demselben wenigstens sothane Frohnden nicht nach der Zahl seiner Pferde, sondern nach der Größe seiner Ländereyen gefordert werden könnten; und dannenhero, daß auf die appellantische Beschwerden zu erkennen gewesen, dafür gehalten werden möchte;

Dennoch aber und dieweil

1) In Bestellung eines Syndici und Anstellung der Prozesse für eine Gemeinde auf die Gewohnheiten eines jeden Orts Rücksicht genommen werden muß

L. 6. §. 1. D. quod cuiusque vniu. nom.

Lauterbach colleg. Pand. eod. tit. §. 15. 16. p. m. 257.

und dann in vorliegendem Falle aus den Acten erhellet, daß klagende Vorsteher, vermöge ihrer Amtspflichten schuldig sind,

für das Beste der Gemeinde Sorge zu tragen, ihren Nutzen zu fördern, und Schaden nach bestem Wissen und Gewissen abzuwenden,

und folglich als syndici perpetui der Gemeinde billig anzusehen sind, der gegenwärtige Rechtsstreit aber, wie der erste Anschein ergiebet, offenbar auf das allgemeine Beste der Gemeinde Gedern abzielet, und dannenhero nach der Natur der Sache, und da Schultheißen und Vorsteher ohnehin characterem repraesentatiuum der ganzen Gemeinde haben

Ab. Fritsch de statu pagorum Germaniae c. 10.
Io. Chr. Hartung de scultetis, heimburgiis & scabinis paganicis (Jen. 1684) c. 2. §. 27. sqq.
G. W. Leyseri ius georgicum lib. 3. c. 15. n. 29. sqq.

denenselben Zweifels ohne die Gemeinde ohne eine besondere Vollmacht zu vertreten frey stehet; nicht zu gedenken, daß sämmtliche Kläger selbst frohnpflichtige Unterthanen sind, und sie also, indem selbige die Rechte der Gemeinde verfechten, zugleich über ihr eignes Interesse streiten, und es daher auch in solcher Rücksicht eines besonderen Syndicats nicht bedarf, um so mehr, da die Rechte einen jeden die Vertretung einer Gemeinde verstatten

L. 1. §. 3. D. quod cuiuscunque vniu. nomine.
Voetius in comm. ad Pand. eod. tit. §. 6. p. m. 219.

sodann

2) in Ansehung der Hauptsache Appellant den Satz: daß

a) alle Eingesessene in Gedern von ihren Ländereyen Frohndienste zu leisten schuldig, weniger nicht

b) daß er selbst dergleichen Ländereyen, neben der in Erbleihe habenden herrschaftlichen Mühle besitze, abzuleugnen nicht vermocht, hieraus also der Grund der Klage sich deutlich veroffenbaret, dagegen auch die von Appellanten gebrauchte Scheingründe einige rechtliche Aufmerksamkeit nicht verdienen, angesehen so viel

a) den Erbleihecontract anbetrifft, demselben die Befreyung in Real- und Personalbeschwerungen, bloß in Ansehung der

Erbzinsmühle, sammt Zubehör zugestanden worden, gegenwärtig aber die Frage von anderen zur Mühle nicht gehörigen, eigenthümlichen Ländereyen des Appellanten vorwaltet, in deren Rücksicht in sothanem Erbleihecontract dem Appellanten keine Befreyung von den Frohndiensten bewilliget worden, in solchen landesherrlichen Concessionen aber, welche sich

auf

auf einen Contract gründen, keine ausdehnende Erklärung Statt findet, sondern den Worten derselben nachgegangen werden muß

Wernher T. I. P. 4. obs. 86. p. m. 824. sq.

die von Appellanten angenommene Erklärung auch um so weniger Statt findet, da dadurch, daß derselbe von dem Frohndienste befreyet würde, die übrigen Eingesessenen offenbar prägraviret werden würden; und es zugleich unbillig seyn würde, daß er mit seinen auf die pflichtigen Ländereyen haltenden Pferden Lohnfuhren thun, und dennoch eine Freyheit desfalls affectiren würde, in solchem Falle aber, wenn die landesherrliche Concessionen zu jemands Nachtheil gereichen, selbige stricte erkläret werden müssen,

Schilteri prax. iur. Rom. ex. 1. §. 22.

Leyser spec. 10. m. 3.

Strubens rechtl. Bedenken T. III. p. 57.

sodann

b) die seit 1, 2, 3, 4, 5, 10 und mehreren Jahren vorgeschützte Freyheit des Appellanten eines Theils von selbigem nicht erwiesen, vielmehr appellatischer Seits ins Leugnen gestellet, und dabey daß Appellant erst seit ein Paar Jahren die Mühle besitze, von seinen Vorfahren aber, welche kein eigenthümliches Land besessen, so gar nicht einmahl Pferde gehalten worden, andern Theils aber eine possessio vel quasi libertatis voraus setzet, daß Dienste gefordert, und von dem Dienstpflichtigen geweigert worden, die bloße Unterlassung der Aufforderung zur Dienstleistung solche nicht begründen mag

de Wernher T. I. P. I. obs. 76. p. 69. P. 3. obs. 241. p. 705. T. II. p. 6. obs. 464. p. 99.

Rosenthal de feudis c. 6. concl. 82. n. 19. sqq.

de Berger elect. proc. possessor. §. 19.

hiernächst

c) die Sache zwischen beyden Theilen, nach klarer Maaßgabe der Acten, würklich petitorisch behandelt worden, allenfalls und wenn auch Kläger solche bloß in possessorio verhandelt haben sollten, dennoch da das petitorium klar ist, dem Richter in petitorio zu erkennen allerdings frey gestanden

Leyser spec. 468. m. 31. sq. 499. m. 4.

Pufendorf T. II. obs. 113.

anbeneben

d) das Beyspiel des Postboten Appellanten nicht zu Statten kommt, da dasjenige, worüber derselbe sich mit Appellaten desfalls vereiniget, in Ansehung seiner als res inter alios acta anzusehen, zumahl da der Postbote, nach der Appellaten unwidersprochenen Angabe die Frohndienste mit Pferden in seinem Contracte ausdrücklich ausgenommen,

ferner

e) Appellant selbst nicht in Abrede gestellet, daß er mit seinem Geschirr sein eigenthümliches Land bestelle, auch für andere Lohnfuhren damit thue, somit der Augenschein ergiebet, daß er würklich mehr Pferde halte, als zur Mühle nothwendig ist, und daher der Appellaten in der Exceptionsschrift gethane Angabe, daß seine Vorfahren, ehe Appellant sein eigenthümliches Land erworben, so gar nicht einmahl Pferde gehalten, sondern sich mit Maulthieren begnüget, allerdings für wahrscheinlich zu halten, endlich

f) die Frage: wie und in welcher Maaße die dem Appellanten angesonnene Frohndienste zu leisten seyen? in den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht einschlägt, sondern von künftiger gütlichen Ausgleichung, oder allenfalsiger richterlicher Entscheidung abhängt; und dann hieraus der Ungrund der appellantischen Beschwerden gegen das vorige Urthel sich deutlich zu Tage leget:

Als ist, geschehener maßen, der Hauptsache und Kosten halber, von Uns billig erkannt worden.

CVI.

CVI.

Responsum

Ueber das Recht ein Armenhaus zu erbauen. Im Junius 1783.

Als uns nachstehende Rechtsfrage:

Kann ein Vasall, der mit Ober- und Erbgerichten beliehen ist, ein Armenhaus in seinen Gerichten erbauen, ohne bey seinem Landes- und Lehnsherrn dazu Vergünstigung zu suchen? oder ist er nicht vielmehr schuldig, seinem Landes- und Lehnsherrn davon Wissenschaft zu geben, und dessen Verstattung zu suchen?

vorgeleget, und darüber unser in den Rechten gegründetes Gutachten begehret worden:

Demnach erachten Wir, nach fleißiger der Sache Erwägung, und collegialisch gepflogener Berathschlagung, für Recht:

Obwohlen nun I) die Errichtung eines Armenhauses, in so fern solches als eine beständig daurende Anstalt anzusehen, allerdings für eine dem Lehen aufgelegte Servitut gehalten werden mag, und dann die Rechte solches für eine Gattung der Alienation halten

L. fin. C. de reb. alien. non alien.

und daher in solchem Betrachte deren Constitution einem Vasallen, ohne Einwilligung des Lehnsherrn, nicht verstattet wird

II. F. 8.
Schrader P. 8. c. 2. n. 52.
Horn iurisprud. feud. c. 10. §. 2. p. m. 228.

sodann

II) Die Anordnung der Armenhäuser für eine in die höchste Landespolizey einschlagende Sache zu halten

Heu-

Heumanni initia iur. politiae Germ. c. 24. §. 206. ſqq. p. 256. ſqq.

dieſe aber der Landesherrlichen Hoheit unſtreitig anklebt,

Moſer von der Landeshoheit in Polizeyſachen.

und dannenhero der hohen Landesobrigkeit dergleichen Anſtalten zu Verſorgung der Armen, und Abwendung der Betteley, in den Rechten überlaſſen werden,

L. vn. C. de mendicant. valid.

R. P. O. 1577. tit. 27.

dem zufolge alſo, daß ſolches nicht anders, als mit Genehmigung des Landes- und Lehnsherrn geſchehen könne, dafür gehalten werden möchte;

Dennoch aber und dieweil

I) in dem vorliegenden Falle eines Theils aus dem facto nicht einmahl conſtiret, daß der Vaſall das Armenhaus auf lehnbaren Grund und Boden errichtet, oder aus den Lehnseinkünften dotiret habe, und ſolchergeſtalt die Frage: ob die Anordnung deſſelben pro ſeruitute feudo impoſita zu halten ſey? annoch altioris indaginis iſt, und es, falls der Grund und Boden Erbe seyn, und die Einkünfte nicht auf das Lehn fundiret seyn ſollten, der lehnsherrliche Conſens allerdings für unnöthig anzuſehen seyn würde, andern Theils und wenn aber auch der Vaſall das Armenhaus auf einem lehnbaren fundo angeleget, und ſolches auf Lehnseinkünfte fundiret haben ſollte, ſothane Diſpoſition wenigſtens ſo lange, als der Vaſall und deſſen Deſcendenten leben, und das Lehen nicht an Seitenverwandte oder den Lehnsherrn ſelbſt zurück fällt, für gültig allerdings angeſehen wird

cit. II. F. 8.

II. F. 45.

L. 31. D. de pign. & hyp.

Horn l. c. c. 10. §. 3.

G. L. Boehmeri princ. iur. feud. §. 252.

ſomit der Lehnsherr, vor Eintretung dieſes Falles, kein gegründetes Recht, einer ſolchen Anſtalt zu widerſprechen, ſich anmaaßen mag; ſodann

II) die Errichtung ſolcher Armenhäuſer in den Rechten als eine pia cauſſa angeſehen, und folglich für eine von den Geſetzen ſehr begünſtigte Sache gehalten wird

S. Stryk cautel. teſtament. c. 12. §. 11. ſqq.

I. H. Boehmer T. I. P. I. reſp. 197. n. 17. ſq. p. 594.

hiernächſt einer jeden Unterobrigkeit die Beſorgung aller in ſeinem Gerichtsbezirk vorkommenden Gegenſtände der Polizey, mithin auch die Aufſicht und Verſorgung der Armen zukommt

Zahn de iure munic. lib. 2. c. 31. n. 12. ſq.

I. H. Boehmer in iure eccleſ. lib. 3. tit. 30. §. 110. p. 168.

Ertel de iurisd. infer. P. I. obſ. 9.

und daher dessen Befugniß, aus seinem eignen Vermögen ein Haus zum Unterhalte der Armen zu widmen, und mit den nöthigen Einkünften zu versehen, um so weniger bezweifelt werden mag, da nach den heutigen Staatsrechtsgrundsätzen alle dergleichen den piis corporibus gewidmete Güter in der allgemeinen Verbindung mit dem Staate bleiben, und folglich eine so gemeinnützige Verwendung des Vermögens der Unterthanen allenfalls eher den Beyfall als Tadel des Gesetzgebers und Landesherrn verdienet;

Dahingegen im Fall der in Frage befangene Vasall die Unterhaltung des anzulegenden Armenhauses nicht allein aus seinem Vermögen bestreiten, sondern dazu etwan eine bestimmte Abgabe von seinen Gerichtsunterthanen fordern wollte, demselben dabey eines Theils allerdings der Grundsatz: daß das Besteurungsrecht sich auf die Landeshoheit gründet, und daher nicht ohne deren ausdrückliche oder stillschweigende Verwilligung ausgeübet werden mag;

Moser von der Landeshoheit im Weltlichen. P. 4. p. 419. sqq.

dagegen aber andern Theils in rechtliche Betrachtung kommt, daß alle solche Abgaben, welche zum gemeinschaftlichen Besten einer jeden erlaubten Gesellschaft aufgebracht werden, sich im iure collegiali gründen, und es dabey einer besonderen herrschaftlichen Concession nicht bedarf;

C. L. Bilderbeck vom Bürgerschoß; im Anhang des Zellischen Stadtrechts p. 97. sqq.
Strubens Nebenstunden T. I. p. 590. sqq.
Moser vom Recht der Unterthanen p. 224.

welchem zufolge

Boehmer l. c. §. 112. p. 169.

gar wohl schreibt: priuato coetus s. corporis huius pacto hanc collectionem coeptam esse dicendum, nec eo nomine inculpandum, quod publica desit Principis auctoritas, cum cuicumque collegio id iuris datum sit, vt curam specialiorem pauperum suorum habere queat; maaßen denn auch die Reichskündige Erfahrung bewähret, daß dergleichen, zum Besten der Armen gereichende, zum Theil sehr ansehnliche, Collecten in landsäßigen Städten, z. E. Göttingen, Leipzig, Marburg u. s. f. ohne besondere Landesherrliche Erlaubniß aufgebracht werden; somit die Landesherrliche Verwilligung zu Errichtung des Armenhauses in vorliegendem Falle auf der einen Seite für nothwendig nicht zu achten; dahingegen auf der andern Seite unbezweifelten Rechtens ist, daß dem Landesherrn, vermöge der Landeshoheit, die oberste Aufsicht auf alle dergleichen in seinem Staate errichtete Anstalten zukomme, damit davon kein, zum Nachtheile des Staates gereichender Mißbrauch gemacht werde; dem zufolge also der Landesherr gar wohl verlan-

langen kann, daß ihm dergleichen Anstalten bekannt gemacht, auch nach Befinden der Umstände Rechnung über Einnahme und Ausgabe abgeleget werde

Ge. Schubart de administrat. rerum ad ciuit. pertinentium §. 49. p. 87. sqq.

S. Stryk de iure Principis in rationes ciuitatum.

Mosers Staatsrecht T. 43. p. 1.

Als gehet Unsere rechtliche Meinung, in Ansehung der vorliegenden Frage, dahin: daß zwar ein, mit Ober- und Untergerichten beliehener Vasall, ein Armenhaus in seinen Gerichten, ohne nachgesuchte und erhaltene Landesherrliche Vergünstigung, zu erbauen befugt sey, jedoch demselben allerdings obliege, dem Landesherrn davon Wissenschaft zu geben, und sich dessen höchsten Aufsicht desfalls zu unterwerfen, auch, nach Befinden der Umstände, Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe abzulegen. A. V. R. W.

CVII.

Decisio

Ueber die Servitut einer Hockenlieferung. Nach Oldenburg den 22 May 1783.

Sententia.

Auf nachgesuchte Revision, und erfolgten Schluß der Acten, in Sachen der Anwälde Johann Eilerts zu Gristede, Provocantens, Appellantens und Impetrantens an einem, entgegen und wider die Rathsdiener Winkler und Lübbers Provocaten, Appellaten und Impetraten am andern Theil, erkennen zur Regierung im Herzogthum Oldenburg verordnete Director, Vicedirector und Räthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

daß es, der eingewandten Revision ohnerachtet, bey der den 8 Jenner 1782 publicirten

act. |9|

befindlichen Urthel billig verbleibet; und ist Impetrant die Kosten dieses Verfahrens, nach vorgängiger deren Liquidation, und erfolgter Moderation, Impetraten zu erstatten schuldig. V. R. W.

* *
*

Rationes decidendi.

Obwohlen Impetrant vorgewendet, wasmaaßen seine Hofstätte ursprünglich ein landesherrliches eigenbehöriges Meyergut sey, und folglich so wenig ihm, als seinen Vorfahren, die Befugniß zugestanden, dasselbe mit einer so lästigen Servitut zu belegen, vielmehr dasjenige, was Impetraten, und deren Vorfahren, von seinen Vorwirthen bewilliget worden, für etwas ganz persönliches anzusehen, und daher dem Impetranten sich ein glei-

ches gefallen zu lassen, nicht zugemuthet werden möge; anbeneben aus der Aussage des zweyten Zeugen

ad int. 1. post art. prob. 9.

sich ergebe, daß den Vorfahren der Impetraten die in Frage befangene Hocken von Impetrantens Vorwirthen, und anderen Eingesessenen in Ofen, um deswillen bewilliget worden, weil die Rathsdiener ehedem das Sperrgeld als einen Theil ihrer Besoldung genossen, und sie, die Eingesessenen, wenn selbige spät aus der Stadt gekommen, und nicht allemahl Geld bey sich gehabt, aus der kleinen Pforte gelassen, dieses aber in neueren Zeiten gänzlich abgeändert worden, maaßen anjetzo das Sperrgeld für Stadtrechnung verpachtet sey, und dagegen den Thorschreibern ein Aequivalent bezahlet werde, bey sothanen Umständen also, und da die Ursach der ehemaligen Verwilligung gänzlich cessire, diese gleichergestalt wegfallen müsse; und dannenhero, daß auf die impetrantische Beschwerden zu erkennen gewesen, dafür gehalten werden möchte;

Dieweil aber dennoch aus den Aussagen der, impetratischer Seits, producirten Zeugen

pag. 27. sqq. act. prim. inst.

erhellet, daß der Impetraten Vorfahren, seit 60 und mehreren Jahren, von Impetrantens Vorwirthen, sowohl als den gesammten übrigen Hausleuten in Ofen, die in Streit gezogene drey Rockenhocken, von Jahren zu Jahren, unweigerlich erhalten, und desfalls niemahls einiger Streit gewesen, namentlich auch von Impetrantens Vorwirth die Abgabe unweigerlich prästiret, und nach der Aussage des ersten Zeugen

ad int. 5. post art. prob. 2.

desfalls mit den damaligen Rathsdienern, eine Zeit hindurch, ein Vergleich auf eine gewisse jährliche Summe eingegangen worden, der erste Zeuge auch

ad int. 2. post art. prob. 1.

den sehr wahrscheinlichen, von Impetranten nicht widersprochenen, Grund angegeben, daß die Eingesessenen zu Ofen, wenn sie beym Rathhause zu thun hätten, an die Rathsdiener keine Gebühren bezahleten, und man ihnen dagegen diese Vergütung angedeihen lassen; somit Impetraten in Ansehung dieser Gerechtigkeit die Verjährung offenbar zu Statten kommt, dem zufolge also und da Impetraten das ihnen auferlegte thema probandum auf die vollständigste Art erwiesen, das Erkenntniß nicht anders, als geschehen, abgefasset werden mögen; dagegen auch die in den Zweifelsgründen angezogene Einwendungen keine rechtliche Rücksicht verdienen, maaßen eines Theils die Angabe, daß der impetrantische Hof eine eigenbehörige herrschaftliche Meyerstätte sey, auf Impetrantens einseitigem unerwiesenem Vorgeben beruhet, andern Theils aber eine offenkündige exceptio de iure tertii ist, und im Fall der Hof an den Gutsherrn dereinst zurück fallen sollte, diesem allein mit Impetraten die Sache auszumachen überlassen werden müßte, und in solcher Rücksicht Meyern, und an-

deren

deren dergleichen Gutsleuten, solcherley onera auf ihre Höfe zu legen, nach der offenkündigsten praxi, allerdings nachgelassen wird

Strube ius villic. c. 3. §. 32.

Idem in accesſ. ad ius villic. obſ. 38 p. 491. ſq.

Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht tit. 6. §. 5. p. 381. ſq.

Hiernächst der von dem zweyten Zeugen aus dem Sperrgelde deducirte titulus dieser Abgabe eines Theils nicht den einzigen Grund derselben in sich enthält, sondern vielmehr der unwidersprochene Umstand, der Befreyung der dortigen Eingesessenen von den Gebühren an die Rathsdiener, als der wahrscheinlichste Ursprung der ganzen Abgabe, nach der Lage der Sache, angesehen werden muß, andern Theils aber und wenn auch die impetrantische Angabe, daß das Sperrgeld jetzo auf Rechnung der Stadt verpachtet werde, in der Wahrheit beruhen sollte, dennoch solches der impetratischen Befugniß keinesweges entgegen gesetzet werden möchte, da, nach Impetrantens eigenem Geständnisse, den Impetraten dafür ein Aequivalent oder ſurrogatum gegeben wird, dieses aber die Natur desjenigen Rechts hat, welchem es ſurrogiret worden

per notoria,

und es folglich einerley ist, ob selbige das Sperrgeld noch in natura empfangen, oder ihnen dagegen eine Vergütung ausgezahlet wird, und also daraus kein Grund, warum ihnen die seit unfürdenklicher Zeit hergebrachte Abgabe entzogen werden möchte, herzuleiten stehet; bey so gestalten Sachen also die impetrantische Beschwerden gegen das vorige Urthel in iure & facto offenbar ungegründet sind;

Als ist, geschehener maßen, der Hauptsache und Kosten halber, von Uns billig erkannt worden.

CVIII.

Responsum

Ueber vermeinte Widersetzlichkeiten eines Unterrichters wider seine Vorgesetzte. Den 15 Nov. 1783.

Als uns

1) Acta in Sachen des Unterthanen und Gemeindsmanns, Peter Müller zu Erlenbach, wider den Beysassen, Johann Georg Löw daselbst, die Auslösung eines Hauses betreffend,

2) Acta die von dem Amte Erbach sich angemaaßte eigenmächtige Entscheidung eines im Hirschwirthshause zu Erbach vorgefallenen peinlichen oder Centfalls; sodann die vom Amte Erbach, mittelst ungebührlicher Vorenthaltung der abgeforderten Inquisitionsacten, zu Schulden gebrachte Respectsverletzung gegen die Regierung, und die von letzterer dieserwegen bey Celsissimi Regentis Hochgräflichen Gnaden unterthänigst geführte Beschwerde betreffend, beyde vom Jahr 1783,

Nebst verschiedenen anderen damit combinirten, die Erscheinung der Frauenspersonen in dortigen Gerichten betreffende Actenstücke zugesendet, und darüber unser in den Rechten gegründetes Gutachten über die Frage:

wie das Benehmen des Hofrath Dosch, als Amtmanns zu Erbach anzusehen, und wie gegen ihn sowohl als den mit implicirten Stadtreceptor Glenz weiter zu verfahren sey?

begehret worden; demnach erachten Wir, nach fleißiger der Acten Verlesung, und collegialisch gepflogener Berathschlagung, für Recht:

Obwohlen, was zuvorderst

A) den Hofrath und Amtmann Dosch anbelanget, derselbe

I) in Rücksicht auf die in der Hirschmühle vorgefallene Schlägerey darin gefehlet, daß er

1) einen

1) einen unleugbaren Centfall, welcher, seiner Natur nach, allein der Cognition der Regierung unterworfen, vor das Amt gezogen, selbigen auch

2) nicht einmahl criminaliter behandelt, sondern die Sache nur als eine von dem verwundeten Soldaten Pfeiffer angestellte Satisfactionsklage angesehen, hiernächst

3) auf verschiedene von der Regierung an ihn erlassene Excitatoria, ja so gar auf die von des Herrn Grafen Christian Carls Hochgräfl. Gnaden in der Sache gethane Intercessionen, dennoch die Acten nicht an die Regierung eingeschickt, sondern vielmehr in der Cognition fortgefahren, und demnächst ein förmliches Urthel darin publiciret, und endlich

4) in der darauf erfolgten Berichtserstattung die geschehene Abforderung der Acten für Gesetzwidrig erkläret, und sich solchergestalt einer großen Renitenz gegen das ihm vorgesetzte Regierungsdirectorium schuldig gemacht zu haben scheinet; ferner

II) in Betreff der Müllerischen Abtriebssache, besagter Hofrath Dosch

1) nach dem ihm bekannt gewordenen Resoluto der Regierung vom 8 May 1783

act. |3|

Inhalts dessen die Regierung bekannt gemacht, daß der Retrahent Müller den Kauf zu erfüllen schuldig, dennoch bey seiner Meinung geblieben, und dem ersten Käufer Johann Georg Löw das Grundstück zuschlagen wollen, weniger nicht

2) gedachtem Peter Müller Rathschläge gegeben, wie er sich von der Losung losmachen könne, ja so gar

3) ein, nächstdem

act. |7|

eigenhändig zu den Acten gebrachtes pro nota gegeben, worin die gegen das abgefaßte Regierungsdecret vorzubringende Rechtsgründe vorgetragen werden, und folglich dadurch, daß er Richter und Advocaten zugleich in einer und eben derselben Sache gemacht, sich gröblich vergangen, anbeneben

4) aus der ganzen Sache die sträflichste Widersetzung gegen seine Vorgesetzten sich hervorzuthun scheinet, und daraus, daß er den Unterthanen gegen die Landesherrliche Regierung Mißtrauen beyzubringen suchet, dieselben leicht zu aufrührischer Aufführung verleitet werden könnten, somit dessen Handlung als ein nach der

C. C. C. art. 127.

schwer zu bestrafendes Verbrechen anzusehen, und dieserhalb eine förmliche Untersuchung gegen denselben anzustellen seyn dürfte, gleichergestalt

B) In Ansehung des Stadtreceptor Glenz aus dem Protocoll vom 24 Sept. 1783

act. |8|

sich

sich ergiebet, daß derselbe an dem Versehen des Hofrath Dosch in der Müllerischen Abtriebssache lebhaften Antheil genommen, und das Verfahren der Regierung offenbar getadelt, dem zufolge also, daß er als Theilnehmer der Doschischen Verbrechen zu bestrafen sey, dafür gehalten werden möchte;

Dennoch aber und dieweil, was

A) den Hofrath Dosch anbelanget

I) in Ansehung des bey dem Hirschwirth vorgefallenen sogenannten Centfalles

1) die Acten ergeben, daß Celsissimus, besage des Regierungsprotocolles vom 3 März 1783 alles, was der Hofrath Dosch etwa in der Sache sich zu Schulden kommen lassen, gnädigst niedergeschlagen, und so gar verordnet, daß er nicht einmahl ein Wort zu seiner Entschuldigung vorzubringen schuldig sey, sodann

2) die von mehrbemeldetem Hofrath Dosch in der Schlägereysache ergangene Urthel höchsten Ortes genehmiget worden, auch die Parthеyen damit zufrieden gewesen, wohlfolglich selbige für beendiget in der Maaße anzusehen ist, daß in diesem Betrachte wider denselben nichts vorgenommen werden mag, da diese landesherrliche Verordnung für eine solche Abolition, auch im Fall eines würklich begangenen und erwiesenen Verbrechens anzusehen ist, wodurch der ganze Prozeß, und die allenfalls verdiente Strafe auf einmahl gehoben worden

Chr. Wilduogel de abolitionibus & iure tertii circa eas §. 19.

Quistorps peinliches Recht T. II. §. 850.

nicht zu gedenken, daß

3) die Acten ergeben, daß der ganze Vorfall dem Beschädigten keine Lebensgefahr zugezogen, und daher gar wohl als eine zur Cognition des Amtes gehörige Sache behandelt werden mögen, der Hofrath Dosch auch selbigen nicht bloß als eine bloße Satisfactionsklage betrachtet, sondern vielmehr dem Beschädiger eine Geldbuße auferleget, folglich interesse publicum & priuatum dabey befriediget worden; demnächst

4) die Abforderung der Acten überhaupt in den Rechten für eine der richterlichen Ehre nachtheilige Sache angesehen, und daher nicht einmahl kayserlicher Majestät selbige nachgelassen wird

Wahlkapitulation art. 16. §. 7.

und daher dem Hofrath Dosch, da derselbe in vorliegendem Falle so wenig einer verweigerten als verzögerten Justiz, oder bewiesener Nullitäten beschuldiget worden, daß er seine wahre oder vermeinte Gerichtsbarkeit zu behaupten gesuchet, nicht so sehr imputiret werden mag; sodann

II) in Ansehung des Müllerischen Retractsfalles

1) einem jeden Richter erlaubt ist, das von ihm gesprochene Urthel, sowohl gegen den

den Oberrichter, durch apostolos refutatorios zu vertheidigen, als den Partheyen, für welche er gesprochen, als Advocat zu dienen

L. pen. D. de off. assess.

L. 14. pr. C. de assess.

folglich derselbe dadurch, daß er sich seines Rechts bedienet, niemanden beleidiget, sodann

2) zu einer Theilnehmung an Aufruhr dolus erfordert wird

de Boehmer ad C. C. C. art. 127. p. 527.

hiervon aber in den Acten keine Spur sich hervorthut, auch derselbe

3) keiner directen Beleidigung des Obergerichts sich schuldig gemacht, und er vielmehr alles, was er zu seiner Vertheidigung gesagt, mit dem

L. 5. C. de postul.

ablehnen mag; endlich auch

B) dem Receptor Glenz nichts als ein über die Schranken seiner Beurtheilungskraft gehendes iudicium über die Handlungen der Regierung, aus dem Munde des Hofrath Dosch zu imputiren stehet, welches eher eine Verachtung, als gerichtliche Ahndung verdienet:

Als sind Wir der rechtlichen Meinung:

daß, vorkommenden Umständen nach, wider den Hofrath Dosch, so wenig als den Stadtreceptor Glenz etwas weiter vorzunehmen sey. A. V. R. W.

CIX.

Decisio

Ueber verschiedene Vorschüsse aus einer vormundschaftlichen Verwaltung. Nach Zelle den 15 November 1783.

Urthel.

In Leuterungssachen der Anwälde Johann Timmermanns zu Stiepelse, Amts Blekede, Beklagtens, Appellantens und Leuterantens, an einem, entgegen und wider Peter Timmermann daselbst, Klägern, Appellaten und Leuteraten am andern Theil, vorgeschossene Gelder betreffend, erkennen Königlich-Großbritannische, zur Churfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Justizcanzley zu Zelle verordnete Director und Räthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß zuvorderst Leuterant, wegen der zu spät eingereichten Leuterungsschrift, vorkommenden Umständen nach, in integrum zu restituiren; die Hauptsache anbelangend, erscheinet aus den Acten, und der Partheyen An- und Fürbringen allenthalben so viel; daß, noch zur Zeit, das vom Amte Blekede unterm 5 November 1778 eröffnete Erkenntniß, und das darauf sich gründende inhaesiuum vom 15 Februar 1780 lediglich nicht zu bestätigen, sondern es ist vielmehr Leuterat

1) die Ablieferung der zur leuterantischen Hofstätte gehörigen Sachen, nach dem, des Leuterantens inzwischen verstorbenen Stiefvaters Oehlerts, zugefertigten gerichtlich abgefaßten Inventario, zu thun schuldig, auch

2) in Ansehung der, für Bau- und Reparationskosten, so wohl, als wegen Begrabung des Ackers liquidirten Posten eine specifique Rechnung zu den Acten zu bringen, so wohl als die Nothwendigkeit des Baues, und die Nützlichkeit der vorgenommenen Vergrabung

des

des Ackers binnen 4 Wochen zerstörlicher Beweisfrist, Leuterantens Gegenbeweis, Eidesdelation, und andere rechtliche Nothdurft, binnen gleichmäßiger peremtorischer Frist, vorbehältlich zu erweisen, weniger nicht

3) auf die von Leuteranten über Leuteratens Administrationsrechnung, formirte Erinnerungen zu antworten verbunden; er könnte und wollte dann, so viel den ersten und zweyten Punct anbetrifft, sein Vorgeben, daß

a) Leuterantens Stiefvater Oehlert, auf Befehl des Amtes, das Inventarium bereits abgeliefert, und sich mit Leuteranten, der Defecte halber, auf 20 Rthl. verglichen, und

b) Leuterant ihm nicht nur die uneingeschränkte Verwaltung seiner Hofstätte aufgetragen, sondern auch die Erbauung der Scheure, sowohl als die Vergrabung des Ackers genehmiget habe, dessen genösse er, so viel den Beweis über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Puncte betrifft, billig;

Die Unkosten dieses Verfahrens werden, aus dazu bewegenden Ursachen, gegenwärtige Verschickungskosten ausgenommen, welche Leuterant, dieweilen er um die Versendung der Acten nachgesuchet, allein zu tragen verbunden, gegen einander compensiret und aufgehoben. A. V. R. W.

* * *

Rationes decidendi.

Obwohlen, so viel zuvorderst

A) die von Leuteranten nachgesuchte restitutionem in integrum, wegen seiner zu spät eingereichten Leuterungsschrift, anbelanget, derselbe so gar nicht einmahl caussales dieser Verspätung anzuführen gewußt, und er dannenhero mit seinem desfallsigen Gesuche entweder schlechterdings abzuweisen, oder wenigstens ihm der Regreß gegen seinen Sachwalter vorzubehalten seyn dürfte

Strubens rechtl. Bedenken T. I. p. 132.

B) in Ansehung der Hauptsache aber

1) Leuterat vorgewendet, daß das, bey dem Absterben des Vaters des Leuteranten, und der Verheyrathung seiner Mutter mit dem inzwischen verstorbenen Oehlert, errichtete gerichtliche Inventarium, nach Endigung dem nur gedachten Oehlert verstatteten Regierungsjahre, auf Befehl des Amtes, dem Leuteranten bereits abgeliefert, und ihm die Defecte mit 20 Rthl. mittelst gerichtlichen Vergleiches und zu Leuterantens vollkommenem

Vergnügen, vergütet worden, mithin es einer abermaligen Ablieferung desselben nicht bedürfe; sodann

2) Leuterat vorzugeben gewußt, daß

Einestheils Leuterant, nach erhaltener Großjährigkeit, dem Hofe vorzustehen nicht im Stande gewesen, und er daher den Leuteraten, als seinen Oheim, und gewesenen Vormund, auf das dringendste ersuchet, sich der ferneren Verwaltung des Hofes zu unterziehen, mit dem Anhange, daß er sich alles, was Leuterat vornehmen würde, schlechterdings gefallen lassen wolle;

Anderntheils aber die von Leuteraten besorgte Erbauung der Scheure, und übrige Baureparationen, sowohl als die Vergrabung des Ackers, der Hofstätte des Leuterantens außerordentlich nützlich sey, Leuterant auch solche ausdrücklich genehmiget habe, mithin eine Bescheinigung dieser Puncte für unnöthig zu halten sey; hiernächst

3) das Amt Blekede bereits ex officio Erinnerungen über die von Leuteraten eingereichte Administrationsrechnung gemacht habe, zu deren Beantwortung Leuterat auch bereit sey, und ihm also nicht zuzumuthen stehe, sich aufs neue in die von Leuteranten formirte monita einzulassen; wannenhero daß die leuterantische Beschwerden gegen das vorige Urthel für ungegründet zu achten, und also lediglich confirmatorisch zu erkennen gewesen, dafür gehalten werden möchte,

Dennoch aber und dieweil

A) in allen Fällen, wo die Frage von der Herstellung in den vorigen Stand vorwaltet, hauptsächlich auf die merita caussae Rücksicht genommen, und in solchem Falle, ohne den Supplicanten an seinen Sachwalter, zumahl in lite incertae aestimationis

siehe *de Wernher* T. I. P. I. obs. 11. p. 12.

zu verweisen, selbige zugestanden zu werden pflegt,

L. 26. §. 9. D ex quib. causs. mai.

und dann in sothaner Rücksicht so viel

B) die Hauptsache anbelanget, die Acten ergeben, daß

1) Leuterat des Leuterantens Vormund gewesen, und so wenig eine allgemeine Rechnung von seiner Vormundschaft, bey der Obrigkeit, abgeleget, als wenig von derselben eine Absolution dieserhalb erhalten, ein Unmündiger aber dieses, sowohl als die Ablieferung der Sachen, nach dem inuentario zu fordern, allerdings berechtiget ist

L. 1. pr. D. de tutel. & rat. distr.

L. 4. D. eod.

dieses

dieses auch, in vorliegendem Falle um so wenigerem Zweifel ausgesetzet ist, da besage des

N. act. 64.

beygebrachten Heyrathsbriefes, Leuterat, als Vormund, in die Uebergabe des leuterantischen Hofes, mit dem inuentario, an Leuterantens Stiefvater, eingewilliget, und es sich also von selbst verstehet, daß die Restitution nach dem damahls verfertigten

N. act. 11.

befindlichen gerichtlichen inuentario geschehen, und von Leuteraten, als gewesenem Vormunde, besorget werden müsse; wogegen auch das Vorgeben, daß der Stiefvater, auf Befehl des Amtes, solche Restitution schon gethan, und sich mit Leuteranten, wegen der Defecte im Inuentario auf 20 Rthl. verglichen habe, nicht in rechtliche Betrachtung kommt, da diese Behauptung aus den Acten sich nicht verificiret, vielmehr Leuterant solches gänzlich abgeleugnet, und daher Leuterant den Beweis darüber zu führen, allerdings gehalten ist; anbeneben

2) Leuterant das Vorgeben, daß er Leuteraten um die Uebernehmung der Verwaltung des Hofes dringend gebeten, und dabey, daß er sich alles, was Leuterat unternehmen würde, gefallen lassen wolle, versprochen habe, ebenfalls ins Leugnen gestellet, allenfalls und wenn aber auch diese Angabe zu verificiren stünde,

Einestheils sich von selbst verstehet, daß auch ein mandatarius die Geschäfte des mandantis vtiliter geriren müsse, Leuterant aber behauptet, daß die Erbauung der neuen Scheure, so wohl als die Vergrabung des Landes seinem Hofe nicht allein nicht nützlich sey, sondern vielmehr den äußersten Schaden bringe, und es daher äußerst unbillig seyn würde, den Leuteranten zur Erstattung der auf solche unvortheilhafte oder gar schädliche Sachen verwendeten Kosten anzuhalten, in solchem Betrachte also und da die Rechte überhaupt in dem Falle, wenn dem mandatario keine besondere Instruction gegeben ist, daß alles nach dem arbitrio boni viri beurtheilet werden solle, anbefehlen

L. 35. L. 46. L. 66. §. 4. D. mand.

dem Leuteraten der Beweis des geschehenen Auftrages überhaupt, so wohl als daß er dabey als ein guter Hausvater, und nach den Kräften des Hofes seines mandantis gehandelt habe, zu führen oblieget; dahingegen

Anderntheils die von demselben für den Bau und Verbesserung des Hofes in Bausch und Bogen liquidirte 287 Rthl. 3 ggr. 3 pf. von Leuteraten als Rechnungsführer, nach der Natur der Sache, genauer specificiret, und, von Posten zu Posten, mit Quitungen beleget werden müssen, zumahl da Leuterant die Richtigkeit dieser Rechnung schlechtweg abgeleugnet hat, und daher, daß Leuterat solche zu justificiren schuldig sey, nicht gezweifelt werden mag; hiernächst

3) die Rechte einem jeden die Freyheit verstatten, wenn der Administrator bereits Rechnung abgelegt hat, deren nochmalige Revision zu verlangen, und in solcher Absicht monita zu übergeben

L. 28. in f. de condit. & demonstr.
Meuius P. 8. d. 21.
Ach. Car. Lud. Schmid de impugnandis administratorum rationibus iam adprobatis. Jen. 1755.

die Anwendung dieses Satzes auf den vorliegenden Fall auch um so wenigeren Zweifel leidet, da die von Leuteranten beygebrachte Erinnerungen viele gar wesentliche Puncte in sich enthalten, welche sich in denen vom Amte ex officio gemachten monitis nicht befinden, und daher Leuterat sich von der Verbindlichkeit, solche zu beantworten, nicht entledigen mag; hieraus aber sich die Relevanz der leuterantischen Beschwerden gegen das vorige Urthel deutlich veroffenbaret;

Als ist, geschehener maaßen, in der Hauptsache, billig erkannt, die Unkosten dieses Verfahrens aber, in Rücksicht auf das erfolgte reformatorische Erkenntniß, gegen einander compensiret worden.

CX.

Decisio

Ueber die Concurrenz zum Hürdefahrdienst. Nach Corbach im Nov. 1783.

Sententia.

In Appellationssachen Georg Friedrich Neben zu Lengefeld, Klägers, Intervenentens und Appellantens an einem, entgegen den Richter Götten daselbst am andern, und sämmtliche Ackerleute daselbst Intervenienten und respective Appellaten am dritten Theil, die Concurrenz zum Hürdefahrdienst betreffend, erkennen Fürstl. Waldeckische zum Hofgericht zu Corbach verordnete geheimer Rath und Hofrichter, auch Hofräthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien zu Recht beständig, und zu gebührender Rechtfertigung erwachsen; Materialien anbelangend, erscheinet aus den Acten, und der Partheyen Anbringen allenthalben so viel, daß in voriger Instanz wohl gesprochen, und übel davon appelliret; derowegen es, der eingewandten Appellation ohnerachtet, bey dem den 8 Jenner 1782 publicirten Urthel billig verbleibet; und ist Appellant die Unkosten des verzögerten Prozesses, nach vorgängiger deren Ansetzung, und richterlicher Ermäßigung, Appellaten zu erstatten schuldig. V. R. W.

* * *

Rationes decidendi.

Obwohlen Kläger durch das vorige Urthel sich darin beschweret erachtet, daß derselbe

1) darin zu einer Strafe von 5 Rthl., so wohl als gerichtlichem Widerrufe und Ehrenerklärung wegen der gegen den beklagten Richter Götte gebrauchten scharfen Schreibart condemniret worden, und er dann zu solchem Behufe anzuführen gewußt, daß nicht nur über-

überhaupt den Partheyen eine solche Schreibart, zu Vertheidigung ihrer Gerechtsame, nachgelassen sey,

L. 5. C. de postul.

sondern auch die dem Beklagten zur Last gelegte Sachen aus den Acten selbst sich verificiren, angesehen z. E. der zweyte Zeuge

ad art. prob. 10. und 11. primi rotuli.

ausdrücklich deponiret, daß er demselben das alte Herkommen gehörig bekannt gemacht, und er sich dennoch nicht daran gekehret habe, gleichwohlen Beklagter den ihm wegen seiner Wissenschaft dieses Herkommens deferirten Eid ausgeschworen, und sich also eines Meineides offenbar schuldig gemacht habe, somit und da es einer jeden Parthey erlaubt sey, die Sache bey ihrem rechten Namen zu nennen, alle Strafe, so wohl als gerichtlicher Widerruf und Ehrenerklärung, bey offenbarer Ermangelung des doli, von selbsten wegfallen müsse;

2) in Betreff der Hauptsache Kläger angeführet, daß, seit 20, 30, 40 und mehreren Jahren, in Ansehung des Hürdefahrens zum adelichen Hause Lengefeld, die Observanz gewesen, daß er, so oft die Reihe an ihn gekommen, 4 Pferde, Josias Schwalenstöcker, als halber Ackermann, gleichfalls 4 Pferde, die Viertelackersleute aber jeder nur ein Pferd angespannt habe; die von dem Beklagten gemachte Neuerung also, da Klägern jederzeit mit 4, Schwalenstöckern mit 2, und den übrigen mit 1 Pferde zu dienen auferleget worden, sehr zur Last falle, weilen dadurch der Dienst öfters, als sonst herum komme, Kläger auch diese Angabe durch die Aussagen des zweyten, dritten und vierten Zeugen

ad art. prob. 2. 3. 6. rotuli primi.

zureichend erwiesen zu haben glaubet, und daher, daß die von Beklagtem gemachte Neuerung für ein offenbares spolium anzusehen, behauptet, welchem zufolge derselbe auch um die unverzügliche Restitution des spolii gebeten, dabey auch der Meinung ist, daß, weilen in possessorio geklaget worden, die Sache nicht petitorisch habe entschieden werden können; endlich

3) Kläger vorgewendet, daß, weilen die Gerechtigkeit seiner Sache sich aus den Zeugendepositionen klar zu Tage lege, ihm die Erstattung der Halbscheid der Prozeßkosten, mit Beyfall der Rechte nicht habe auferleget werden können, somit daß die Beschwerden des Klägers für gegründet zu achten, und solchergestalt reformatorisch zu erkennen gewesen, dafür gehalten werden möchte;

Dennoch aber und dieweil, so viel

1) die wider den Beklagten gebrauchte beleidigende Schreibart anbetrifft, Kläger solchem die Unterschlagung öffentlicher Gelder, einen begangenen Meineid und dergl. vorgeworfen, ihn einen alten Schalk, einen quasi modo genitum, und eigenmächtig aufgeworfenen Dorfdespoten genennet und dergl. gleichwohlen Kläger alle diese Vorwürfe, und

deren Wahrheit, gar nicht bewiesen, angesehen, was die Beschuldigung des Meineides anbetrifft, wenn gleich Schwalenstöcker ihm von einem dergleichen angeblichen Herkommen seine Meinung eröffnet, Beklagter solche so wenig für wahr anzunehmen, als sich, bey Regulirung der Dienste für die Zukunft darnach zu richten schuldig gewesen, mithin daraus keine Vermuthung eines begangenen Meineides zu folgern stehet, von den übrigen dem Beklagten zur Last gelegten Sachen aber sich kein Schatten eines Beweises bey den Acten findet, allenfalls und wenn aber auch Kläger die veritatem conuitiorum zu erweisen vermöchte, derselbe dennoch verba in factum zu temperiren schuldig gewesen, und da er solches nicht gethan, und sich in den ganzen Acten der insolentesten Ausdrücke, ohne Zusammenhang mit der Hauptsache, gegen Beklagten bedienet, und dieser deswegen ausdrücklich auf gebührende Satisfaction angetragen, allerdings zu einer proportionirlichen Geldstrafe, sowohl als gerichtlichen Widerruf und Ehrenerklärung gar wohl angehalten werden mögen

Leyser spec. 547. m. 11. 12.

anbenebens

2) die Hauptsache anbelangend, zu einer Spolienklage, welche Kläger angestellet zu haben vorgewendet, erfordert wird, daß

a) Kläger seinen Besitzstand erwiesen, und

b) daß er dessen unrechtmäßiger Weise entsetzet worden, dargethan habe, gleichwohl Kläger

ad a) seinen vorgegebenen Besitzstand, in Ansehung der Befreyung von dem in Frage befangenen Hürdefahren gar nicht erwiesen, angesehen zu einem solchen Beweise in den Rechten erfordert wird, daß die Dienste auf der einen Seite verlanget, auf der andern hingegen verweigert worden, und man sich dabey, die rechtserforderliche Zeit hindurch, gänzlich beruhiget habe

de Wernher T. I. P. 3. obs. 76. p. 555. T. II. P. 7. obs. 171. p. 288.

an sothanem Beweise aber es in vorliegendem Falle gänzlich ermangelt; dagegen auch die Aussagen der von Klägern producirten Zeugen nichts releviren, angesehen eines Theils aus deren Depositionen erhellet, daß die Dienstleute bald auf die, bald auf andere Art, angespannet, mithin kein gleichförmiges Herkommen vorhanden ist, andern Theils aber dasjenige, was Intervenienten, und deren Vorfahren, zuweilen gutwillig über ihre Schuldigkeit gethan, Klägern zu seiner Befreyung von dem schuldigen Dienste nicht gereichen mag; sodann

ad b) Kläger den Umstand, daß ein voller Ackersmann auf die von Beklagtem gemachte Einrichtung zu dienen schuldig sey, zu verabreden nicht vermocht, und dann, obwohlen er, ein voller Ackersmann zu seyn, nicht eingestehen will, auch der zweyte Zeuge

ad interrog. spec. 2. post art. prob. 2. in rotulo 1.

nicht wissen wollen, ob Klägers Gut ein vollspänniges Gut sey, dennoch derselbe in der zwoten Beylage

act. |3| fascic. II.

im Jahr 1762 ausdrücklich eingestanden, daß er, und nun der Kläger, ein volles Ackergut baue; und in solcher Eigenschaft, gleich seinen Vorfahren, als Vollspänner, die Dienste an das adeliche Haus Lengefeld zu thun schuldig sey, und solche würklich verrichte, dieser Umstand auch sich aus dem Extracte des Saalbuches, worin es als ein vollspänniges Gut beschrieben worden

siehe subadjunct. ad adjunct. lit. B. |3| fascic. II.

klar zu Tage leget, weniger nicht der zweyte Zeuge

ad int. 2. post art. prob. 2. rotuli I.

bewahrheitet, daß Kläger und seine Vorfahren sich beständig für volle Ackersleute ausgegeben; bey solchen Umständen also die von Beklagten gemachte Aenderung, vermöge deren eine durchgängige Gleichheit in Ansehung der Dienste beobachtet werden soll, für eine unrechtmäßige Neuerung um so weniger angesehen werden mag, da solches der von Klägern selbst angezogenen

Dienstordnung §. 23. 24.

vollkommen angemessen, und die bisherige variable Einrichtung vielmehr für eine schädliche Unordnung angesehen werden muß, dem zufolge es also der von Klägern angeblich angestellten Spolienklage an beyden gesetzlichen requisitis gänzlich ermangelt, allenfalls und wenn aber auch von Beklagtem bey dieser Aenderung etwas in der Art der Einführung versehen seyn, und sich solche auf der einen Seite zum spolio qualificiren sollte, dennoch da sich die Rechtmäßigkeit der Sache selbst aus den Acten ergiebet, auf die restitutionem spolii, mit Beyfall der Rechte, nicht erkannt werden mögen

de Lynker P. I. d. 109. P. 2. d. 655.
Harpprecht vol. nou. Conf. 20. n. 37.
Strubens rechtl. Bedenken T. III. p. 211.

hiergegen auch nichts verschlägt, daß die Sache bisher possessorisch behandelt, und gleichwohl ein Erkenntniß in petitorio erlassen worden, angesehen dem Richter in den Rechten nachgelassen ist, wenn die Sache in petitorio, wie in vorliegendem Falle, klar ist, ohnerachtet des angestellten possessorii, sofort in petitorio zu erkennen

Leyser spec. 468. m. 3. spec. 499. m. 4.
de Pufendorf T. II. obs. 113.

dieses auch in dem gegenwärtigen Rechtsstreite um so mehr seine Anwendung findet, da alle zum

zum petitorio gehörige Gründe durch die Zeugenaussagen, und beygebrachte Urkunden, so wohl als die Natur der Sache, völlig erschöpfet worden, somit das Erkenntniß in der Hauptsache den Rechten und Acten allerdings vollkommen angemessen ist, bey diesen Umständen also

3) da Kläger das doppelte thema probandum seiner angeblichen Spolienklage nicht nur nicht erwiesen, sondern vielmehr das Gegentheil desselben aus den Acten constiret, derselbe auch durch seine ungebührliche Aufzüge in der Sache, zu Verlängerung des ganzen Rechtsstreites offenbar Veranlassung gegeben, er allerdings, mit vollem Beyfalle der Rechte, in die Erstattung der gesammten Prozeßkosten verurtheilet werden mögen, und er daher sich über die ihm auferlegte Restitution der Halbscheid derselben zu beschweren keinesweges Ursach hat; hieraus aber der Ungrund der appellantischen Beschwerden gegen das vorige Urtheil sich deutlich zu Tage leget;

Als ist, geschehener maßen, der Hauptsache und Kosten halber, von Uns billig erkannt worden.

CXI.

Decisio

Ueber eine uneheliche Schwängerung. Im November 1783.

Sententia.

In Revisionssachen der Anwälde Johann Georg Meerhofs zu Lelbach, Beklagtens, Appellantens und Revidentens an einem, entgegen und wider Annen Margarethen Schackin daselbst, Klägerin, Appellatin und Revisin am andern Theil, erkennen Fürstl. Waldeckische zum Hofgericht zu Corbach verordnete geheimer Rath und Hofrichter, auch Hofräthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

Nunmehr aus den Acten und der Partheyen Anbringen so viel zu befinden, daß es bey den vorigen Urtheilen vom 13 April und 14 September 1780 schlechterdings nicht zu lassen, und selbige nicht zu bestätigen, auch Revident in die Kosten der Appellationsinstanz nicht zu verdammen, und die Acten an den Richter erster Instanz nicht zu remittiren, sondern würde Revident sich mittelst Eides, nach vorhergegangener scharfen Verwarnung für den Strafen des Meineides, wozu auch ein Geistlicher zuzuziehen, reinigen, daß er seit dem Ausgang des Winters im Jahr 1779 sich mit der Revisin fleischlich nicht vermischet habe, so ist derselbe von der wider ihn erhobenen Klage gänzlich zu entbinden und loszusprechen, auch sämmtliche auf diesen Prozeß verwendete Kosten, gegenwärtige Verschickungskosten ausgenommen, welche Revident, dieweilen er um die Versendung der Acten nachgesuchet, allein zu tragen schuldig, aus dazu bewegenden Ursachen gegen einander zu compensiren und aufzuheben; wofern er aber zu schwören nicht vermöchte: so ist es bey den vorigen Urtheln schlechterdings zu lassen, auch Revident solchenfalls die Unkosten dieses Verfahrens, nach vorgängiger deren Ansetzung, und richterlicher Mäßigung, Revisin zu erstatten schuldig. V. R. W.

Rationes

Rationes decidendi.

Obwohlen, so viel den vom Revidenten mit der Revisin angeblich gepflogenen unehelichen Beyschlaf anbelanget,

1) Marie Elisabeth Zenkin

|2| act. prim. inst.

eidlich ausgesaget, daß Revident den Tag vor Laurentii im Jahr 1779 gegen Mitternacht durch die offene Pferdestallthüre auf die Scheure gekommen, worin Deponentin mit der Revisin geschlafen, sich an deren Seite ins Bett geleget, sie unzüchtig betastet, und von ihr anfänglich mit den Worten:

sie wolle sein Narr nicht seyn,

abgewiesen worden, jedoch nachdem sie ihrer Sache eins geworden, Deponentin gehöret, daß das Stroh im Bette gerispelt habe, und sie daraus schließe, daß er würklich mit derselben sich fleischlich vermischet habe; solches auch um so mehr zu vermuthen sey, da er vorher und nachhero im Frühjahr gedachten Jahres bey der Revisin im Bette gelegen, gleichergestalt

2) der zweyte Zeuge, Johann Georg Stockhauß damit übereinstimmt, mit der Abweichung, daß es

a) den Tag nach Laurentii, und

b) gegen 10 Uhr geschehen sey,

auch ausdrücklich erhärtet, daß Revident auf der Revisin gelegen habe; endlich

3) der Schweinehirtenjunge, Johann Friedrich Knippschild, eidlich deponiret, daß sich Revident mit der Revisin bey solcher Gelegenheit herumgebalget habe; bey sothanen Umständen also, daß Revisin von dem ihr zu beweisen obgelegenen themate probando mehr als die Hälfte erwiesen habe, und es folglich in Ansehung des derselben auferlegten Erfüllungseides lediglich zu lassen sey, das Ansehen allenthalben gewinnen möchte;

Dieweil aber dennoch, so viel

A) die Beschaffenheit der von der Revisin gebrauchten Zeugen anbelanget, der erste Gegenbeweiszeuge

|4| act. prim. inst.

ad art. reprob. 1.

eidlich deponiret, daß er den Johann Georg Stockhauß mit der Klägerin, in der Neujahrsnacht im Jahr 1779, im Bette angetroffen, und dessen Schuhe vor ihrem Bette gestanden

ad art. reprob. 2.

Zeuge auch selbst angiebt, daß er solche weggenommen habe, und Stockhauß dadurch genöthiget worden, sich in Weiberschuhen wegzubegeben

ad art. reprob. 3.

 der

der zweyte Zeuge auch diesen Umstand

ad art. reprob. 4 und 5.

bestätiget, und daß er den Stockhauß würklich in Weiberschuhen habe ankommen sehen, weniger nicht der dritte Zeuge

ad art. prob. 11.

bekennet, daß er den Stockhauß mit der Klägerin im Bette habe liegen sehen; hieraus also, daß nurgedachter Zeuge selbst eines verdächtigen Umgangs mit der Revisin überführet sey, sich klar zu Tage leget, und daher dessen Zeugniß gegen den Revidenten sein Gewicht völlig verlieret, gleichergestalt es eine actenkündige, und von dem Stockhauß selbst eingestandene Sache ist, daß er mit seiner Mitzeugin, der Zenkin, unehelichen Beyschlaf gepflogen habe, somit auch deren Zeugniß in solchem Betrachte für äußerst verdächtig zu halten, in Erwägung, daß aus der Aussage der Marien Catharinen Zenkin

|4| act. appell. beym Hofgericht

sich ergiebet, daß sich die Mitzeugin Zenkin Hoffnung zur Heyrath mit dem Revidenten gemacht, solche aber, weilen Revident ihren unzüchtigen Lebenswandel vernommen, gänzlich zurückgegangen, und daher, aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur, ein Groll der Zenkin gegen den Revidenten zu vermuthen ist, wodurch die Glaubwürdigkeit ihrer, obgleich eidlich geschehenen, Depositionen völlig geschwächt wird; dahingegen der einzige glaubwürdige Zeuge, Johann Friedrich Knippschild, nichts, zur Hauptsache gehöriges, deponiret, sondern nur, daß Revident sich mit der Revisin herumgebalget habe, ausgesaget, aus einer solchen, unter gemeinen Leuten zweyerley Geschlechts, gar gewöhnlichen Sache, kein indicium proximum stupri commissi, mit Bestande Rechtens, gefolgert werden kann; hieraus aber sich die Unzulänglichkeit des von der Revisin angetretenen Beweises, und daß selbiger bey weitem nicht zur Hälfte geführet worden, klar zu Tage leget, wohingegen

B) die, von Seiten des Revidenten, der Revisin entgegen gesetzte exceptionem prostibuli, und deren Beweis, anbelangend,

1) die beyden Zeugen in appellatorio

|4| act. appell. beym Hofgericht

einhellig

ad art. prob. 9.

eingestehen, daß Revisin das öffentliche Gerücht einer unzüchtigen Lebensart gegen sich gehabt habe, solches auch ohnehin selten ohne allen Grund zu seyn pflegt; sodann

2) der vierte Zeuge, besage

|11| act. revis. ad art. 2.

überhaupt saget, daß sie die Mannspersonen gern gesehen, insonderheit aber

3) schon

3) schon gedachter maaßen selbige mit dem Johann Georg Stockhauß im Bette liegend gefunden worden, gleichergestalt

4) der dritte Zeuge

ad art. 10. reprob.

bewahrheitet, daß er den Stockhauß und Weege an dem Orte, wo Revisin geschlafen, zu verdächtiger Zeit, angetroffen, und Weege dabey geäußert habe:

es habe nichts zu sagen,

hiernächst

5) der zweyte Gegenbeweiszeuge

ad art. reprob. 13.

bekennet, daß sie, nach dem öffentlichen Gerüchte, mit dem Friedrich Petri aus Rhena unzüchtigen Umgang gepflogen, und derselbe auf ihr liegend angetroffen worden; weiter

6) der zweyte Zeuge

art. 2. rotuli in reuiſ.

bekennet, daß seines Vaters Knecht, Jacob, bey ihr gelegen, und er solches selbst gesehen

ad int. ſpec. 1. ad art. 4. rotuli in reuiſ.

auch andere Bursche nach ihr gegangen, sothaner Jacob auch geäußert habe: er habe sie herauf ziehen müssen, weil er sonst nicht habe darüber kommen können; sodann

7) der dritte Zeuge

ad art. 3. dict. rot.

bewahrheitet, nur gedachter Jacob und Stockhausen seyn des Abends vom Donnerstage auf den großen Bußtag nach ihr gegangen, und erst des Morgens zurück auf die Weide gekommen, weniger nicht

8) eben dieser Zeuge

ad art. 18. dict. rot.

erprobet, wie er gesehen habe, daß Revisin die Vorderthür verschlossen, und der Petri zu ihr durch die Hinterthür hinein gegangen sey, endlich auch

9) der vierte Zeuge

ad art. 2. int. 1. dict. rot.

daß sie die nur bemeldeten Petri und Jacob gern gesehen habe, erhärtet, alle diese Aussagen also von der Beschaffenheit sind, daß an der unzüchtigen Lebensart der Revisin nicht gezweifelt werden mag, vielmehr daß Revident sein thema probandum zu einem großen Grade der Gewißheit gebracht habe, nicht zu verkennen ist, gleichwohl da noch einige Dunkelheit in facto vorhanden ist, und diese nicht anders als durch ein iuramentum neceſſarium gehoben werden kann, Revident eher zum purgatorio, als die Revisin zum ſuppletorio zuzulassen ist, in Erwägung, daß

a) Revisin

a) Revisin, actenkündiger maaßen, eine blutarme und leichtfertige Dirne ist, bey welcher eher als von dem, in gutem Vermögen stehenden Revidenten, ein Meineid zu befürchten ist, ferner

b) die Rechte überhaupt befehlen, daß man, in zweifelhaftem Falle eher für den Beklagten, als für den Kläger, sprechen solle

L. 125. D. de reg. iur.

anbey auch

c) in rechtliche Erwägung kommt, daß Revisin am Laurentiiabend von Revidenten geschwängert worden zu seyn, vorgegeben, gleichwohlen selbige kaum 7 Monate nachher bereits mit ihrem unehelichen Kinde niedergekommen, und dann dieser Umstand der Revisin Angabe von ihrer angeblich durch den Revidenten bewürkten Schwängerung außerordentlich unwahrscheinlich macht, regulariter enim partus nono vel decimo mense edi solet, hinc ergo id praesumendum est, quod plerumque, non quod tam raro accidit

Carpzov P. 4. C. 27. d. 13.

Cocceii ius controu. tit. qui sui vel al. iur. sunt. qu. 5.

dagegen auch nicht streitet, daß in den Rechten der Satz, was maaßen im siebenten Monate ein vollkommenes Kind gebohren werden könne, angenommen wird, maaßen solches bloß zu Ehren der Ehe angenommen ist

L. 12. D. de stat. hom. ibi: *ex iustis nuptiis.*

L. 3. §. 12. D. de suis & legit. hered.

und daher auf den gegenwärtigen Fall nicht ausgedehnet werden kann; endlich

d) sich aus den Acten ergiebet, daß Revisin zu der Zeit, da sie schwanger geworden, mit mehreren Mannspersonen in Unehren zugehalten, in solchem Fall aber das Kind pro vulgo quaesito gehalten, und niemand zu dessen Unterhaltung zu zwingen ist

F. a Sande decis. lib. 1. t. 10. d. 2.

de Wernher T. II. P. 6. obs. 395.

und es also äußerst hart seyn würde, die Revisin als eine überführte leichtfertige Dirne zum Erfüllungseide zuzulassen, um sich dadurch einen Versorger für ihren partum vulgo quaesitum zu verschaffen, vielmehr bey der für Revidenten militirenden Präsumtion dieser zum Reinigungseide zu admittiren ist; und wenn er solchen ableisten sollte, dessen Absolution nicht bezweifelt werden kann, dahingegen im umgekehrten Fall seine Verbindlichkeit sich als Vater zu erkennen, und das Kind zu alimentiren, außer Zweifel ruhet:

Als ist, geschehener maßen, der Hauptsache und Kosten halber, von Uns billig erkannt worden.

CXII.

CXII.

Rechtliches Gutachten

Ueber forstmäßige Einrichtung der Stadtwaldungen. Den 26 April 1783.

Als Uns die, seit Anfang dieses Jahrhunderts, erlassene landesherrliche Verordnungen, die forstmäßige Einrichtung und Benutzung der Laubachischen Stadtwaldungen betreffend, nebst den dieserhalb ergangenen Acten zugesendet, und darüber Unser in den Rechten gegründetes Gutachten gnädigst begehret worden;

Demnach erachten Wir, nach fleißiger derselben Verlesung, und collegialisch gepflogener Berathschlagung, für Recht:

Hat die Landesherrschaft in den Jahren 1701, 1714 und 1741 wiederholte Verordnungen publiciret, worin der Stadt Laubach die forstmäßige Benutzung ihrer Waldungen anbefohlen, und zu dem Ende die Eintheilung derselben in gewisse Schläge veranstaltet, auch daß, ohne Anweisung und Erlaubniß der herrschaftlichen Forstbedienten, kein Holz gehauen werden solle, verordnet worden;

Haben zwar die Bürger zu Laubach, so wie der Stadtrath daselbst, von Zeit zu Zeit, gegen nur bemeldete Verordnungen Vorstellungen gethan; sind aber damit, von Seiten der Landesherrschaft jederzeit ab- und zur Ruhe verwiesen worden;

Ist gleichwohl noch in gegenwärtigem Jahre, von Seiten der Stadt, eine einseitige Holzanweisung, ohne Zuziehung der herrschaftlichen Forstbediensten, geschehen, und solches dem Bürgermeister Riemenschneider, mittelst einer Kammerresolution vom 22 März dieses Jahres, verweislich vorgehalten worden;

Hat nur gedachter Bürgermeister von sothaner Resolution die Appellation eingewendet, und wird dannenhero gefraget:

Ob diese eingewandte Appellation, bewandten Umständen nach, bestehen könne? oder abzuschlagen sey?

Entscheidungsgründe.

Ob nun wohl, so viel diese Frage anbelanget,

1) die Rechte einer jeden Parthey verstatten, gegen eine zum Nachtheil derselben, mittelbar oder unmittelbar abzielende Resolution, oder anderweitige Verfügung, die außergerichtliche Appellation zu ergreifen

c. 12. x de appellat.
c. 1. & 3. eod. in 6.
Clem. 5. eod.
Reinharth ad Christin. Vol. I. obs. 18. 22.
Boehmer in iure eccles. lib. 2. t. 28. §. 9.

und dann

2) die appellantische Gemeinde schon vor 70 und mehreren Jahren sich der Publication und Vollziehung der obbemeldeten Landesordnungen um deswillen widersetzet, selbige dadurch in der freyen Ausübung ihres Eigenthumsrechtes, und willkührlichem Holzhiebe zu sehr eingeschränket worden, somit deren Beschwerde, und für die Zukunft erwachsender unersetzlicher Nachtheil sich klar zu Tage zu legen scheinet, hiernächst

3) den Unterthanen überhaupt, nach der klaren Vorschrift der Reichsgesetze, in Ansehung derer, aus dem Mißbrauche oder ungebührlichen Ausdehnung der Landeshoheit erwachsenden Beschwerden, Hülfe bey den Reichsgerichten, oder den höchsten Justizstellen ihres Landesherrn, zu suchen

R. I. N. §. 105.
Wahlcapitulation art. 19. §. 6. 7.
Rec. visit. d. 1713. §. 10.

bey sothanen Umständen also, daß der von der Laubachischen Gemeinde erhobenen Appellation zu deferiren sey, dafür gehalten werden möchte;

Dennoch aber und dieweil es

1) aus der Natur der mehrbelobten landesherrlichen Verordnungen erhellet, daß der Gegenstand derselben eine offenkündige Polizeysache betrifft, gestalten die Absicht des Gesetzgebers offenbar auf die, zum allgemeinen Besten der Stadt und des Landes, zu veranstaltende wirthschaftliche Benutzung der städtischen Waldungen gerichtet ist, und also in das Innere der hohen Landespolizey hineingehe

Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen p. 4.
Freyherr von Kreitmayer im allgemeinen Staatsrecht p. 32.
J. A. Hofmanns teutsche Reichspraxis. T. II. Vorrede §. 5. sq.

in Gemäßheit dieser Landespolizey aber

2) einem

2) einem jeden Landesherrn die unbezweifelte Befugniß zustehet, solche Verordnungen zu machen, durch welche nicht nur die unnöthige und unwirthschaftliche Abnutzungen der Waldungen möglichst verhindert, sondern auch deren Unterhaltung, und Wiederbepflanzung auf eine dem Besten des Landes angemessene Art erreichet werden mag

T. I. Reinharth de iure priuatorum circa siluas caeduas admodum restricto. Erf. 1732.

de Selchow elementa iur. Germ. §. 287.

hierbey auch die Einschränkung der sonstigen natürlichen Freyheit der Unterthanen in dem willkührlichen Gebrauche ihres Eigenthums nicht in Betrachtung kommt, anerwogen solche, in Rücksicht auf das allgemeine Beste des Landes, der Landesobrigkeit ohne Widerspruch nachgelassen ist

G. L. Boehmer de iure Principis restringendi libert. commerc. §. 24.

T. I. Elector. iur. ciu. p. 194. sqq.

Moser von der Landeshoheit im Weltlichen. P. 8. p. 193. sqq.

sodann

3) die appellantische Stadt keinen Schatten einer würklichen Beschwerde aus sothanen Verordnungen für sich anzuführen gewußt, sondern vielmehr sich, seit einer langen Reihe von Jahren, ohnerachtet verschiedener dagegen gemachten Vorstellungen, den landesherrlichen Verfügungen unterworfen, einen Waldmeister bestellet, die Anweisung des Holzes durch die herrschaftlichen Förster geschehen lassen, auch die Vertheilung des Waldes in gewisse Häue zugelassen, und daher, wie selbige die einmahl als heilsam anerkannte, und zur Ausübung gebrachte herrschaftliche Anordnungen nun anzufechten vermöge, kaum abzunehmen stehet, hiernächst

4) die Reichsgesetze die Appellation in Polizeysachen, der Regel nach, für unzuläßig erklären

R. I. N. §. 106.

in solcher Rücksicht auch der Kayser in der

Wahlcapitulation art. 1. §. 8.

ausdrücklich versprochen, was maaßen er ihnen, in ihren Landen, in Religions- politischen- Justiz- Kameral- und Criminalsachen selbst nicht vorgreifen, noch daß solches von den höchsten Reichsgerichten geschehe, gestatten wolle, die Absicht dieser Reichsgesetze aber offenbar dahin gehet, die Vollziehung guter Polizeyanstalten durch ungegründete Appellation der Unterthanen nicht zu verhindern, oder gar zu vereiteln

Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen. p. 174.

M. D. Grollmann de denegata appellat. §. 19.

wenigstens

5) die Rechte die Appellation in Polizeysachen nur alsdann für zuläßig erklären, wenn entweder die Frage von einer sich zur Justizsache qualificirenden Anstalt ist, oder der Landesherr,

herr, unter dem Vorwande der Polizey, in die Rechte der Unterthanen unerlaubte Eingriffe sich zu Schulden kommen lassen

von Cramers Wetzlar. Nebenst. p. 70. p. 78. sqq.
ejusdem obseruat. T. I. obs. 298. T. II. obs. 562.
Moser von der teutschen Justizverfassung T. I. p. 1053.
Strubens rechtlich. Bedenken. T. V. p. 272. sq.

hieran aber es in dem vorliegenden Falle gänzlich ermangelt, vielmehr der Augenschein ergiebet, daß die gesammten Forstanstalten mit möglichster Schonung der Appellanten gemacht worden, ihnen auch in Ansehung ihrer Holznutzungen gar keine widerrechtliche Eingriffe geschehen sind, bey solchen Umständen also

6) die Appellation offenbar für Rechtswidrig erhoben anzusehen, wenigstens allemahl dem Landesherrn unbenommen bleibt, derselben ohnerachtet, die Vollstreckung der dahin abzielenden Landesgesetze zu bewürken, und solchergestalt der Appellation die hemmende Würkung zu entziehen

Meuius P. 3. d. 154.
J. A. Hofmann T. III. §. 2418.
Pütters Rechtsfälle. T. I. p. 182.

Als sind wir, in Ansehung der vorliegenden Frage, der rechtlichen Meinung:
daß die eingewandte Appellation, vorwaltenden Umständen nach, für unstatthaft anzusehen, wenigstens derselben effectus suspensiuus nicht beygeleget werden möge.
V. R. W.

CXIII.

Rechtsgutachten

Ueber den Verlust des Patronatrechts. Nach Hohenegbach für den Herrn Grafen von Degenfeld-Schönborn. Im October 1784.

Als Uns die

An Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern unterthänigste Supplication, und rechtliche Ausführung, worinnen submissest gezeiget wird, was es mit den, dem hochwürdigen Domkapitel zu Speyer über die Stebbacher Kirche, und deren Güter ehemahls zuständig gewesenen Rechten für eine wahre Bewandniß habe? daß selbige von dem Durchlauchtigsten Churhause Pfalz, auf die gesetzmäßigste Weise extinguirt, und schon im Jahr 1670 auf das vollgültigste zu Lehen conferiret sind;

nebst elf dazu gehörigen Beylagen, zugesendet, und darüber Unser in den Rechten gegründetes Gutachten begehret worden; demnach erachten Wir, nach fleißiger derselben Verlesung, und collegialisch gepflogener Berathschlagung, für Recht:

Erster Abschnitt.

Geschichtserzählung.

§. 1.

Uebertragung des Patronatrechts zu Stebbach an das Domkapitel zu Speyer.

Der Flecken Stebbach ist unstreitig unter Churpfälzischer Landeshoheit gelegen, und dem hohen Churhause desfalls niemahls einige Streitigkeit erreget worden.

Inzwischen entstanden, am Ende des funfzehnten Jahrhunderts, zwischen dem Domkapitel zu Speyer, und den Göhlern von Ravenspurg

1) über einen Drittel groß und kleiner Zehenten zu Sulzfeld, auch über die Mark und etliche Vorzehenten, mit dem Kirchensatze daselbst, und

2) über das Patronatrecht zu Gemmingen, und dessen ehemaligem Filiale Stebbach, mit allen ihren Anhängen und Gerechtigkeiten,

große Irrungen;

Diese wurden endlich im Jahr 1486 am Mittwoch nach unsers lieben Herrn Leichnamstage durch einen, von dem Fürstbischof Ludewig von Speyer, vermittelten Vergleich glücklich abgethan, in welchem

1) die Göhler von Ravenspurg von dem Bischofe, als Lehnsherrn, die vorbemeldete Kirche zu Sulzfeld, sammt dem Drittheile großen und kleinen Zehentens, über die Mark und etliche Vorzehenten, wie auch den Kirchensatz daselbst, mit aller Zugehör, Nutzung und Gerechtigkeiten zu Lehen erhielten; dagegen wurde

2) das Patronatrecht zu Stebbach, nebst Zubehör, an das hochwürdige Domkapitel abgetreten, mit den Worten:

„Dagegen sollen die benannten Göhler die Verlegunge oder ius praesentandi, ei-
„nen Pastor uf die Pastorey zu Gemmingen, mit allen ihren Anhengen, und Ge-
„rechtigkeiten, besunder auch die Kirchen zu Stettbach, das ihne als Leyen-
„patronen daranne zusteht, für sie und ihre Erben ewiglich und frey übergeben,
„und zustellen, dem benannten Dumdechant, Kapitel und Präsenz. Item die ob-
„genannten Goler geben auch solch ius praesentandi dafür, daß sie und sonst
„niemand des einig und alleine rechte Lehnsherrn, und der Zustellunge, Ue-
„bergabe und Verwendung vollmächting sind u. s. f.

Ob nun hochgedachtes Kapitel schon vor gedachtem Vergleiche einige Rechtsansprüche an der Kirche zu Stebbach gehabt habe? ist aus denen Uns mitgetheilten Actenstücken nicht zu ersehen. So viel aber ist unleugbar, daß demselben, seit sothanem Vergleiche, wegen der demselben durch die von Göhler ihnen abgetretenen Gerechtsamen an sothaner Kirche keine weitere Streitigkeiten erreget worden. Inzwischen hat sich das Domkapitel vom päbstlichen Hofe eine sogenannte Incorporationsbulle ertheilen lassen, wodurch alle, auch außer den Grenzen des Hochstifts gelegene Güter und Einkünfte desselben, zu einem mit demselben auf ewig verknüpften unzertrennlichen corpore bonorum erkläret werden.

§. 2.

Veränderungen dieses Rechts bey Gelegenheit der Kirchenreformation.

Die im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts ausgebrochene Kirchenreformation, welche auch die Churpfälzischen Lande gar frühzeitig ergriffen hat, machte indessen in der Ausübung dieses Patronatrechts gar bald eine große Veränderung.

Es

Es haben nemlich eines Theils die Beherrscher dieser Länder die Bischöfe an dem Rheinstrom, welche bis dahin in der Unterpfalz ihren geistlichen Kirchsprengel gehabt, als Maynz, Trier, Worms, und Speier, ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit entsetzet, und sich solche, als Landesfürsten, nebst dem iure dioecesano, selbst angemaaßet

H. Alting hist. eccles. Palatina p. 163.

B. G. Strubens Pfälzische Kirchengeschichte p. 52.

Andern Theils aber war der Haß der Katholiken gegen die Protestanten so groß, daß die katholischen patroni es sich zur Gewissenssache machten, protestantische Pfarrer an solchen Orten, wo sie das Patronatrecht hergebracht hatten, und wo der Landesherr die evangelische Religion eingeführet hatte, anzusetzen. Die natürliche Folge hiervon war also, daß viele Kirchen oft lange Zeit ganz ohne Seelsorger blieben, weil der katholische Patronus keinen von seiner Religion ernennen durfte, einen Protestanten aber nicht in Vorschlag bringen wollte.

Dies war gerade der Fall mit der Kirche zu Stebbach. Man weiß zwar das eigentliche Jahr nicht, in welchem zum erstenmahl darüber eine Streitigkeit erwachsen. So viel aber ist richtig, daß bereits im Jahr 1597 kein katholischer Seelsorger mehr zu Stebbach gewesen ist, nachdem sich die Unterthanen daselbst ebenfalls zur protestantischen Religion gewendet hatten.

§. 3.

Churpfalz zieht das Patronatrecht nebst Zubehör an sich.

Da nun, vorgedachter maaßen, das hochwürdige Domkapitel sich zu Ansetzung eines protestantischen Predigers nicht verstehen wollte: so blieb freylich den Einwohnern nichts anders übrig, als sich in die Arme ihrer Durchlauchtigsten Landesherrschaft zu werfen, von welcher sie allein, in dieser kritischen Lage, Hülfe erwarten konnte.

Nun erscheinet freylich das eigentliche Jahr, da solches geschehen ist, nicht klar aus den Acten. Inzwischen ergiebet der N. 4. beygelegte Extract der Hilspacher Amtskellerrechnung, so wohl als die Rechnungen von 1591 bis 1621 N. 6. daß das hohe Churhaus Pfalz schon in dem Jahr 1591 im Besitz des zur Kirche Stebbach gehörigen Zehentens gewesen sey. Es läßt sich also nicht zweifeln, daß dieses hohe Churhaus auch, von der Zeit an, die Ansetzung des Seelsorgers daselbst an sich gebracht habe; als welche von dem Patronatrechte abhangende Befugniß das Domkapitel den Herren Grafen von Degenfeld so gar nicht einmahl streitig macht.

§. 4.

Der Kirchensatz und Zehenten wird den von Degenfeld zu Lehen gegeben.

Es hat sich auch die hohe Churpfalz bey diesem Besitze des Kirchensatzes und Zehentens zu Stebbach, ohne Widerspruch des Domkapitels, selbst nach dem Westphälischen Frieden,

den, würklich erhalten, und den protestantischen Pfarrer daselbst unmittelbar angesetzet, und für dessen Unterhalt gesorget, dagegen aber auch den Zehenten selbst unmittelbar bezogen.

Endlich aber wurde im Jahr 1670 beydes anfänglich der Raugräflichen Familie, und nach der Zeit der freyherrlichen, nun gräflichen Degenfeldischen Familie zu Lehen ertheilet, und diese Belehnung von Zeit zu Zeit, bey denen in der herrschenden, so wohl als dienender Hand vorgefallenen Sterbfällen wiederholet.

In Gemäßheit dieser Belehnung haben sich auch die Vasallen der ihnen dadurch zugewachsenen Befugnisse, von 1670 an bis 1756, ruhig, und ohne den geringsten Widerspruch von Seiten des hochwürdigen Domkapitels, bedienet.

§. 5.

Anfang des gegenwärtigen Rechtsstreits.

Endlich fiel es nur gedachtem Domkapitel im Jahr 1756 ein, das Patronatrecht, nebst dem Zehenten und Witthumsgute zu Stebbach in Anspruch zu nehmen, und, wo es nur immer möglich, seine, seit länger als anderthalb hundert Jahren, entschlafene Gerechtsame wieder in Activität zu bringen.

In solcher Absicht trat es, in besagtem Jahre, bey dem hochpreislichen Churpfälzischen Hofgericht, mit einem Mandatsgesuche hervor. Dieses wurde aber abgeschlagen; und darauf die gegenwärtige Klage angestellet. Der Grund dieser Klage wurde darin gesetzet: daß

1) das Patronatrecht, nebst dem Zehenten und Witthumsgut in Stebbach, ehedem dem Domkapitel zugehöret, dasselbe aber

2) sothanen Besitzes von Churpfalz, per modum arresti, ja so gar spolii entsetzet werden, und

3) sothaner vitiöser Besitz von den Churpfälzischen Vasallen noch jetzo fortgesetzet werde. Es wurde also, wie gewöhnlich, um die restitutionem des vermeintlichen spolii, cum omni caussa, gebeten.

§. 6.

Churpfälzisches Hofgerichtsurthel vom 30 May 1777.

Allein dieser hochpreisliche Gerichtshof sahe gar bald ein, daß sich die ganze Sache zu einer wahren Spolienklage keinesweges qualificirte, in Betracht das hohe Churhaus Pfalz sich, vermöge seiner landesfürstlichen Hoheit, in den Besitz des Kirchensatzes, und Zehentens, unter völligem Beyfalle der Reichsconstitutionen, gesetzet, und solchen demnächst auf seine Vasallen transferiret hatte.

Es erfolgte daher das, N. 9. beygebrachte höchst gerechte, den Rechten und Acten völlig angemessene, Urthel:

daß

daß klagendes Domkapitel mit seiner angestellten Klage, so wohl in Betreff des Pfarrsatzes zu Stebbach, als auch des dortigen und Streichenberger Zehentens, und übriger Gefälle, ab- und zur Ruhe zu verweisen; es könnte und wollte dann ersteres besser, als bis anhero geschehen, sub termino peremtorio 6 septimanarum, erweisen, daß 1618 als in anno decretorio Palatino, nicht Churpfalz im Besitz vorgenannter Gefälle gewesen, sondern erst dessen Vasallen, die jetzt beklagte Herren Grafen von Degenfeld, aus Gelegenheit eines darauf belegten Beschlages, zu deren Bezug gelanget seyen, wo alsdann, wie auch in dessen Entstehung, hierüber ferner ergehen sollte, was Rechtens ist.

§. 7.

Befolgung dieses Urthels, und zweytes Hofgerichtsurthel vom 22 December 1781.

Dieses Urthel hat, in der Folge, die Rechtskraft beschritten.

Es wurde zwar dagegen, von Seiten des Domkapitels, die Appellation an das höchstpreisliche Oberappellationsgericht ergriffen; und das gräfliche Haus Degenfeld adhärirte sothaner Appellation, unter der Voraussetzung, daß die von dem Entscheidungsjahre hergenommene ratio decidendi als irrelevant anzusehen sey.

Allein das Domkapitel führte die eingewandte Appellation überhaupt nicht ein, und trat den ihm vorbehaltenen Beweis, in der vorgeschriebenen zerstörlichen Frist nicht an; daher unstreitig beydes desert wurde, und man sich daher, gräflich Degenfeldischer Seits, mit Recht schmeichelte, daß die Sache nun ihre Endschaft erreichet habe.

Wider alles Erwarten aber kam das Domkapitel im Jahr 1779 mit einem Gesuche um Herstellung in den vorigen Stand, wegen des erloschenen Beweises, ein. Diese erhielt es auch, und nachdem über das Rechtskräftig auferlegte thema probandum unter beyden Theilen bis zum Schlusse verfahren war, erfolgte den 22 Decemb. 1781 das, für das gräfliche Haus so unerwartete, als beschwerliche Urthel: N. 10.

daß implorantisches Domkapitel, in Betreff des vindicirt werdenden Zehentens und Widtumsguts, den ihm durch das Churfürstl. Hofgerichtsurthel d. 28 May 1777 vorbehaltenen Beweis Rechtsgenüglich geführet, die Herren Grafen von Degenfeld nunmehro sofort pure zur Wiedererstattung solchen Zehentens und Witthumsguts, sammt Rückersatz aller darob vom 13 August des Jahrs 1756, als dem Tage der dahier eingereichten Domstiftlichen Klage, an bisher gehobenen Nutzungen, nach Abzug jedoch der hieraus erweislich bestrittenen Pfarrcompetenz, und sonstig darauf haftenden Lasten, sub termino peremtorio VI. septimanarum, & poena realis executionis schuldig zu erklären, in Betreff des Pfarrsatzes hingegen die nachgesuchte restitutio in integrum, sofort es, ohnerachtet deren in actis neu vorgekom-

kommenen Urkunden, bey der hierüber unter besagtem 28 May 1777 ergangenen absolutoria lediglich zu belassen, und übrigens in Belang der Kirchenzinsen, und des Vorzehentens, dem Domkapitel allerdings frey zu stellen sey, coram iudice competente seine desfallsige Ansprüche contra quemcumque in separato annoch ein- und auszuführen.

§. 8.

Oberappellationsgerichtsurthel vom 16 September 1783.

Unmöglich konnte sich, nach der Lage der Sache, das gräflich Degenfeldische Haus bey diesem Hofgerichtsurthel beruhigen.

Es wendete daher dagegen die Appellation an das höchste Oberappellationsgericht ein; um so mehr, da es nicht bloß seine Privatsache betraf, sondern dabey zugleich das eigene Interesse des höchsten Churhauses Pfalz unmittelbar eingemischt ist, und falls es bey diesem Urthel bleiben sollte, Höchstdessen lehnsherrliche Gerechtsame unstreitig einen unwiderbringlichen Nachtheil leiden würden.

N. 1. Gegen alle menschliche Erwartung aber hatte selbiges die Kränkung, daß in dieser höchsten Instanz so gar die gebetene Adcitation des Fisci, als nicht mehr platzgreiflich verworfen, und die vorgedachte Hofgerichtsurthel lediglich bestätiget, und nur die in der Appellationsinstanz aufgelaufene Kosten gegen einander compensiret worden.

§. 9.

Recurs an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern, und dabey eintretende Rechtsfragen.

In dieser so unerwarteten als traurigen Lage, blieb also dem gräflich Degenfeldischen Hause nichts anders übrig, als sich in die Gnadenarme seines höchsten Lehnsherrns zu werfen, und Höchstdieselben um die Gewährleistung der in der Belehnung erhaltenen Gerechtsame anzuflehen. In solcher Absicht ist die im Eingang bemerkte

Unterthänigste Supplication und rechtliche Ausführung

entworfen, und höchsten Orts überreichet worden. Da aber mehrbelobtes gräfliches Haus zu Unterstützung sothaner Supplication Unser rechtliches Gutachten erbeten: so scheinet es Uns, nach der Lage der Sache, dabey auf folgende 3 Rechtsfragen anzukommen:

I) Was dem hochwürdigen Domkapitel zu Speyer, vor der Reformation, an der Kirche zu Stebbach, für Gerechtsame zugestanden?

II) Ob und aus welchen Rechtsgründen es sich derselben verlustig gemacht habe?

III) Ob das hohe Churhaus Pfalz sich dieser erloschenen domkapitularischen Gerechtsame, mit Bestande Rechtens, habe anmaaßen, und solche seinen Vasallen lehnweise übertragen können?

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Erörterung der ersten Frage.

§. 10.

Das Domkapitel hatte zu Stebbach nichts als ein völliges Patronatrecht.

In Erörterung der ersten Frage: was eigentlich dem Domkapitel an der Kirche zu Stebbach ehedem für Rechte zugestanden? kommt unstreitig alles auf die Worte der oben (§. 1.) angeführten Urkunde an, worin die den Göhlern von Ravensburg zugehörig gewesene Rechte auf das hochwürdige Kapitel übertragen worden.

Nun erhellet aus der ersten Uebersicht der qu. Urkunde, daß die von Göhler an das Domkapitel zu Speyer

> die Verleihung oder ius praesentandi auf die Pastorey zu Gemmingen, mit allen ihren Anhengen und Gerechtigkeiten, besunder auch der Kirche zu Stettbach, das ihne als Leyenpatronen daranne zusteht,

übertragen haben.

Es ist also klar, daß die Göhler an das Kapitel das ius patronatus zu Gemmingen, und der Tochterkirche zu Stettbach, nebst ihren Anhängen und Gerechtigkeiten überlassen haben.

Nun ist freylich wahr, daß in den Urkunden des mittleren Alters das Wort: patronus und ius patronatus oft sehr zweydeutig gebraucht wird

> *B. Z. van Espen* in iur. eccles. P. 2. tit. 25. c. 1.
> *L. Thomassinus* de disciplin. eccles. lib. 2. c. 29. sq.

Allein in der gegenwärtigen Urkunde ist die Sache so deutlich bestimmt, daß beynahe unmöglich ist, Streitigkeiten darüber zu erregen. Das ganze Recht, welches das Domkapitel, Dechant, und Präsenz, aus den Händen der Göhler, als Layenpatronen, an der Kirche zu Gemmingen, und deren Tochter zu Stettbach, erhalten, wird das ius praesentandi genannt. Dieses ist die vornehmste und wesentlichste Würkung des iuris patronatus, von welchem allemahl auf das Patronatrecht selbst der sicherste Schluß gezogen werden kann

> *Finkelthaus* de iure patron. c. 8. n. 41. sqq.
> *Ant. Dad. Alteserra* ad c. 20. x. de iure patron.
> *Carpzov* iurisprud. eccles. lib. I. def. 21.

Zugleich werden die Würkungen dieses Patronatrechts, welches dem Domkapitel, als rechtem und alleinigem Lehnsherrn, beygelegt worden, genau bestimmt, und dahin erkläret, daß darunter die Zustellung, oder eigentliche Provision, die Uebergabe oder Belehnung des Pfarrers, und die Verwendung, oder oberste Aufsicht über den Gebrauch und Benutzung der der Mutter- und Tochterkirche zustehenden Güter und Gerechtsame verstanden werden solle.

§. 11.

Beschaffenheit dieses Patronatrechts.

In genauerer Bestimmung der von diesem iure patronatus abhangenden Gerechtsameab er sind folgende rechtliche Betrachtungen zum Grunde zu legen.

1) Es ist ein ius patronatus laicale. Dis sagen die von Göhler selbst, indem sie dem Kapitel nur dasjenige überlassen, was ihnen als Layenpatronen an der Kirche zugestanden hatte; und ein mehreres, als sie selbst hatten, konnten sie, nach der Natur der Sache, auch auf die neuen Acquirenten nicht übertragen

siehe *Io. Sal. Brunnquell* de diuerso patroni ecclesiastici & laici iure. Jen. 1730.

2) Das Eigenthum der Güter und Gerechtigkeiten ist bey der Kirche geblieben; dies zeigen die Worte: **ihre** (der Pastorey) **Anhänge und Gerechtigkeiten**, augenscheinlich an; es ist dies auch um so weniger zu bewundern, da zwar nach den ältesten Rechten die Layenpatronen für die wahren Herren der von ihnen gestifteten, ausgestatteten, oder wieder erbaueten Kirchen gehalten wurden, dieses Eigenthum aber, in der Folge, durch das päbstliche Recht, in ein bloßes ius praesentandi ex iure patronatus verwandelt, und der Kirche selbst das wahre Eigenthum vorbehalten ist

c. 5. x. de iure patronat.

I. H. Boehmer in consil. & resp. T. I. P. I. resp. 4. p. 104.

und also dem hochwürdigen Domkapitel kein mehreres Recht, als seine auctores besessen haben, beygeleget werden mag.

3) Der freye Gebrauch des Zehntens, und anderer der Kirche zugehörigen Güter und Gerechtsame ist dem Domkapitel nicht zugestanden worden. Dies beweiset eines Theils die Natur der Sache. Eines dritten Eigenthum zu benutzen, wird ein besonderer Rechtstitul erfordert. Dieser liegt aber nicht in dem iure patronatus, dieses giebt dem patrono zwar die oberste Aufsicht über die seiner Patronatkirche zugehörige Güter, keinesweges aber deren Administration, noch weniger aber das Recht, sothane Güter selbst zu verwalten, oder solche gar in seinen eigenen Nutzen zu verwenden

I. H. Boehmer T. III. P. 3. resp. 916. p. 1052. sq.

I. S. Brunnquell de iure patronorum honorifico §. 11. sqq.

Idem de vtilibus patronorum iuribus parum vtilibus §. 19. sqq.

Anderntheils aber gibt der Augenschein in gegenwärtigem Falle zu erkennen, daß der Kirchenzehnten, sowohl als das sogenannte Witthumsgut, bloß zum Unterhalte des Pfarrers, wie auch zur Reparation der Kirche, und des Kirchenthurms u. s. f. bestimmt worden. Es heißt daher in dem Extractu Synodalis Wormatiensis:

Domini

Domini ecclesiae maioris Spirensis conseruant chorum, Domum plebani & turrim, fabrica conseruat corpus, omnia ornamenta & necessaria.

Das hochwürdige Domkapitel hat auch die Richtigkeit dieses Satzes selbst gefühlet. Ueberzeugt, daß die ehemaligen Layenpatronen sich einer willkührlichen Administration, oder Verwendung des Zehntens in ihren Nutzen nicht gehabt, noch auf dasselbe transferiren können. In dieser Absicht hat es selbst in der fünften Beylage des im Jahr 1756 übergebenen Mandatsgesuches (§. 5.) unumwunden eingestanden, daß sothanem Zehenten die Last anklebe, das Pfarrhaus zu Stebbach zu bauen, Pfarrcompetenz zu geben, die Kirche zu bauen und dergl.

Nun heißt es freylich in sothaner Beylage: **daß der Kirchensatz und Zehente zu Stebbach, nebst dem Witthumsgute Uns** *ab antiquo* **zustehe.** Allein dies ist eine unerweisliche Hypothese. Nach der Urkunde von 1486 (§. 1.) blieb es ein Eigenthum und Zubehör der Kirche. Diese aber hat niemahls sich ihres Eigenthumes begeben, und folglich hat das Domkapitel bloß das ius patronatus, als demselben eigenthümlich zustehend, erhalten und ansehen können.

Wollte also das Domkapitel unter diesem Ausdruck: **Uns zustehe**, ein Recht verstehen, die daraus fallende Einkünfte selbst zu ziehen: so müßte es unstreitig specialem titulum erweisen. Dieser fehlt aber demselben gänzlich; und stehet ihm darin so gar die aus den alten Kirchenrechten hierin hergeleitete Verordnung des

Concilii Trid. Seff. 22. c. 9.

offenbar entgegen, in welcher dem patrono so gar bey Verlust seines Patronatrechts die Verwendung solcher Einkünfte in seinen Nutzen untersaget worden.

§. 12.

Einwurf dagegen aus der päbstlichen Incorporationsbulle.

Allen diesen unbezweifelten Rechtssätzen hat man, von Seiten des hochwürdigen Domkapitels, nichts als die, der hofgerichtlichen Klage vom Jahr 1756 unter dem Buchstaben B. beygelegte Incorporationsbulle entgegen zu setzen gewußt. Diese ist aber eine gar schwache Schutzwehr für dasselbe. Denn

1) ist es eine unbestrittene Rechtsregel, daß, wenn ein Gut, oder Land, dem anderen einverleibet werden soll, solches nicht anders, als unter Beybehaltung der dem incorporirten Lande, oder Gute, zugestandener Eigenschaften und Rechten geschehen könne

Moser von der Reichsstände Landen p. 181. fqq.

2) die ganze Absicht dieser päbstlichen Bulle ist unstreitig gewesen, ein genaues Verzeichniß aller der kapitularischen Güter und Gerechtsame zu veranstalten, und deren Zerstückelung für die Zukunft dadurch, unter päbstlichem Schutze, zu verhüten; keineswegs aber dem

dem Domkapitel, in Ansehung der einzelnen demselben zustehenden Güter, neue Gerechtsame zu verleihen. Allenfalls würde

3) und wenn der Pabst, in vorliegendem Falle, die Absicht gehabt haben sollte, dem Domkapitel das Eigenthum und willkührliche Verwendung des qu. Zehntens zuzuwenden, die Kirche dagegen haben gehöret werden müssen; und widrigenfalls ein solches päbstliches Rescript als sub- & obreptitie impetrirt, für null und nichtig angesehen werden

c. 10. 29. x. de priuil.
c. 10. x. de rescr. in 6.

4) haben ohnehin alle dergleichen päbstliche Rescripte gegen Protestanten keine Kraft

I. P. O. a. 5. §. 17.

Endlich giebt auch

5) die Bulle selbst das Gegentheil dessen zu erkennen, was das Domkapitel daraus herzuleiten suchet, indem der Pabst darin ausdrücklich befiehlt, daß aus den Gütern und Zehenten der Pfarrer u. s. f. unterhalten werden soll. Zugleich aber wird darin befohlen: fructus, reditus & prouentus in parochialis (Gemmingen) & annexae (Stebbach) ecclesiarum praedictarum vsus & vtilitatem conuertere.

Aus diesen Gründen also sind wir, in Ansehung der ersten Frage, der rechtlichen Meinung:

daß dem hochwürdigen Domkapitel ehedem der bloße Pfarransatz, nebst der obersten Aufsicht über die der Kirche zugehörigen Zehenten, Güter und Gerechtigkeiten zugestanden habe, und die von Göhler ein mehreres nicht auf dasselbe transferiren können.

Dritter Abschnitt.

Erörterung der zwoten Frage.

§. 13.

Ob und warum das Domkapitel sein Patronatrecht verlohren?

Die Ursachen dieses Verlustes legen sich, aus den im ersten Abschnitte vorgetragenen Umständen, klar zu Tage. Das ius patronatus ist keine res merae facultatis, wie

Leyser spec. 462. cor. 3.

richtig bemerket, sondern enthält die unbezweifelte Verbindlichkeit des patroni, denen Gemeinden, über welche er das ius patronatus exerciret, bey entstehender Vacanz, oder Remotion, einen neuen Seelsorger anzusetzen. Geschieht dieses nicht, so ist, nach einem Ablaufe von 40 Jahren, das ganze Patronatrecht durch den bloßen Nichtgebrauch verlohren

c. 11. x. de iure patron.
c. 15. de elect. in 6.

Dies

Dies ist unstreitig der Fall mit dem hochwürdigen Domkapitel zu Speyer. Dieses hat, aus Gelegenheit der Reformation in der Pfalz, seit dem Schluß des sechszehnten Jahrhunderts, sich des Pfarrsatzes gar nicht mehr gebrauchet, und, um seinen damahls protestantischen Nachbaren, die wahre Ursach dieser Unterlassung, nemlich die Abneigung einen protestantischen Pfarrer anzusetzen, sich öffentlich des Vorwandes bedienet: daß die Gefälle nicht so viel ertragen, als zur Bestreitung der nöthigen Baukosten, Pfarrbesoldung u. s. f. erforderlich gewesen; wie solches aus dem §. 19. des unterm 30 May 1780 eingereichten Restitutionsgesuches ersichtlich ist. Diese facta sind unleugbar, und beyde Theile darin einig, daher an der Löschung sothanen Patronatrechts, bey der klaren Vorschrift der gemeinen Rechte, nicht gezweifelt werden mag. Ohnehin ist die Erlöschung dieses Pfarrsatzes, Inhalts des zweyten Hofgerichtsurthels, und des Judicats des höchstpreislichen Oberappellationsgerichts, als unbezweifelt rechtskräftig anzunehmen; daher nur noch die Frage übrig ist: ob nach erloschenem Patronatrechte auch die damit verknüpft gewesene übrige Gerechtsame als erloschen anzusehen sind?

§. 14.

Mit dem Verluste des Patronatrechts ist der Verlust des Zehntens ipso iure verbunden.

Nun behauptet zwar das Domkapitel, daß, mit dem Verluste des Pfarrsatzes, der Verlust des annoch hauptsächlich in Frage stehenden Zehntens nicht unmittelbar verbunden sey. Allein das Gegentheil ergibt sich aus folgenden Rechtssätzen:

1) Der einzige titulus des Domkapituls in Ansehung dieses Zehntens ist der Vertrag vom Jahr 1486 (§. 1.), indem dasselbe keine andere Zeit und Rechtsgrund der Erwerbung desselben anzugeben vermocht;

2) Kraft dieses Vertrages hat das Domkapitel das dominium directum solches Zehntens, als eine Zubehör der Kirchengüter, und des erworbenen Pfarrsatzes, und iuris patronatus, erhalten, welches die Worte:

mit allen ihren Anhängen, und Gerechtigkeiten,

als welche unleugbar auf den Kirchenzehnten und übrige Kirchengefälle gehen, unstreitig anzeigen. Ist also der Zehnte ein accessorium iuris patronatus; und ist dieses, als das principale, rechtskräftig verlohren: so findet hier der Rechtssatz, accessorium sequitur suum principale, seine unzweifelhafte Anwendung.

3) Selbst die vorbemeldete päbstliche Incorporationsbulle beweiset dieses, da, vermöge derselben, das Domkapitul sothane Zehent- und andere Einkünfte, nicht in seinen Nutzen, sondern einzig und allein zum Besten der Mutter- und Tochterkirche anwenden soll, und daselbst der Zehente ebenfalls unter den iuribus ac pertinentiis ecclesiae offenbar begriffen ist; Endlich hat

4) das

4) das hochwürdige Domkapitel selbst diesen Satz: daß der Zehnte als ein Theil des Pfarrsatzes oder iuris praesentandi, und derselbe als ein **dazu gehöriger Zehente, Witthumsgut** u. s. f. anzusehen sey, anerkannt, welches besonders in der fünften Beylage zu dem Mandatsgesuche unumwunden gerichtlich eingestanden ist, welchem zufolge also, daß mit dem Verluste der rei principalis, auch der Verlust der dazu auf ewig gewidmeten Pertinenz unmittelbar verknüpfet sey, in den Rechten nicht gezweifelt werden mag.

Es gehet daher unsere in den Rechten gegründete Meinung, in Rücksicht auf diese Frage, dahin:

daß das hochwürdige Domkapitel durch die weit über die rechtserforderliche Zeit unterlassene Präsentation, sich nicht nur seines iuris patronatus selbst, sondern auch des damit verknüpften Zehntens, und anderer Kirchengefälle, allerdings verlustig gemacht habe.

Vierter Abschnitt.

Erörterung der dritten Rechtsfrage.

§. 15.

Das hohe Churhaus Pfalz hat sich dieses erloschenen Rechts mit gutem Grunde bedienet.

Das hohe Churhaus Pfalz bediente sich, bey Gelegenheit der Reformation, des der Landeshoheit anklebenden iuris reformandi

I. Chr. Barthel de iure reformandi. T. I. opusc. p. 105. sqq.

Moser von der Landeshoheit im Geistlichen. p. 589. sqq.

auch in Stebbach, um daselbst die protestantische Religion einzuführen. Hierin konnte auch das Domkapitel zu Speyer, vermöge des ihm zustehenden iuris patronatus, der Landesobrigkeit kein Hinderniß in den Weg legen, da, wie nachgehends im

I. P. O. a. V. §. 44.

anerkannt worden, besagtes ius reformandi vom iure patronatus nicht abhängig ist. Das Domkapitel war also unstreitig verbunden, den landesherrlichen Befehlen hierin sich zu unterwerfen, und nicht nur einen der protestantischen Religion zugethanen Pfarrer anzusetzen, sondern auch demselben die zu seiner Competenz ausgeworfene Einkünfte zu überlassen. Da dieses aber von seiner Seite nicht geschahe, und alle desfallsige herrschaftliche Befehle unbefolget blieben, gleichwohl der Landesherr seine Unterthanen nicht ohne Seelsorger lassen konnte: so ist kein Zweifel, daß, so wie es in allen andern protestantischen Ländern überhaupt geschehen, in welchen auswärtige katholische patroni oder collatores waren, der Landesherr sich an deren Stelle setzen, und nicht nur die Präsentation selbst an sich ziehen, sondern auch aus denen zum Unterhalte der Kirchen und Seelsorger das Nöthige aus den vorhandenen Einkünften und Gütern auswerfen konnte.

siehe *Zallwein* princ. iuris eccles. Germ. T. III. p. 365. sqq.

§. 16.

§. 16.

Churpfalz hat dieses Recht im Entscheidungsjahr würklich ausgeübet.

Ohnerachtet nun aus den Uns mitgetheilten Actenstücken der eigentliche Zeitpunct nicht ersichtlich ist, da das hohe Churhaus sich dieses ihm zustehenden Rechts zum ersten male bedienet hat: so erhellet doch

1) aus dem eignen gegnerischen Geständnisse, daß, von Seiten des Domkapitels, seit Einführung der protestantischen Religion, nie ein protestantischer Seelsorger angesetzet worden, sondern von der Zeit an, bis auf die jetzige Zeiten, solches anfänglich von dem hohen Churhause selbst unmittelbar, so wie nachgehends von seinen Vasallen ununterbrochen geschehen sey. Daß also Churpfalz im anno normali den Pfarransatz gehabt und würklich ausgeübet habe, ist aus den Acten selbst ganz unleugbar; sodann

2) ergeben die vierte und fünfte Beylage, daß N. 4. 5.

a) die Hilspacher Amtskellerey schon in den Jahren 1592 bis 1598 die Zehentgefälle des Orts Steppach an Wein, Korn und Dinkel erhoben; gleichergestalt ersiehet man

b) aus dem daselbst auszugsweise beygebrachten alten Zehentregister, daß von dem Jahre 1591 bis 1621 besagtes Amt den Kirchenzehnten ununterbrochen und ruhig gezogen habe; gleicherstalt bezeuget

c) die höchstpreisliche Churpfälzische Regierung im Rescripte vom 20 Sept. 1775, N. 6. daß Churpfalz von 1591 bis 1629, nach Maaßgabe der alten Zehentverleihungsregister sothanen Besitz, die Zehentgefälle an Korn und Haber zu erheben, bis ins Jahr 1629 fortgesetzet habe; hieraus ergiebt sich also

3) der Schluß von selbst, daß nach der deutlichen Vorschrift des

I. P. O. a. V. §. 47.

besagtes hohes Churhaus bey diesem Besitze sothaner Befugniß, die Zehentgefälle mittelbar oder unmittelbar zu beziehen, manuteniret werden müsse, und würde es unnöthig seyn, diese allgemein bekannte Sätze annoch durch weitläuftige Anführungen zu unterstützen.

§. 17.

Widerlegung der gegenseitigen Gründe.

Gegen diese offenkündige Rechtssätze haben die Concipienten der domkapitularischen Schriften sich einiger Scheingründe bedienet, die aber mit leichter Mühe widerleget werden können.

1) behauptet man: Churpfalz und die Grafen von Degenfeld hätten ihren Besitz auf Arrest und spolium begründet, und sey derselbe daher in diesem Betrachte für illegal und vitiös anzusehen. Allein was

a) das hohe Churhaus selbst betrifft: so kommt es, nach den bekanntesten Rechtsgrundsätzen, bey dessen Besitzstande, auf qualitatem possessionis nicht an; da bey dem anno normali bloß das factum possessionis, ohne den geringsten Bezug, auf die Beschaffenheit desselben, oder gar auf petitorische Gründe, nach dem Grundsatze: tantum praescriptum, quantum possessum fuit anno normali, in rechtliche Rücksicht kommt;

Moser von der Landeshoheit im Geistlichen p. 544. sqq.

hiernächst

b) die Herren Grafen von Degenfeld, als Vasallen des hohen Churhauses, sich mit Recht auf die iura ihres höchsten auctoris, in dessen Namen sie das Lehen besitzen, berufen mögen, und denselben solcherhalb ebenfalls keine exceptio spolii entgegen gesetzet werden kann;

2) vermeinet der Gegentheil, daß den Grafen von Degenfeld der defectus bonae fidei entgegen stehe, da selbige von den ehemaligen Rechten des Domkapitels unterrichtet gewesen. Dieser Einwurf zerfällt aber in sich selbst. Denn

a) kommt es hier nicht so wohl auf eine praescriptionem exstinctiuam, sondern auf eine amissionem iurium per non vsum (§. 12.) an, bey welcher die mala fides gar nicht attendiret wird

S. Stryk de non vsu iuris quaesiti c. 3. n. 64. sqq.

A. L. Hombergk de praescr. exstinctiua cum amiss. iurium per non vsum haud confundenda. §. 19. p. 35.

hiernächst ist es

b) eine ohnehin allgemein bekannte Sache, daß die bona fides bey Verjährungen nur alsdann nothwendig ist, wenn die Frage von der acquisitione dominii ist, nicht aber, wenn die Verjährung nur als eine exceptio ad excludendam actionem gebraucht wird

L. 13 D. de diuers. temp. praescr.

Hombergk l. c. §. 6. p. 12. sqq.

Pufendorf T. III. obs. 188. §. 39. p. 518.

Ohnehin kommt

c) den Herren Grafen von Degenfeld die bona fides des hohen Churhauses allerdings zu Statten, welches vermöge der Landeshoheit sich des Pfarrsatzes und Zehntens bemächtiget hat, und vermöge des Westphälischen Friedens dabey auf ewige Zeiten gehandhabet werden muß; endlich

3) gründet sich das hochwürdige Domkapitel noch darauf, daß es den in Frage befangenen Zehnten noch oftmahl verliehen habe, und folglich unrechtmäßiger Weise desselben entsetzet worden.

In

In Ansehung dieser Einrede kommt es unstreitig auf die Untersuchung des facti an: ob

a) diese Zehentverleihung vor und in, oder

b) nach dem anno normali geschehen sey?

Sollte das erste erwiesen werden können, wie wir doch aus denen in Händen habenden Actenstücken zu ersehen nicht vermögen: so würde solches freylich dem klagenden Domkapitel so wohl gegen das hohe Churhaus selbst, als die Herren Grafen von Degenfeld allerdings sehr zu Statten kommen.

Unter der Voraussetzung aber, daß sothane Zehntverleihungen nach dem anno normali, und hinter dem Rücken der Herren Grafen geschehen, ist nicht zu zweifeln, daß solche als ein factum turbatiuum status anni normalis, und folglich als eine possessio haud manutenibilis angesehen werden müsse; daher sind Wir, unter dieser hypothetischen Voraussetzung, der Meinung:

daß das hohe Churhaus Pfalz sich dieser erloschenen Gerechtsame des Domkapitels zu bemächtigen, auch solche den Herren Grafen von Degenfeld lehnsweise zu übertragen gar wohl befugt gewesen, und diese dannenhero bey dem Besitze der dadurch erworbenen Befugnisse schlechterdings manuteniret werden müssen. A. V. R. W.

CXIV.

Decisio

Ueber die Administration der Einkünfte eines Armenhauses. Im October 1784.

Urthel.

Auf geschehene Provocation des geheimen Raths von Bassewitz, jetzt zu Stralsund, Provocantens an einem, entgegen und wider den Jägermeister Splittgerber auf Lühburg, Basse und Repnitz, Provocaten am andern Theil, betreffend die Justification der für das Armenhaus zu S. Georg in Basse geführten Administrationsrechnungen, erkennen Wir Friedrich v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß Provocant, unerheblichen Einwendens ohngehindert, in einem zu dem Ende von Gerichtswegen anzusetzenden Termine, auf die von Provocaten

act. |28|

eingereichte Erinnerungen über seine abgelegte Administrationsrechnung sich einzulassen, so wohl als den Stiftungsbrief des Hospitals zu S. Georg, und andere dasselbe betreffende Urkunden, wie auch ein richtiges Inventarium über das gesammte nur gedachtem Armenhause zuständige Vermögen an Grundstücken, Capitalien und anderen Forderungen, Provocaten zu ediren schuldig; oder, so viel diese Ausantwortung betrifft, den Editionseid dahin auszuschwören, daß er keine dergleichen Urkunden und Nachrichten mehr in Händen habe, noch solche durch sein Verschulden abhanden kommen lassen, auch nicht wisse, wo dergleichen anzutreffen; und ergehet, wenn beyde Theile bis zum Schlusse verfahren, der Hauptsache und Kosten halber, ferner, was Recht ist. A. V. R. W.

Entschei-

Entscheidungsgründe.

Obwohlen in gegenwärtigem Rechtsstreite die Frage von einem solchen Armenhause vorwaltet, welches aus den Privatmitteln der Familie von Bassewitz gestiftet worden, auch bisher jederzeit unter derselben Privatadministration gestanden, somit es überhaupt bedenklich zu seyn scheinet, dergleichen innerliche Familienangelegenheiten einer gerichtlichen Erörterung zu unterwerfen; hiernächst die von Provocaten selbst zu den Acten gebrachte Administrationsrechnungen von 1757 bis 1782 ergeben, daß Provocant bereits, als bisheriger Administrator des Armenhauses, der Familie von Bassewitz von 4 Jahren zu 4 Jahren Rechnungen abgelegt habe, und solche, nach vorhergegangener Durchsicht, richtig befunden worden; und derselbe daher in den Gedanken stehet, daß er sich dieserhalb in keine neue Untersuchung, nachdem man ihn von Seiten der Familie förmlich quitiret habe, einzulassen schuldig sey; sodann Provocant der Meinung ist, daß dem Provocaten überhaupt keine Befugniß zustehe, sich in diese Sache einzumischen; weniger nicht derselbe vorzubringen gewußt, daß er bereits alle, das Hospital betreffende Urkunden dem Provocaten getreulich ausgeantwortet habe, und so wenig den Stiftungsbrief, als andere von Provocaten begehrte Nachrichten besitze; und solchergestalt daß überhaupt anders, als geschehen, zu erkennen gewesen, dafür gehalten werden möchte;

Dennoch aber und dieweil auch innere Familienangelegenheiten, sobald darüber unter den interessirten Theilen rechtliche Streitigkeiten erwachsen, ein Gegenstand der richterlichen Entscheidung werden; ohnehin es in gegenwärtigem Falle eine milde Stiftung betrifft, an deren Erhaltung dem gemeinen Besten allerdings sehr gelegen ist, und welche, da sie nach den Rechten der minderjährigen Personen beurtheilet werden muß, unstreitig der obervormundschaftlichen Gewalt des Landesherrn unterworfen ist, und daher keinen Zweifel leidet, daß der Landesherr, besonders auf Verlangen des einen dabey interessirten Theils, sich einer Cognition über den dabey geführten Haushalt anmaaßen könne

Knipschild de iurib. ciuit. imper. c. 10. n. 17. ſqq.
G. Schubarth de adminiſtrat. rer. ad ciuit. pertinent. §. 49. ſqq.
Sam. Stryk de iure principis in rationes ciuitatum.

hiernächst es eine actenkündige Sache ist, daß Provocant das vormalige von Bassewitzische Gut Lühburg oder Lütkenburg käuflich an sich gebracht, dessen Besitzer aber, vermöge des

|28| act. ſub A.

befindlichen Reglements von 1751, die privative Administration des in Frage befangenen Armenhauses überlassen worden, wohlfolglich Provocat so wohl dieserhalb, als wegen des mit dem besagten Gute an dem Hospitale erworbenen iuris compatronatus, die unbezweifelte

Befugniß zustehet, sich der Conservation eines so gemeinnützigen Instituts anzunehmen, und die bey der Administration geführte Rechnungen zu prüfen,

c. 6. 9. 23. 24. x. de iure patron.

hieraus also des Provocatens Befugniß, sich in diese Angelegenheiten einzumischen, um so mehr erhellet, da derselbe, im Fall die Rechte und Einkünfte des Hospitales durch seine Nachlässigkeit Schaden leiden sollten, unstreitig den übrigen compatronis desfalls responsabel werden würde; und dann auch aus einer geschwinden Uebersicht der provocantischen Administrationsrechnungen sich ergiebet, daß Provocant dem Provocaten kein Inventarium übergeben, ja so gar nicht einmahl den Stiftungsbrief demselben eingehändiget, sodann aus sothanen Rechnungen nicht ersichtlich ist, wohin verschiedene dem Armenhause zugestandene Capitalien gekommen und verwendet worden; auch warum einige Artikel demselben zur Ausgabe geschrieben worden u. s. f. Provocaten also keinesweges zu verdenken stehet, daß er alle diese Puncte ins Klare, und sich dadurch für die Zukunft, bey den compatronis, und allenfalls der Landesherrschaft selbst, außer Verantwortung zu setzen bemühet ist; daß aber Provocant die zum Hospitale gehörige Briefschaften besessen habe, um so mehr vermuthet werden muß, da derselbe die privative Administration desselben gehabt, und er folglich die desfalls wider ihn eintretende Vermuthung durch Ableistung des Editionseides abzulehnen schuldig ist, wobey ihm jedoch allerdings, vor dessen Ausschwörung, von seinem Gegentheil die Ausschwörung des Eides für Gefährde zu fordern allemahl unbenommen bleibet;

L. vlt. C. de fid. instrum.
Carpzov proc. tit. 14. art. 4. n. 52.
de Wernher T. II. P. 7. obs. 68. p. 218.

so viel aber die Verbindlichkeit des Provocanten, sich auf die von dem Provocaten seinen Administrationsrechnungen entgegen gesetzte Erinnerungen einzulassen, anbetrifft, demselben dagegen die Einrede, daß sothane Rechnungen bereits von der Familie untersuchet, richtig befunden und quitiret worden, nicht zu Statten kommen mag, in Betracht eines Theils nicht alle Mitglieder der Familie den Provocanten quitiret, andern Theils aber unbezweifelten Rechtens ist, quod rationes expunctae & subscriptae, aduersus eum quidem, qui administrauit, ad viginti, aduersus heredes vero ad decem annos retractari possint

L. 13. §. 1. D. de diuers. temp. praescr.
de Wernher T. I. P. 4. obs. 228 p. 969.
de Berger oecon. iur. lib. I. t. 2. th. 15. not. 2.
Ach. Car. Lud. Schmid de impugnandis administratorum rationibus iam adprobatis. Jen. 1755.

licet

licet enim rationes ſint approbatae, & liberatio ſecuta, tamen ſi poſtea; re melius explorata, error aliquis aut deceptio deprehendatur, ſemper poteſt peti, vt rationes reuideantur & examinentur, & contra opponatur & excipiatur — quia ideo liberatio fit, quod quis putet, ſibi ſatisfactum ab adminiſtratore; Ergo, vbi contrarium inuenitur, error nemini nocere debet in damnis vitandis

de Wernher T. II. P. 10. obſ. 466. p. 721. ibique alleg.

Hieraus alſo die Rechtmäßigkeit des provocatiſchen Geſuches ſich klar zu Tage leget:

Als iſt, geſchehener maaßen, mit einsweiliger Ausſetzung der Koſten, von Uns billig erkannt worden.

CXV.

Decisio

Von der Ehescheidung wegen ewiger Gefangenschaft. Nach Hanau im September 1784.

Urthel.

Auf eingewandte Supplication, und übriges rechtliches Einbringen, in Sachen des Zitzglätters Steins Ehefrauen, gebohrnen Poplern, Imploratin und Supplicantin an einem, entgegen und wider deren Ehemann, den Zitzglätter Stein zu Neuhanau, Imploranten und Supplicaten am andern Theil, erkennen Wir v. G. G. Wilhelm Landgraf und Erbprinz zu Hessen, regierender Graf zu Hanau ꝛc. für Recht: daß es, der eingewandten Supplication ohnerachtet, bey dem den 3 April des laufenden Jahres publicirten Bescheide billig verbleibet; und ist Supplicantin die Unkosten dieses Verfahrens, nach vorgängiger deren Liquidation, und erfolgter Moderation, Supplicaten zu erstatten schuldig. V. R. W.

* * *

Rationes decidendi.

Obwohlen Supplicantin sich durch das vorige Urthel dadurch gravirет erachtet, daß

a) darin das zwischen derselben und ihrem Ehemann gewesene eheliche Band gänzlich aufgehoben, und

b) selbige ihres eingebrachten Brautschatzes, oder in dessen Entstehung des vierten Theils ihres Vermögens priviret, und sie

c) noch überdies zu Erstattung der Kosten angewiesen worden, und sie dann

ad a)

ad a) anzuführen gewußt, daß

1) nach göttlichen Rechten keine andere gänzliche Ehescheidung Statt finde, als wegen begangenen Ehebruchs und böslicher Verlassung, hiermit

2) auch die Vorschriften des canonischen Rechtes übereinstimmten, angesehen nach dem

c. 2. x. de diuort.

die Ehescheidung wegen eines begangenen Diebstahls ausdrücklich als unplatzgreiflich erkläret worden; sodann

ad b) es in gegenwärtigem Falle an einer Ursach der Privation des Brautschatzes gänzlich ermangele, angesehen diese nur im Fall eines würklich begangenen Ehebruches Statt finde, endlich auch

ad c) bey der Supplicantin temeritas litigandi wegfalle, und sie folglich in die Kosten keineswegs schuldig vertheilet werden mögen; und dannenhero, daß auf die supplicantischen Beschwerden zu erkennen gewesen, dafür gehalten werden möchte;

Dieweilen aber dennoch, so viel

ad a) die Frage von der Ehescheidung anbelanget, es

1) eine in der Natur des ehelichen Contractes gegründete Sache ist, daß, so bald alle Mittel der ehelichen Beywohnung, und des mutui adiutorii cessiren, die Ehe selber aufgehoben werden müsse; ab omni ratione alienum est, vt omnia matrimonii officia in perpetuum e medio tollantur, & vinculum tamen, vel obligatio ad illa officia continuetur

Estor de diuortio personar. illustr. c. 3. §. 4. in commentat. & opusc. Vol. I. P. III. p. 718.

dem zufolge also

2) die bewährtesten Rechtslehrer neuerer Zeiten der einstimmigen Meinung sind, daß in dem Fall, wenn der eine Ehegatte, eines begangenen Verbrechens halber, in ewiges Gefängniß geräth, und also einen bürgerlichen Tod leidet, eben um deswillen, weilen sodann alle moralische Möglichkeit cessiret, den Endzweck der Ehe zu erfüllen, diese aufgehoben werden müsse

Boehmer in iure eccles. Protest. T. IV. p. 373. sqq.

und hiermit auch die größten Gottesgelehrten der evangelischen Kirche übereinstimmen

I. I. Lange de nupt. & diuort. diss. VI. §. 16.

I. L. de Mosheim de diuortio §. 13.

die Anwendung dieses Satzes auf den gegenwärtigen Fall auch

3) um so wenigeren Zweifel leidet, da Supplicantin wegen ihres begangenen gefährlichen Diebstahls auf ewig zum Zuchthause verurtheilet worden, und keine gegründete Hoff-

Hoffnung zu ihrer Begnadigung vorhanden ist, mithin es die äußerste Härte seyn würde, Supplicaten zu Fortsetzung einer Ehe mit derselben zu nöthigen, deren wesentlicher Endzweck schlechterdings nicht mehr erfüllet werden kann; demnächst

ad b) ein Verbrechen, um dessentwillen jemand zu ewiger Gefangenschaft verdammet worden, in den Rechten einer böslichen Verlassung gleich gehalten wird, und in solchem Falle der Verlust des Eingebrachten, in Rücksicht dessen, daß auch durch eine solche Handlung die eheliche Treue allerdings verletzet wird, Statt findet

G. C. Bastineller de vxoris iactura dotis, si maritum deseruerit malitiose.

ohnehin auch dieser Theil des vorigen Urthels, da Supplicantin ihrem Ehemanne nichts zugebracht, auch kein Vermögen besitzt, derselben nicht zum Nachtheil gereichet; endlich

ad c) da der Supplicantin Verbrechen, und des Supplicaten Befugniß, dieserhalb auf die Ehescheidung zu klagen, offenbar sind, der Supplicantin dagegen gemachte Einreden aber offenbar irrelevant sind, sich die Beschwerde, der Unkosten halber, von selbst erlediget:

Als ist, geschehener maaßen, der Hauptsache und Kosten halber, von Uns billig erkannt worden.

CXVI.

CXVI.

Decisio

Von Schuld- oder Zinsschweinen. Nach Essen im October 1784.

Urthel.

Auf Klage, Antwort, und übriges rechtliches Einbringen, in Sachen des Hochfürstl. Kammeranwaldes Klägers an einem, entgegen und wider Franz Großfeld als Colonum des Guts im Felde zu Carnap, Beklagten am andern Theil, die Lieferung der Schuldschweine betreffend, erkennen Hochfürstl. Essensche zur Canzley verordnete Director und Räthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß Beklagter von der wider ihn erhobenen Klage zu entbinden und loszusprechen; derowegen derselbe bey dem Besitze des Rechts, die contractsmäßige 5 Schuldschweine mit 10 Rthl. zu lösen, zu beschützen ist; es ist auch Kläger die auf diesen Prozeß verwendete Kosten, gegenwärtige Verschickungskosten ausgenommen, welche Beklagter, dieweilen er um die Versendung der Acten nachgesuchet, allein zu tragen hat, nach vorgängiger deren Ansetzung, und richterlicher Ermäßigung, Beklagten zu erstatten schuldig. A. V. R. W.

* * *

Entscheidungsgründe.

Obwohlen eines Theils Beklagter verschiedene Rechtsgründe in den Acten angegeben, woraus derselbe ein Erbrecht an seinem inne habenden Gewinngute zu folgern gesuchet, solche auch in vielem Betrachte mit den Kennzeichen, woraus ein Erbrecht bey Bauren gefolgert zu werden pfleget, übereinstimmen

siehe *Reinharth* ad Christian. Vol. V. obs. 13. Vol. VI. obs. 44.
Strube ius villic. c. 2. §. 1. sqq.
von Selchow Rechtsfälle T. I. p. 183. sqq.

andern

andern Theils, so viel die hauptsächlich in Frage seyende Lieferung der Schuldschweine anbelanget, Kläger sich zuvorderst auf die

N. act. 7.

beygebrachte Urkunden berufen, und dann aus dem protocollo imbreuiaturae vom 21 October 1624 angeführet, daß Inhalts desselben, der Besitzer 5 Schuldschweine, oder die halbe Födung zu liefern schuldig sey,

welches zu Ihrer H. G. Chur und Wahl stehen solle,

maaßen dann auch in den Renteyrechnungen von 1628, 1629 und 1662 der Colonus praecise zu Ablieferung der Schweine schuldig erkannt werde, wannenhero Kläger in den Gedanken stehet, daß bey Entscheidung dieser Frage eher auf diese ältere, als neuere, Gewinn- und Leihebriefe rechtliche Rücksicht genommen werden müsse

H. Beier de inuestit. prima.
de Cramer T. IV. obs. 1001.
de Wernher P. 9. obs. 100.

dabey auch noch in billige Betrachtung zu ziehen, daß selbst in den neuern, von Beklagtem selbst zu den Acten gebrachten Gewinnbriefen von 1669, 1693 und 1743 die fürstliche Gutsherrschaft sich ausdrücklich das Recht vorbehalten habe, die Früchte, über kurz oder lang, wiederum in natura zu fordern, dem zufolge also, daß es von dem Gutbefinden der fürstlichen Kammer abhange, die Schuldschweine in natura oder statt deren die contractsmäßige Vergütung von 10 Rthl. zu fordern, dafür gehalten, und es folglich, daß nach dem Gesuch des Klägers zu erkennen gewesen, den Anschein gewinnen möchte;

Dennoch aber und dieweil, so viel eines Theils das in Frage befangene Erbrecht anbetrifft, Kläger sich, in den vorliegenden Acten, darauf überhaupt nicht eingelassen, auch da der Gegenstand dieses Rechtsstreites lediglich die Lieferung der Schuldschweine betrifft, solches nicht verbunden gewesen, mithin die Erörterung dieser Frage zu einem andern Rechtshandel gehöret, ohnehin auch selbige in die Entscheidung des gegenwärtigen Streites keinen Einfluß hat, maaßen, wenn auch Beklagtem kein Erbrecht an dem qu. Hofe zustehen sollte, dennoch die in dem Gewinnbriefe demselben auferlegte Prästationen, wider dessen Willen, nicht erschweret oder verändert werden mögen

Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht p. 427. sqq.
Strube ius villic. c. 2. §. 2. p. 147. sq.

sondern alles bey den im Mittel liegenden Contracten gelassen werden muß; hierbey aber andern Theils, die Hauptsache anbelangend, die von Beklagtem zu den Acten gebrachte Gewinnbriefe selbst klare Maaß und Ziel setzen; angesehen darin ausdrücklich enthalten ist, daß die Besitzer des Hofes

für fünf Schuldschweine 10 Rthl.

zu

zu geben schuldig seyn sollen; mithin falls es die Absicht der hohen Gutsherrschaft gewesen, den Colonis die Verbindlichkeit jährlich 10 Rthl. zu bezahlen, praecise aufzulegen, den Gewinnleuten jetzo, da ihnen, statt der Geldaufgabe, die jährliche Lieferung der Schweine in natura aufgedrungen werden wollen, die Rechtsregel: aliud pro alio in contractibus exigi non potest, offenbar zu Statten kommt; im Fall aber die Meinung der hohen Gutsherrschaft dahin gegangen, entweder die Schweine in natura, oder deren surrogatum an Gelde sich bezahlen zu lassen, die Sache sich zu einer obligatione alternatiua qualificiret, in welcher, nach den offenkündigsten Rechten, dem Schuldner, welches hier unstreitig der Beklagte ist, das ius eligendi zukommt

L. 10. §. vlt. D. de iure dot.
c. 70. de reg. iur. in 6.
Leyser spec. 665. m. 28.
Hertius de electione ex obligatione alternatiua debitori debita in opusc. Vol. I. P. 3. disp. 17.

wenigstens, falls sich die Gutsherrschaft des iuris eligendi selbst bedienen wollen, wie solches auch in einigen älteren Gewinnbriefen geschehen ist, solches ausdrücklich ausbedungen werden müssen, angesehen die Erklärung in allen Contracten gegen denjenigen gemacht wird, welcher sich aus dem Contracte einen von den gemeinen Rechten abweichenden Vortheil beyleget

I. H. Boehmer de interpret. facienda contra eum qui clarius loqui debuisset T. I. exerc. ad Pand. p. 387. sqq.
T. I. Reinharth de iure eligendi ex obligatione alternatiua. Erf. 1711.

überdem die Rechte die einseitige Erhöhung der Frohndienste und jährlichen Abgaben, auch bey solchen Bauren, welche nach Ablauf gewisser Jahre oder auf erfolgtes Absterben des Coloni ein neues Recht an dem Hofe, gegen Erlegung eines neuen Weinkaufes gewinnen müssen, schlechterdings mißbilligen, und daß dem neuen Colono der Hof unter den alten Bedingungen eingeräumet werden solle, anbefehlen

Klock relat. 78. p. 653. sq.
Leyser in iure Georg. lib. III. c. 27.
Fritsch de iure & statu pagor. Germ. c. 8. §. 5.
von Buri Erläuterung des Lehnrechts p. 1044. sq.
Lennep l. c. p. 419. sq.

dieses alles auch den Rechten und der Billigkeit um so mehr angemessen zu halten, da dem Staate an der Erhaltung der Bauren vorzüglich gelegen ist, diese aber nicht erreichet werden kann, falls dem Gutsherrn, wenn es auch der Landesherr selbst seyn sollte, eine unbedingte Befugniß beygeleget würde, die Prästationen seiner Gutsleute willkührlich zu erhöhen oder zu erschweren

L. 9. D. de seruit.
Leyser spec. 417. m. 1.
G. L. Böhmers Vorrede zu Carstens Tr. de success. villicali.

und daher Beklagter, welchem die älteren Gewinnbriefe hierin offenbar das Wort reden, sich der demselben zugemutheten Neuerung zu widersetzen gar wohl befugt gewesen; hieraus aber der Ungrund der von dem fürstlichen Kammeranwalde wider denselben erhobenen Klage sich deutlich veroffenbaret; hiergegen auch die in den Zweifelsgründen angeführte momenta wenig releviren; maaßen wenn gleich in thesi die älteren Leihebriefe den jüngeren in zweifelhaftem Falle vorgehen, dieses dennoch seinen Abfall alsdann leidet, wenn in den neueren Leihe- oder Gewinnbriefen, zu wiederholten malen, und wie in vorliegendem Falle, an hundert Jahre hinter einander, eine Abänderung der in den älteren Leihebriefen enthaltenen Clauseln geschehen ist, gestalten alsdann, daß solches allerdings mit gutem Vorbedachte geschehen sey, nach der Natur der Sache, vermuthet werden muß

H. Brokes de fide recent. litterar. inuest. prae antiquior. Jen. 1737. in seinen select. obs. forens. obs. 7. p. 39. sqq.
Strubens rechtl. Bedenken T. II. p. 522. sqq.
Lennep l. c. t. 2. §. 45. p. 226. sqq.

und sich also von selbst verstehet, daß, da in den neueren Gewinnbriefen die höchste Gutsherrschaft das in den älteren Urkunden sich ausgedungene Köhrrecht nicht wiederholet, sondern den Colonis pure die Abgabe der 10 Rthl. für 5 Schuldschweine auferleget hat, und es beständig dabey gelassen; nunmehr auf die älteren

N. act. 7.

von Klägern beygebrachte Urkunden, wenn auch selbige in der Urschrift produciret, und selbige von Beklagtem, wie gleichwohl nicht geschehen, recognosciret worden, keine rechtliche Rücksicht mehr genommen werden mag; anbeneben wenn gleich auch in den neueren Gewinnbriefen die höchste Gutsherrschaft sich in Ansehung der Früchte die Wahl vorbehalten, solche in natura zu empfangen, oder solche sich mit Gelde vergüten zu lassen, solches dennoch bey den Schuldschweinen, da dafür pure 10 Rthl. angesetzet worden, keine Anwendung findet;

Als ist, bey dem offenbaren Ungrunde der Klage, der Hauptsache und Kosten halber, von Uns billig erkannt worden.

CXVII.

Decisio

Die Steuerfreyheit betreffend. Nach Detmold im October 1784.

Urthel.

In Sachen Johann Henrich Stiedtens, nun Wartlings, als Besitzers des Krusischen Gutes zu Almena, Imploratens und Querulantens an einem, entgegen und wider den gräflich Lippischen aduocatum fisci Imploranten und Querulaten am andern Theil, die Steuerfreyheit des Gutes zu Almena betreffend, erkennen gräflich Lippische zur Regierungskanzley zu Detmold verordnete Kanzler und Räthe, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, der eingewandten Rechtsmittel ohnerachtet, bey dem den 10 Jenner 1782 publicirten

|27| Vol. act. prim. inst.

befindlichen Urthel lediglich verbleibet; und ist Querulant die Unkosten dieses Verfahrens, nach vorgängiger deren Ansetzung, und richterlicher Mäßigung, Querulaten zu erstatten schuldig. V. R. W.

* * *

Entscheidungsgründe.

Obwohlen in so fern zuvorderst

1) die

|5| Vol. act. prim. inst.

beygebrachte Urkunde als ein bloßer, zwischen dem hochseligen Grafen Friedrich Adolph von der Lippe, und dem Förster Jürgen Friedrich Kruse, geschlossener Kaufcontract zu betrachten

ten ist, alle Verträge, worin der Erben Erwähnung geschehen, für pacta realia in der Maaße angesehen werden, daß das daraus erworbene Recht von den Paciscenten auf jedermann übertragen werden kann

L. 7. §. 8. D. de pact.
L. 40. D. eod.
Arn. Vinnius de pact. c. 13.

und so gar

2) in dem Falle, wenn der Erben nicht ausdrücklich erwähnet worden, das pactum dennoch nicht pro personali angesehen wird

L. 8. §. 4. D. de pign. act.
Io. Goeddaeus de contrah. & committ. stipulat. c. 9. n. 151. sqq.
Leyser spec. 4. m. 2.

dem zufolge also

3) die qualitas realis des gegenwärtig in Frage befangenen Kaufcontractes um so weniger zu bezweifeln seyn möchte, da hochgedachter Herr Graf darin bekennet, solchen

für sich und seine gräfliche successores

mit dem Förster Krusen, wie auch

seiner Frauen, Kindern und Erben

abgeschlossen zu haben, somit daß es kein pactum personale sey, außer allem Zweifel ruhet

A. L. Hombergk de qualit. reali, quae pactis succ. inest §. 1. p. 3.

gleichergestalt

4) im Fall die in sothanem Kaufcontracte enthaltene Befreyung des Gutes bloß in der Eigenschaft eines herrschaftlichen Gnadenbriefes zu beurtheilen seyn möchte, dennoch, nach der Lehre der bewährtesten Rechtslehrer, ein mittelst Contractes erworbenes Privilegium ebenfalls pro reali angesehen wird

Strubens rechtl. Bedenken T. I. p. 141.
Gebaueri singularia de priuilegiis §. 16. sqq. T. I. exercit. acad. p. 318. sqq.

welchem zufolge

5) den gegenwärtigen Besitzern des qu. Hofes die ausbedungene Steuerfreyheit um so mehr zu Statten kommen dürfte, da selbige als ein dem Gute selbst beygelegtes Recht zu betrachten seyn möchte, welches mit demselben auf jeden Besitzer überzugehen pflegt

de Pufendorf T. III. obs. 103.

in näherer Erwägung, daß

6) der in Streit befangene Hof bereits in dem Pfandschaftcontracte vom Jahr 1706

|35| act. II. inst.

ein

ein freyes Gut genennet wird, und also, daß selbiges in sothaner Eigenschaft auf den Förster Krusen und dessen Erben und Nachkommen transferiret worden, allerdings zu vermuthen stehet; endlich auch

7) besage des Extractes Saalbuches, wie auch Catastri des Amts Varenholz

|12| act. I. instant.

attestiret worden:

Dieser Halbspännerhof ist von weil. Förster Krusen ganz frey gekauft

daraus also, daß er in der Eigenschaft eines solchen steuerfreyen Gutes im Cataster selbst bereits agnosciret worden, sich veroffenbaret; bey diesen Umständen also, daß sothane Freyheit allen, auch von dem ersten Erwerber nicht abstammenden, Besitzern beygeleget werden müsse, und folglich die querulantische Beschwerden gegen das vorige Urthel für unerheblich nicht zu achten, dafür gehalten werden möchte;

Dieweilen aber dennoch bey diesem Rechtsstreite

a) der im Jahr 1712 geschlossene Erbkauf des Hofes qu. und

b) die dem Käufer und seinen Nachfolgern ertheilte Steuerfreyheit gar wohl zu unterscheiden sind, und dann

ad a) Querulatischer advocatus fisci sich selbst bescheidet, daß er die Substanz des Gutes, und das den gegenwärtigen und künftigen successoribus singularibus daran zustehende Eigenthumsrecht denselben gar nicht bezweifele, mithin der Contract, so fern er einen würklich geschlossenen Erbkauf in sich enthält, gar nicht angefochten ist, noch mit einigem Rechtscheine impugniret werden kann, dahingegen

ad b) die Frage: ob und wie fern das Gut zu den Zeiten, da es den Pfarrern Traphagen und Streicher auf ihre Lebenszeit, so wie dem nachherigen Käufer, Förstern Kruse, in dem Wiederkaufscontracte im Jahr 1706 als ein freyes Gut überlassen worden? in gegenwärtigem Falle in keine rechtliche Betrachtung kommt, sondern in Entscheidung dieser Streitigkeit einzig und allein der Kaufcontract vom 11 May 1712

|5| act. prim. inst.

zum Grunde gelegt werden muß; und dann

1) aus den Worten dieses Contractes:

„verkaufen auch demselben solches also und dergestalt, daß er, seine Frau, Kin-
„der und Erben solch Gut, ewig erb- und unwiderruflich von allen Beschwerden —
„frey — besitzen, genießen und gebrauchen — mögen

 klar

klar erhellet, daß, in so fern die Frage von der Steuerfreyheit dieses Gutes vorwaltet, selbige lediglich auf den primum adquirentem selbst, wie auch

seine Frau, Kinder und Erben

eingeschränket worden, dahingegen den successoribus particularibus solche keinesweges beygeleget ist; dem zufolge also und weilen

2) landesherrliche Gnadenbriefe keine interpretationem extensiuam leiden; quippe quae in exemplum trahi, aut ad consequentias duci, prohibitum; nisi ex circumstantiis euidentibus colligi possit, concedentis hanc fuisse intentionem, vt & ad personas non speciatim enarratas priuilegii vires extenderentur

§. 6. I. de I. N. G. & ciu.
L. 1. §. vlt. D. de constit. Princ.
Thomasius de interpretat. benefic. Principis.
Voetius in comment. ad Pand. tit. de const. Princ. §. 16. p. 34.

der Augenschein ergiebet; daß, wenn gleich diese Steuerfreyheit, in Ansehung der Familie des ersten Erwerbers, und seiner Erben, in der Eigenschaft eines pacti realis, dem Gute ertheilet worden, solches dennoch auf einen successorem particularem nicht gezogen werden könne, in so fern dieser eine solche Immunität nicht auf rechtsbeständige Art erworben hat, insonderheit da bey der dem Förster Krusen ertheilten Freyheit über das Gut zu disponiren keinesweges, daß er solches mit denen ihm und seinen Erben restrictiue verliehenen Freyheiten auf andere transferiren könne, enthalten ist, mithin

3) da Querulant, seinem eignen Geständnisse zufolge, so wenig ein Descendent als Erbe des ersten Acquirentens ist, sondern das Gut kaufweise an sich gebracht, und also das Gut aus der Familie des ersten privilegirten Erwerbers gänzlich heraus ist, der Fiscus sothanes Privilegium für erloschen allerdings anzusehen berechtiget gewesen; hierwider auch die in den Zweifelsgründen angeführte momenta wenig releviren, maaßen wenn gleich

ad 1) 2) 3) 4) der Kaufcontract, so wohl als das landesherrliche Privilegium in Ansehung der Descendenten und Erben des Försters Kruse, pro reali zu halten, dennoch solches in Ansehung eines Dritten, bey der ganz deutlichen Disposition des Contractes, nicht zu behaupten stehet; sodann

ad 5) das Catastrum sich offenbar auf den herrschaftlichen Gnadenbrief von 1712 beziehet, und also aus diesem allein erkläret werden muß, gestalten dann auch das darunter gemachte notamen:

da

da dieser Hof anno 1721 mit zum Catastro gekommen: so kann er nicht als perpetuirlich frey geachtet worden seyn,

solches deutlich erprobet; ferner

ad 6) auf den Pfandschaftscontract von 1706 es, schon gedachter maaßen, hier gar nicht ankommt, da der nachherige Erbkauf dessen Beschaffenheit gänzlich geändert hat, endlich

ad 7) das Saalbuch sich ebenfalls auf den Kaufbrief von 1712 referiret, und folglich mehr nicht als dieser beweiset; hieraus also der Ungrund der revidentischen Beschwerden gegen das vorige Urthel sich deutlich veroffenbaret:

Als ist, geschehener maaßen, der Hauptsache und Kosten halber, von Uns billig erkannt worden.

CXVIII.

Decisio

Von der Verbindlichkeit der Wittwe zu Bezahlung der Schulden des Ehemannes. Nach Hanau im October 1784.

Urthel.

In Supplicationssachen des Raths W. zu Hanau, Implorantens und Supplicantens an einem, entgegen und wider die verwittibte Regierungsräthin L., gebohrne W. daselbst, Imploratin und Supplicatin am andern Theil, eine Wechselschuld betreffend, erkennen v. G. G. Wir Wilhelm, Landgraf und Erbprinz zu Hessen, regierender Graf zu Hanau, für Recht: daß es, der eingewandten Supplication ohnerachtet, bey dem den 7 Octob. 1783 publicirten Urthel lediglich verbleibet; und ist Supplicant die Unkosten dieses Verfahrens, nach vorgängiger deren Ansetzung, und erfolgter richterlicher Ermäßigung, Supplicatin zu erstatten schuldig. V. R. W.

* * *

Entscheidungsgründe.

Obwohlen Supplicant durch das vorige Urthel sich dadurch beschweret erachtet, daß darin

1) von dem Executivprocesse abgegangen worden, gleichwohlen der zum Grunde der Klage liegende Wechsel ein offenbares instrumentum guarentigiatum sey, und daher, da Supplicatin solchen würklich für die Hand ihres verstorbenen Ehemannes, nach seinem vollen Inhalte, anerkannt, auf die Execution der libellirten Wechselschuld, und Zinsrests, um so mehr habe erkannt werden sollen, da, wenn gleich in dem Wechselbriefe der Name

der

der Supplicatin nicht enthalten ist, solches derselben jedennoch um deswillen nicht zu Statten kommen möge, weilen sie mit ihrem verstorbenen Ehegatten in der Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft gestanden, und auf diesen, so wohl als auf den statutarischen Beysitz, zu gehöriger Zeit, keinen Verzicht geleistet habe, folglich, da sie in solchem Betrachte als Erbin ihres Ehemannes anzusehen, deren Verbindlichkeit, zu Bezahlung des qu. Wechsels, außer Zweifel ruhe; bey diesen Umständen also

2) Supplicant der Meinung ist, daß es des dem Supplicanten auferlegten Beweises, daß

der Betrag der eingeklagten Wechselforderung zum gemeinen Nutzen der ehelichen Haushaltung verwendet worden

nicht bedürfe, in Betracht Supplicatin, da selbige auf den Beysitz gesetzmäßig nicht renunciiret, alle in stehender Ehe contrahirte Schulden für voll zu bezahlen verbunden sey; daß aber die Wechselschuld würklich währender Ehe contrahiret worden, außer Zweifel ruhe; ohnehin auch bey dem bekannten rechtschaffenen Character des verstorbenen Ehegattens der Supplicatin nicht zu vermuthen stehe, daß derselbe solche Ausgaben gehabt habe, welche er seiner Ehefrauen verheimlichen müssen; vielmehr daß die entliehene 1000 Fl. würklich zum Besten des gemeinschaftlichen Haushaltes verwendet worden, angenommen werden müsse; hierbey auch noch in Betrachtung zu ziehen, daß Supplicatin nach ihres Ehemannes Tode im Nachlasse sitzen geblieben, auch dessen Bibliothek öffentlich verkaufen lassen, und dadurch sich als eine würkliche Erbin geriret habe, mithin auch in diesem Betrachte sich deren unbedingte Verbindlichkeit zur Bezahlung der ganzen Summe nicht bezweifeln lasse; endlich

3) Supplicant in den Gedanken stehet, daß, da der Supplicatin Ehemann laut des act. |7|

beygebrachten Scheines bereits die Zinsen vom 2 September 1775 an bezahlet habe, die Frage: ob die Zinsen von der Zeit der Ausstellung des Wechsels versprochen worden? gar nicht in rechtliche Betrachtung kommen möge, und daher der dieserhalb dem Supplicanten auferlegte Beweis ebenfalls für irrelevant zu achten sey; und es dannenhero, daß die supplicantische Beschwerden für erheblich zu achten, und solchergestalt reformatorisch zu erkennen gewesen, das Ansehen gewinnen möchte:

Dennoch aber und dieweil

1) zu einem instrumento guarentigiato, wenn daraus executivisch geklaget werden soll, schlechterdings erfordert wird, daß es alle Puncte, worauf geklaget wird, in sich enthalte, hierbey aber sofort in die Augen fällt, daß der Wechsel qu. von der Supplicatin verstorbenen Ehegatten allein ausgestellet, und von ihm die Bezahlung desselben allein ver-

 spro-

sprochen worden, Supplicatin auch zur Bezahlung der Wechselschuld, ganz oder zum Theil, sich nicht verbindlich gemacht; mithin die Frage: ob selbige zur Bezahlung der Schuld angehalten werden könne? aus dem Documente selbst, ohnerachtet der erfolgten Recognition desselben nicht erhellet, sondern deren Entscheidung von der Untersuchung: ob es eine würkliche Eheschuld sey? abhängt, dem zufolge also es dem Wechselbriefe an der ersten Erforderniß eines instrumenti guarentigiati, in Rücksicht auf den von Supplicanten gegen die Supplicatin, als eine dritte, im Wechsel nicht vorkommende Person, angestellten Executivprozeß, gänzlich ermangelt, und daher dem desfallsigen Gesuche des Supplicanten gemäß, mit Beyfall der Rechte, nicht erkannt werden mögen; um so mehr, da die von der Supplicatin dem Wechsel dieserhalb entgegen gesetzte Exception von der Beschaffenheit ist, daß selbige sich so fort aus der bloßen Einsicht der Urkunde selbst erlediget, und daher solche der sonstigen beym Wechselprozesse in der

Hof- und Ehegerichtsordnung tit. XI. §. 191.

enthaltenen Vorschrift gemäß, zur Wiederklage nicht verwiesen werden mögen; sodann

2) die Hauptfrage anbelangend: ob Supplicatin zur Bezahlung des eingeklagten Kapitals genöthiget werden könne? solche von der Entscheidung der

Solmischen Landesordnung P. 2. tit. 28.

abhängt, diese aber §. 5. dem überlebenden Ehegatten die Verbindlichkeit zur Bezahlung solcher Schulden:

so sie Eheleuth in stehender Ehe mit einander gemacht haben

auferleget, dieses auch die Worte §. 7.

den halben Theil, an denen, so er machen helfen, zu bezahlen schuldig; die übrigen Schulden aber sollen die Eigenthumserben bezahlen

deutlich erproben, dem zufolge also, nach der Natur der Sache, in Gemäßheit der Landesordnung, nur diejenigen Schulden für Societätsschulden angesehen werden können, welche entweder beyde Ehegatten mit einander contrahiret, oder falls sie auch nur von einem allein gemacht sind, selbige dennoch zum Besten des gemeinen Haushalts verwendet worden

Abr. a Wesel de connubiali bonorum societate tr. 2. c. 3. p. 159. sqq.
H. A. Lange von der ehelichen Gemeinschaft der Güter S. 7. §. 25. p. 218. sqq.
F. W. Pestel de success. coniugum ex iure Germ. c. 1. §. 10.

und sich dann von selbst verstehet, daß, wenn der überlebende Ehegatte, wie in gegenwärtigem Falle, das factum versionis leugnet, der Gläubiger solchen Beweis übernehmen müsse

arg. L. 2. L. 21. D. de probat.

um so mehr, da beyde Ehegatten keine gemeinschaftliche Handlung, oder bürgerliche Nahrung getrieben, und also die Vermuthung, daß die Wechselsumme in die gemeinschaftliche Nahrung verwendet sey, hier keine Anwendung findet; mithin die Untersuchung des in den

Zwei-

Zweifelsgründen angeführten facti, daß Supplicatin nicht zu rechter Zeit dem Beysitz renunciiret habe, und im Besitze der Nachlassenschaft ihres Ehemannes geblieben sey, falls Supplicant den ihm obliegenden Beweis zu führen nicht vermöchte, und sich die Schuld qu. folglich zu einer gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Schuld nicht qualificiren sollte, in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Sache, für völlig irrelevant anzusehen seyn würde, endlich

3) in dem Wechsel selbst keine Zinsen versprochen worden, folglich der Supplicatin Ehemann solche entweder ex mora, nach dem Ablauf der verabredeten Zahlungsfrist, oder aus einem desfalls geschlossenen Vertrage, zu bezahlen angehalten werden mögen; und dann Supplicant desfalls zwar |7| act. einen Schein des Wechselschuldners darüber beygebracht, dieser aber zur Zeit noch nicht in der Urschrift produciret, noch agnosciret worden, wohlfolglich diese Frage in solcher Absicht noch nicht endlich entschieden werden können, gleichwohl Supplicanten sich dessen zu seinem Beweise zu bedienen, im vorigen Urthel ausdrücklich vorbehalten worden; hieraus also der Ungrund der supplicantischen Beschwerden sich deutlich ergiebet:

Als ist, geschehener maaßen, der Hauptsache und Kosten halber, billig von Uns erkannt worden.

CXIX.

CXIX.

Decisio

Ueber den Einfluß und Ausfluß eines Sees. Nach Neustrelitz im October 1784.

Urthel.

In Sachen des Oberkammerjunkers von Genzkow, auf Dewitz, nun der Vormundschaft seiner minderjährigen Kinder an einem, entgegen und wider den Amtmann Siemsen zu Stargard, nun den procuratorem camerae, Imploraten am andern Theil, puncto spolii & turbationis, erkennen Herzoglich Meklenburgische zur Justizkanzley zu Neustrelitz verordnete Geheime und Räthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

daß Implorat, unerheblichen Einwendens ohngehindert, den demolirten Fisch- und Wasserbehälter an dem Dewitzischen Melzsee, so wie auch den bey dem Eingang des Bachs aus dem Teschendorfischen See an dem Melzsee gelegenen Balken binnen 14 Tagen in den Stand, worinn selbige bey Unternehmung des gewaltthätigen spolii gefunden worden, wieder herzustellen; weniger nicht den aus der Melzsee abfließenden Bach und das Wasser in dem See in den Stand, worinn es gewesen, wieder versetzen, den Graben binnen eben dieser Frist, und so lange er nicht in ordinario oder petitorio ein anderes erstritten, zuzuwerfen, auch sich aller ferneren Turbationen bey 100 Rthl. Strafe zu enthalten; auch Imploranten alle verursachte Schäden und Kosten, nach vorgängiger deren Ansetzung und erfolgter Moderation, zu erstatten schuldig. A. B. R. W.

Entschei-

Entscheidungsgründe.

Obwohlen, so viel

I) die, imploratischer Seits, vorgenommene Demolition des sogenannten Staues anbetrifft, Implorat vorgewendet, wasmaßen derselbe

1) den Abfluß des Melzsees verhindert habe, weniger nicht die Fischerey dadurch sehr geschmälert, auch der Stargardischen Amtsmühle das nöthige Wasser durch selbiges genommen worden, mithin dasselbe der herzoglichen Kammer äußerst nachtheilig gewesen, sodann

2) der Stau nicht in dem Implorantischen Melzsee, sondern in dem daran stoßenden Bache angeleget worden, dieser aber der herzoglichen Kammer unleugbares Eigenthum gewesen, mithin selbige die unbezweifelte Befugniß gehabt, dieses zu Störung ihres hergebrachten Besitzes abzielende Werk zu demoliren, und sich daher das ganze factum zu einem spolio keinesweges qualificire; gleichergestalt

II) Implorat eines Theils die Abzapfung des Wassers aus dem Melzsee ins Leugnen gestellet, andern Theils aber, daß die Vertiefung des Baches sowol als die Anlegung und Erneuerung der Graben dem Imploranten nicht nachtheilig sey, behauptet, und daß solche zur Trocknung der Wiesen, bequemerer Ausübung der Fischerey, und um dem Vieh eine gute und bequeme Tränke zu verschaffen, nothwendig gewesen sey, vorgewendet, und daher, da die h. Kammer unleugbare Eigenthümerin der in Frage befangenen Bäche sey, sich von selbst verstehe, daß selbige in ihrem Eigenthum dergleichen zu dessen Nutzen gereichende Handlungen allerdings habe vornehmen können, mithin und da sich die Kammer auch im Besitz der Bäche befinde, solche ebenfalls für spoliativische Handlungen nicht anzusehen; hiernächst

III) den aus dem Teschendorfer Bache weggerissenen Balken anbelangend, Implorat vorzubringen gewußt, daß solcher weit von dem implorantischen Melzersee abgelegen gewesen; und da die herzogliche Meyerey im Besitze des Baches gestanden, man die vom Imploranten geschehene Einlegung desselben für eine turbationem possessionis ansehen müsse, aus welchem Gesichtspuncte dannenhero auch dieses factum für kein spolium angesehen werden könne, und es dannenhero, daß das implorantische Gesuch nicht Statt finde, dafür gehalten werden möchte;

Alldieweilen aber dennoch, so viel

I) die Demolition des sogenannten Staues anbetrifft,

1) die Acten klar ergeben, daß dieses Werk von dem, inzwischen verstorbenen Vater der Imploranten, schon geraume Zeit vor der gewaltsamen Demolition desselben öffentlich angeleget und vollendet worden, ohne daß von imploratischer Seite eine den Rechten angemes-

sene noui operis nunciatio geschehen, diese aber nach Vollendung des Werkes nicht mehr Statt findet

L. 1. §. 1. de nou. op. nunc.

L. 1. D. quod vi aut clam.

dem zufolge also, da

2) der Implorant zur Zeit der Demolition im Besitze des sogenannten gänzlich vollendeten Staues gewesen, Imploratens Prinzipal keinesweges befugt gewesen, durch eine eigenmächtige Handlung, mit bewafneter Mannschaft, die Demolition vorzunehmen, sondern selbiger vielmehr die richterliche Hülfe imploriren sollen, und sich daher aus der ganzen Handlung offenbar ein spolium qualificatum zu Tage leget

A. L. Hombergk de spolio qualificato S. 2. §. 2.

wohlfolglich Imploranten zu Anstellung der Spolienklage um so mehr befugt gewesen, da diese auch wider die, ihr Amt und Gewalt mißbrauchende, Obrigkeit Statt findet

Meuius P. 8. d. 386.

de Cramer opusc. T. III. p. 738.

Strubens rechtl. Bedenken T. V. p. 27.

dagegen auch

3) nicht streitet, daß die Rechte jemanden verstatten, sich des ihm mit Gewalt entzogenen Besitzes hinwieder mit Gewalt zu bemächtigen, in Betracht solches nur in continenti geschehen kann

L. 3. §. 9. L. 17. D. de vi & vi arm.

G. A. Struu de vindicta priuata. c. 12.

solches auch in vorliegendem Falle um so weniger einige Anwendung finden mag, da die herzogliche Kammer keinen actum possessorium in Anlegung eines solchen Staues anzuführen gewußt, und Imploranten desfalls einige deiectio possessionis zur Last nicht geleget werden kann; bey sothanen Umständen also, bey der allgemein bekannten Natur der Spolienklage die restitutio spolii plenaria sich von selbst verstehet; die dawider von Imploraten gemachte Einwürfe aber wenig releviren, angesehen

ad 1) aus dem der imploratischen Exceptionsschrift beygelegten Amtsberichte erhellet, daß man den Stau qu. für unnachtheilig gehalten, somit, wenn auch auf die summarischen Depositionen der implorantischen Beweiszeugen, welche die Unschädlichkeit des Werkes erhärtet, keine rechtliche Rücksicht genommen werden mochte, sich schon daraus das schlechterdings unjustificirliche Verfahren bey der gewaltsamen Demolition klar zu Tage leget; demnächst

ad 2) die Frage: ob das Stau qu. auf herzoglichem Grunde und Boden angeleget worden? von der petitorischen Erörterung dieser Sache, und der Erklärung der Urkunde des höchstseligen Hrn. Herzogs Gustav Adolfs vom 2 December 1694.

act. |12|

und

und was unter dem den Besitzern des Gutes Dewitz darin verstatteten Einfluß und Ausfluß des Melzersees zu verstehen sey? lediglich abhängt, daraus aber sich das vorgenommene gewaltsame Spolium keinesweges rechtfertigen läßt, in mehrerem Betrachte bey solchen gewaltthätigen Handlungen darauf: ob dem deiicienti einiges Recht an der Sache zugestanden habe, keine rechtliche Rücksicht genommen wird

L. 1. §. 34. 35. 36. L. 15. §. 19. D. de vi & vi arm.
Voetius in comm. ad Pand. eod. tit. §. 5. p. 847.

und daher dieser Umstand zwischen beiden Theilen allerdings in petitorio ausgemacht werden muß; anbeneben

II) die

act. |12| Anlage C. D.

beygebrachten implorantischen rotuli summarii sattsam erproben, daß Implorant sich im Besitze, Flügelreusen in den Bach zu stellen u. s. f., bis dahin, wo der Bach einen Ueberschwang gemacht, befunden habe, nun aber die Natur der Sache selbst, sowohl als die Depositionen der Zeugen, ergeben, daß durch die eigenmächtige Vertiefung des Baches, die Anlegung neuer und Vertiefung alter Graben Implorant in seinem Besitz großen Nachtheil leide, und daher nicht nur das Wasser an vielen Orten ganz durch solche Abzapfungen abgeleitet, sondern auch die Quantität desselben überhaupt sehr vermindert worden, wohlfolglich das spoliativische imploratische Betragen auch in diesem Betrachte in die Augen leuchtet, und für ein factum iniustificabile um so mehr angesehen werden muß, da die Rechte die Ableitung der Flüsse und Bäche überhaupt untersagen

L. 1. §. 4. D. de aqu. & aqu. pluu. arcend.
L. 21. §. 3. D. quod vi aut clam.

die Untersuchung aber: ob Implorant dazu berechtiget gewesen? in die gegenwärtige Spolienklage ebenfalls keinen Einfluß hat, sondern gleichergestalt in petitorio erörtert werden muß; endlich

ad III) Implorat selbst nicht zu verabreden vermocht, daß Implorant im Besitz gewesen, den Balken qu. am Einfluß der See zu legen, ohne daß man einmal aus den Acten die Zeit, wenn er zuerst dahin geleget worden, ersehen kann, dem zufolge also dessen einseitige und gewaltthätige Wegräumung ebenfalls ein offenkündiges spolium qualificatum mit sich führet; wobey, noch zur Zeit, auf die Frage: ob Implorant zur Einlegung dieses Balkens berechtiget sey? kein Bezug zu nehmen stehet; hieraus aber die Relevanz der angestellten Spolienklage sich allenthalben deutlich erprobet;

Als ist, geschehener maaßen, der Hauptsache und Kosten halber, billig von Uns erkannt worden.

CXX.

Decisio

Von Verheelung gestohlner Sachen. Nach Wächtersbach im September 1784.

Urthel.

Auf eingewandte Supplication, und erfolgten Schluß der Acten des Schutzjudens Aaron zu Büdingen, in Denunciationssachen des nur gedachten Juden Aarons, Denunciantens entgegen Johann Peter Knoth und dessen Ehefrau zu Wittgenborn, Denunciaten, puncto furti, erkennen gräflich Ysenburgische zur Justizkanzley zu Wächtersbach verordnete Kanzleydirector und Räthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, der eingewandten Supplication ohnerachtet, bey dem den 15 Junius a. c. publicirten

fol. act. 29.

befindlichen Urthel billig verbleibet. V. R. W.

* * *

Zweifels- und Entscheidungsgründe.

Obwohlen Supplicant sich dadurch graviret erachtet, daß

1) in dieser Sache auf einen Eid erkannt worden, angesehen nach der

C. C. C. art. 43.

derjenige, bey welchem eine gestohlne Sache gefunden worden, falls er den wahren unverläumdeten Verkäufer anzugeben nicht vermöchte, peinlich befraget werden müsse; dieses auch in gegenwärtigem Falle um so mehr seine Anwendung finde, da Denunciaten die dem Supplicanten gestohlne Sachen wissentlich aufgenommen und verborgen; hierbey auch insonder-

heit

heit in Betrachtung zu ziehen, daß Denunciaten sich durch ihre Variation äußerst verdächtig gemacht, angesehen solche anfänglich vorgegeben, die bey denselben vorgefundene gestohlne Sachen von einem unbekannten Manne erhandelt zu haben, nachgehends aber, daß sie solche von dem an die Preußen abgegebenen Conrad Haas für 20 Fl. an sich gebracht, vorgewendet; und dann Denunciaten dieses letzte Vorgeben um so mehr zur Last zu legen, da sie selbst nicht zu verabreden vermocht, daß sothaner Haas ein berüchtigter Dieb gewesen, sie auch wohl gewußt, daß die Effecten dem Denuncianten gestohlen worden, und sie solche gleichwohl für einen wohlfeilen Preis an sich gebracht; ein solcher Theilnehmer aber nach dem klaren Inhalte der

C. C. C. art. 40.

ebenfalls peinlich befraget werden müsse; um so mehr, da aus der Aussage des Schneiders Ludewig Koch von Wittgenborn erhelle, daß derselbe von denen dem Supplicanten gestohlnen Sachen dem Denunciaten und seiner Frauen verschiedene Stücke verfertiget habe; anbeneben

2) so wohl der Heeler, als der Dieb, dem Bestohlnen den Werth der gestohlnen Sachen zu ersetzen schuldig sey; gleichwohl darauf in dem vorigen Urthel gar keine Rücksicht genommen worden; und es solchemnach, daß auf des Supplicantens Beschwerden zu erkennen gewesen, das Ansehen gewinnen möchte;

Dieweilen aber dennoch

1) die Acten ergeben, daß in gegenwärtigem Falle die Frage von einem furto simplice vorwalte, auf dieses aber nur eine willkührliche, den Umständen der Sache und Personen angemessene Strafe ruhet

C. C. C. art. 157. 158.

gleichergestalt

2) der von Supplicanten angegebene Umstand, daß der Wehrt der ihm mit dem Mantelsacke dieblich entwendeten Sachen sich auf 63 Fl. belaufe, und sich folglich zu einem furto magno qualificire, in Rücksicht auf den gegenwärtigen Fall nicht in rechtliche Betrachtung kommt, angesehen auch der erste große Diebstahl, nach der richtigeren Erklärung der bewährtesten Rechtslehrer, ebenfalls eine bloß willkührliche Strafe nach sich ziehet

de Boehmer ad C. C. C. art. 160. §. 3. 4. p. 765. sqq.

und dann

3) die selbst redende Billigkeit mit sich bringet, daß in solchen Verbrechen, bey welchen keine Todes- oder derselben nahekommende Leibesstrafe anwendbar ist, die peinliche Fra-

ge nicht Statt finde, angesehen widrigenfalls das Mittel zur Herausbringung der Wahrheit strenger, als die Strafe selbst seyn würde

Lauterbach colleg. Pand. tit. de quaest. §. 48.
Strubens rechtliche Bedenken T. II. p. 553.

bey sothanen Umständen also sich von selbst verstehet, daß solche gegen die Denunciaten keinesweges erkannt werden mögen; hierbey auch

4) noch insonderheit in rechtliche Erwägung zu ziehen, daß in den ganzen Acten keine rechtliche Vermuthung sich hervor gethan, als ob der dem Supplicanten gestohlne Mantelsack von den Denunciaten selbst diebischer Weise entwendet worden, solches auch von denselben, als angesessenen, und in guter Nahrung und Vermögen, auch Rufe stehenden Personen, nicht einmahl als wahrscheinlich angenommen werden mag; wohlfolglich alles, was denenselben dabey zur Last zu legen, darin bestehet, daß des Denunciaten Ehefrau dem vorbemeldeten der Dieberey halber äußerst verdächtig gewesenen Haas einige derer dem Denuncianten entwendeten Sachen abgekaufet, gleichwohlen dabey allerdings in rechtliche Erwägung zu ziehen, daß

a) Denunciaten keinesweges gewust, oder wenigstens dessen rechtlich überführet worden, daß der Haas dem Denunciaten die in den Acten specificirte Sachen stehlen wollen, sondern sie selbige nur, nachdem sie gestohlen worden, um zu ihrer Zahlung bey dem Diebe zu kommen, käuflich an sich gebracht, und an das Gericht nicht abgeliefert, solches aber für eine würkliche directe Theilnehmung an dem Diebstahl nicht angesehen, noch derselben gleich gehalten wird; grauius enim longe peccat, qui celat, qui occultat ac participat, quam qui suscipit & iudici deferre omiserit

de Wernher T. II. P. 6. obs. 492. p. 129.

anbeneben

b) aus der eidlichen Aussage des Schneiders Ludewig Koch
fol. act. 13. sqq.

zwar erhellet, daß derselbe für Denunciaten ein Stück altes blaues Tuch verarbeitet, ob aber solches von dem dem Denuncianten entwendeten Mantelsacke gewesen sey, derselbe anzugeben nicht vermocht; gleichergestalt

c) Denunciaten schlechterdings behaupten, ein mehreres nicht von den gestohlnen Sachen erhandelt zu haben, als man bey selbigen vorgefunden, und in der
fol. act. 30.

befindlichen Specification enthalten sind; auch sich gegen solche keine weitere rechtliche Anzeigen dieserhalb aus den Acten hervorthun, allenfalls und wenn sie aber auch dessen über-

führet

führet werden sollten, oder sich desfalls eidlich zu reinigen nicht vermöchten, solches in Rücksicht auf ihre Bestrafung wenig verändern würde, dem zufolge also, und da sie gleichwohl sich durch die Beherbergung des berüchtigten Haas, und den mit selbigem geschlossenen Kauf der gestohlnen Sachen so wohl als durch ihre Variationen allerdings verdächtig gemacht, nach der Lage der Sachen auf kein anderes Mittel als den Reinigungseid erkannt werden mögen; und dann

5) die Frage: ob und was Denunciaten dem Denuncianten zu ersetzen schuldig seyen? von der künftigen Abstattung, oder Verweigerung des Eides abhangt, noch zur Zeit also darüber so wenig erkannt werden mögen, als wenig dem Supplicanten dadurch eine Beschwerde zugefüget worden; hieraus also sich der Ungrund der supplicantischen Beschwerden gegen das vorige Urthel deutlich erprobet:

Als ist, mit stillschweigender Uebergehung der Kosten dieses Verfahrens, von Uns billig erkannt worden.

CXXI.

Decisio

Dienststreitigkeiten betreffend. Nach Paderborn im August 1784.

Urthel.

Auf Klage, Antwort, geführten Beweis, auch erfolgten Schluß der Acten, in Sachen des Majors von Donop auf Himmighausen, Klägers und Producentens an einem, entgegen und wider die Himmighausische Hintersassen, Beklagte und Producten am andern Theil, erkennen Hochfürstl. Paderbornische zur Regierung verordnete Präsident, Vicekanzler und Räthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß Kläger, so viel die libellirten Land- und Holzfuhren, auch das Schaafwaschen betrift, dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, und er sich angemaßet, zur Nothdurft erwiesen, derowegen

1) ein jeder der beklagten Himmighäuser Meyer Klägern eine jährliche Landfuhr zu thun, auch

2) das Brennholz aus dem ohngefähr eine Viertelstunde vor Himmighausen belegenen Gehölze, dreymal im Jahr, als um Ostern, Pfingsten und Weihnachten, zu fahren schuldig; wofür jedoch Kläger, falls er sich dieser Holzfuhren ferner zu bedienen gemeinet ist, jedem jährlich einen Assebaum abzugeben verbunden ist; gleichergestalt sind

3) Beklagte, wenn die Schaafe gewaschen werden sollen, aus einem Hause einen, so viel man deren nöthig hat, zu stellen pflichtig.

So viel aber die im funfzehnten, sechszehnten, siebenzehnten, achtzehnten und neunzehnten Beweisartikel aufgeführte Dienste anbelanget: so sind Beklagte von deren Prästation zu entbinden und loszusprechen; es könnte und wollte dann Kläger, binnen 4 Wochen zerstörlicher Beweisfrist, der Beklagten Gegenbeweis, Eidesdelation, und andere rechtliche Nothdurft binnen gleichmäßiger peremtorischer Frist vorbehältlich, seine Befugniß, sothane

Dienste

Dienste von Beklagten articulirter maaßen zu fordern, anderer gestalt und besser, als geschehen, erweisen, dessen genösse er billig; welchem vorgängig sodann, der Hauptsache und Kosten halber, allenthalben ferner ergehet, was recht ist. V. R. W.

* * *

Entscheidungsgründe.

Obwohlen, so viel

1) die Verbindlichkeit der beklagten Himmighäuser Meyer, eine jährliche Landreise zu thun, der erste Zeuge

ad art. prob. 15.

bekennet, nicht zu wissen, noch sich zu erinnern, daß bey seiner Zeit die Meyer diesen Dienst verrichtet hätten, dem zufolge also die Deposition des anderen Zeugen keine rechtliche Rücksicht verdiene, um so mehr, da aus des ersten Zeugen Aussage erhelle, daß sothane Dienstfuhr schon seit 40 Jahren nicht mehr gefordert worden, und folglich, nach den bey Dienstbarkeiten der Güter eintretenden Grundsätzen, durch den Nichtgebrauch erloschen sey;

2) in Ansehung einiger durch die Meyer, aus Klägers Holze anzufahrender Fuder Holz, zwar der zweyte Zeuge eingestanden, daß ein jeder Meyer, gegen den Empfang eines Assebaumes, ein Fuder Holz aus den, eine Stunde von Himmighausen belegenen, von Donopischen Waldungen habe holen müssen, dahingegen der erste Zeuge dieser Angabe schlechthin widersprochen, bey sothanem Widerspruche also dieser Punct für nicht erwiesen anzusehen;

3) in Rücksicht auf das Schaafwaschen, obwohlen beide Zeugen bewahrheitet, daß dazu aus jedem Hause ein Mann, so viel man deren nöthig habe, zu dienen schuldig, dennoch Beklagte der Meinung sind, daß deren Aussage keinen Glauben verdiene; endlich

4) was die Angabe betrifft, daß ein jedes Haus an 5 bis 6 Tage das Flachs zu jähen, selbiges zu rupfen, zu repen und ins Wasser zu bringen, auch auszuwaschen oder zu spreiden, imgleichen noch 6 Tage mit Breken, Schwingen und Ribben daran zuzubringen, mithin ein jeder des Tages 12 Bothen von 18 Stiegen zu breken und so viel zu schwingen, wo sie aber ribben, 3 Riesten zusammen zu nehmen, und also einen Bothen von 4 Stiegen zu ribben schuldig sey; Beklagte in den Gedanken stehen, daß solches ebenmäßig nur auf der unglaubwürdigen Aussage des zweyten Zeugen beruhe, und dannenhero, daß das thema probandum für nicht erwiesen anzusehen, wohlfolglich Beklagte dieses Punctes halber pure zu entbinden, und solchergestalt überhaupt anders, als geschehen, zu erkennen gewesen, dafür gehalten werden möchte.

Dennoch aber und dieweil, so viel

1) die Frage: ob ein jeder Meyer jährlich eine Landfuhr zu thun schuldig sey? anbetrifft: der erste Zeuge zwar

ad art. prob. 8.

deponiret, daß er solches nicht wisse, es auch bey seiner Zeit, mithin, wie aus seiner Aussage

ad interr. gen. 2.

sich ergiebet, seit 40 Jahren nicht geschehen sey, und damit auch der zweyte Zeuge völlig übereinstimmet, Kläger auch selbst nicht in Abrede gestellet, daß man seit geraumen Jahren, da das Gut unter kaiserlicher Administration gestanden, und Personen darauf gesessen, welche keine genugsame Kenntnisse von den Gerechtsamen desselben gehabt, sothane Landfuhr nicht gefordert habe; wohlfolglich beide Zeugen dieserhalb in keinem Widerspruche stehen; dahingegen, in Rücksicht auf die Schuldigkeit der beklagten Meyer zu sothaner Landfuhr der zweyte Zeuge unumwunden eingestehet, daß die Meyer vor Zeiten allerdings eine Landfuhr thun müssen, und er sogar selbige drey bis viermal denselben angesaget habe, auch demnächst mit ihnen auf die Landfuhren ausgewesen sey, und damit auch die Deposition des Richters Deppe

adj. 4. N. act. 1.

völlig übereinstimmet, maaßen derselbe eingezeuget, daß er bey seinem funfzehnjährigen Richterdienste zu Himmighausen die Meyer, als Richter, zu den Landfuhren bestellet, und sie solche auch ohne Contradiction würklich geleistet; diese, obwohlen unbeschworene Aussage desselben, zumalen in Rücksicht dessen, daß sie mit der beschwornen Deposition des zweyten Zeugen völlig übereinstimmet, um so mehr Glauben verdienet, da selbige von einem überhaupt in Eid und Pflichten gestandenen Manne über solche Sachen geschehen, welche seine Amtsverrichtungen betroffen; dem zufolge also, anderer in den Acten vorkommenden adminiculirender Beweismittel nicht einmal zu gedenken, dieser Punct für völlig erwiesen anzusehen ist, dagegen auch den Beklagten nicht zu Statten kommt, daß solche Landfuhren seit ohngefähr 40 Jahren nicht gefordert worden, angesehen

a) das Recht, die hergebrachte Dienste zu fordern, unstreitig als eine res merae facultatis anzusehen, und daher durch die Verjährung nicht anders erlöschen mag, als wenn solche von Seiten des Gutsherrn gefordert, von den Bauern aber verweigert worden, und sich der Gutsherr dabey, die Rechtsforderliche Zeit hindurch, beruhiget hat,

de Wernher T. I. P. I. obs. 76. T. II. P. 6. obs. 464. p. 99. sqq. ibique alleg.

somit

b) die Meinung der Beklagten, daß die Dienstpflichtigkeit, nach der Lehre

Leyseri sp. 462. m. 28.

als eine Servitut zu betrachten sey, und daher durch den Nichtgebrauch in 10 oder 20 Jahren verloren gehe, nicht in rechtliche Betrachtung kommt, da solche lediglich auf einer unerwiesenen Hypothese einiger, der Teutschen Rechte unkundigen Rechtsgelehrten beruhet, und die Dienstpflichtigkeit so wenig in patiendo, als non faciendo beruhet, folglich für eine seruitutem affirmatiuam oder negatiuam nicht anzunehmen stehet, sondern vielmehr eine

den

den Römern völlig unbekannte, und lediglich aus Teutschen Rechten zu erklärende, obgleich fälschlich sogenannte seruitutem s. obligationem in faciendo consistentem in sich begreift

Schweser in theatr. seruit. t. 20. §. 3.
Leisseri ius georg. lib. III. c. 27.
G. G. Titius de seruitute faciendi; in Vol. diss. p. 508. sqq.

hiernächst

c) die von den Beklagten angeführte possessio vel quasi libertatis, ohnehin facti ist, und von dem, welcher sich darauf beziehet, erwiesen werden muß

de Wernher T. I. P. I. obs. 274. p. 292.

dazu aber, vordeducirter maaßen die würkliche Ansage solcher Dienste, deren Verweigerung, und der Ablauf der in den Rechten zur auslöschenden Verjährung erforderlichen Zeit, vorausgesetzet wird

I. C. Claproth de rebus merae facult. §. 19. sqq.
A. L. Hombergk de praescr. exstinctiua cum amiss. iurium per non vsum haud confundenda. §. 4.

an allen diesen gesetzlichen Erfordernissen es aber in vorliegendem Falle gänzlich ermangelt, und sich folglich die von Beklagten zur Hand genommene Schutzrede der Verjährung von selbst erlediget; hiernächst

2) in Ansehung der Verbindlichkeit der Himmighäuser Meyer, einige Fuder Holz vom Walde zu holen,

a) der erste Zeuge bekennet, daß die Meyer das Brennholz aus dem vor Himmighausen belegenen Gehölze, und zwar dreymal im Jahre, als um Ostern, Pfingsten und Weihnachten, gefahren, dafür aber, daß ein jeder von dem Gutsherrn jährlich einen Assebaum bekommen habe, bewahrheitet; gleichergestalt

b) auch der zweyte Zeuge, in der Hauptsache, in Ansehung der Holzfuhr überhaupt, übereinstimmet, auch daß dafür jedem ein Assebaum gegeben worden, eingezeuget, wohlfolglich die Verbindlichkeit der beklagten Meyer überhaupt durch beide Zeugen ins Klare gesetzt worden, dahingegen was

α) die Frage betrifft: aus welchem Walde das Holz geholet werden müsse? der erste Zeuge den Umstand, daß solches aus dem fast eine Stunde von Himmighausen belegenen Walde geschehen sey, gänzlich ins Leugnen gestellet, und daß solches von dem eine Viertelstunde von dem Orte belegenen Holze zu verstehen sey, angegeben, der zweyte Zeuge aber, welcher solches auch auf den weiter entlegenen Wald auszudehnen scheinet, keine rationem dicti anzugeben vermocht, sondern sich nur darauf, daß diese Schuldigkeit sich in den von

Donopischen Schriften finden werde, angegeben, mithin in Ansehung dieses Umstandes, auf dessen Deposition keine Rücksicht zu nehmen stehet; sodann

β) in Ansehung der Angabe, daß den fahrenden Meyern ein Assebaum gegeben worden, beide Zeugen völlig harmoniren, und sich also von selbst verstehet, daß Kläger, falls er sich dieser Holzfuhren bedienen will, wie er jedoch zu thun nicht schuldig ist,

Leyser sp. 462. m. 30.

von Selchow Rechtsfälle. T. II. S. 77. u. f.

auch zu Abgebung dieses althergebrachten Assebaumes angehalten werden müsse; anbeneben

3) beide Probatorialzeugen

ad art. prob. 14.

unumwunden eingezeuget, daß, wenn die Schaafe gewaschen werden sollen, aus einem Hause einer, so viel man deren nöthig, dienen müssen, somit dieser Theil des thematis probandi völlig erwiesen ist, auch aus den Acten kein Rechtsgrund, warum diese Aussagen für unglaubwürdig anzusehen, abzunehmen stehet; dahingegen

4) die im funfzehnten bis neunzehnten Beweisartikel aufgeführte Frohndienste anbelangend, eines Theils sämmtliche zu Gunsten des Klägers ausgefallene effata nur vom zweyten Zeugen herrühren, und folglich keinen völligen Beweis ausmachen, sodann die Aussagen desselben mit den Artikeln selbst nicht völlig übereinstimmen, und daher Beklagte auf eine absolutoriam puram dieserhalb angetragen, gleichwohlen die Acten ergeben, daß Kläger den Beweis sponte angetreten, und daher demselben, in Erwägung, daß er wenigstens etwas durch den zweyten Zeugen erwiesen, die Vorbehaltung eines besseren Beweises nicht verweigert werden mögen;

Als ist, mit einstweiliger Aussetzung der Kosten, in der Hauptsache von Uns billig erkannt worden.

CXXII.

CXXII.

Decisio

Eine gefährliche Schlägerey betreffend. Im October 1784.

Urthel.

Auf angebrachte Rüge, gehaltene gerichtliche Registraturen, angestelltes summarisches Verhör, geschehene Confrontation, und eingebrachte Vertheidigungsschrift, Johann Matthes, des Schultheissen Johann Philipp Hahn, und übriger in den Acten genannter Inculpaten, die am 8 Sept. 1779 zu Wendelsheim vorgefallene Streithändel betreffend, erkennen kaiserliche zur Rheingräflich Rheingrafensteinischen Administrations-Commission gnädigst subdelegirte Commissarien, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß sämmtliche Inculpaten von der wider sie angestellten Untersuchung gänzlich zu entbinden und loszusprechen, selbige auch mit Erstattung der auf diese Untersuchung verwendeten Kosten, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Vertheidigung des Johann Matthes verwendet worden, billig zu verschonen; übrigens hat des Johann Wilhelm Hassemers, Valentin Stuppaus und Philipp Lamberts Satisfactionsgesuch keine Statt. A. V. R. W.

* * *

Entscheidungsgründe.

Obwohlen

A) von den sämmtlichen Inculpaten, den Johann Matthes ausgenommen, noch zur Zeit keine förmliche Vertheidigung zu den Acten gekommen, und daher, daß zuvorderst auf diese zu erkennen, und das Haupterkenntniß annoch auszusetzen gewesen, dafür gehalten werden dürfte; sodann

B) die einzelnen Inculpaten anbelangend, welche an der großen und gefährlichen Schlägerey vorzüglichen Antheil genommen haben sollen,

 I) Johann

I) Johann Matthesen entgegen stehet, daß

1) derselbige von dem Johann Nicolaus Wahl

fascic. act. 1. S. 10.

beschuldiget worden, dem Reuter Hassemer über die Hand gehauen, auch

2) Lorenz Lenz

fasc. dict. S. 85.

daß er mit dem Husarensebel gehauen habe, wohin er gekonnt, ausgesaget, weniger nicht

3) der Johann Wilhelm Hassemer

p. 151. cit. fasc.

selbst ausgesaget, daß er von demselben verwundet worden, und dabey

p. 155. d. fasc.

daß er ihn gesehen und gekannt habe, angeführet; somit derselbe dieserhalb für völlig überführet allerdings anzusehen seyn möchte; sodann

4) eben demselben zur Last geleget worden, daß er den Reuter Hassemer, nachdem er bereits verwundet worden, annoch einen Schlag auf den Kopf gegeben; nächstdem

II) der Altschultheiß Hahn, nach der Angabe des Stuppaus

p. 220. d. fasc.

die Leute aufgehetzt, demselben einen Schlag auf den Kopf zu geben, wovon er, seinem Vorgeben zufolge, niedergestürzet, und ganz von sich gewesen, wie er dann überhaupt durch den Zuruf: drauf! drauf! hauptsächlich zu Vermehrung des Lerms, und der gefährlichen Schlägerey, Gelegenheit gegeben zu haben, beschuldiget worden; anbeneben

III) der Korporal Zimmermann

p. 170. und 275.

den inzwischen verstorbenen Gastwirth Brandenburger inculpiret, den Wendelsheimern zugerufen zu haben: sie sollten brav drauf schlagen: es wären Pfälzer! dessen Sohn, der nunmehrige Gastwirth aber, nach der Anschuldigung des Stuppaus

p. 96. und 225.

diesem den Hieb über die Schläfe gegeben, anbey

IV) überhaupt fast alle Einwohner von denen, an verschiedenen Orten abgehörten Pfälzischen Soldaten beschuldiget worden, daß sie mit Heugabeln, Sekermessern, und anderen tödtlichen Wehr und Waffen gegen sie ausgezogen, und eben dadurch die gefährliche Schlägerey veranlasset und ausgebreitet worden; bey sothanen Umständen also

C) selbige, insonderheit aber die vorhin namentlich aufgeführte Inculpaten, des angeschuldigten Verbrechens für überführet zu achten scheinen, und es daher, daß selbige nicht nur

a) mit einer der Größe ihrer Begünstigung angemessenen Strafe zu belegen, weniger nicht

b) für

b) für die durch diese Untersuchung veranlaßte schwere Kosten allenfalls in solidum zu haften, und überdies

c) den drey verwundeten Pfälzischen Soldaten die nachgesuchte Satisfaction, so wohl als eine völlige Entschädigung, und Ersetzung der schweren Kurkosten, nach deren Gesuche zu leisten schuldig, und solchergestalt überhaupt anders, als geschehen, zu erkennen gewesen, das Ansehen gewinnen möchte;

Alldieweilen aber dennoch so viel

A) die annoch abgehende Defensionen anbelanget, es eines Theils hier auf ein, eine geringe Leibesstrafe allenfalls nach sich ziehendes, Verbrechen ankommt, andern Theils aber der ganze Actenerfolg ergiebet, daß kein solenner Untersuchungsprozeß angestellet, sondern die Sache bloß summarisch behandelt worden, in solchem Falle es aber, nach dem Gerichtsgebrauche, einer formellen Defension nicht bedarf, zumahl da es ohnehin eines jeden Richters Pflicht ist, die zur Vertheidigung der Delinquenten gereichende Umstände aus den Acten von Amtswegen auszuziehen

de Berger elect. iuris crim. p. 202. sqq.
de Leyser spec. 560. m. 25.
de Pufendorf introd. in proc. crim. c. 14. §. 12.

in gegenwärtigem Falle aber es einer besondern Defension um so weniger bedarf, da nicht nur die Straflosigkeit der Inculpaten aus den Acten selbst genugsam erhellet, sondern auch per indirectum alles, was in der Vertheidigungsschrift des Johann Matthes angeführet worden, auch den übrigen Inculpaten völlig zu Statten kommt; hiernächst

B) die Entstehung und Veranlassung der gefährlichen Schlägerey überhaupt anbelangend;

1) das oberamtliche Amtsattestat

fasc. act. II. N. 8.

ergiebet, daß die Arensheimer Soldaten unruhige Leute sind, welche zu häufigen Streitigkeiten Gelegenheit zu geben gewohnt, und folglich ihre vita ante acta schon so beschaffen ist, daß man sich der Entspinnung solcher Händel zu ihnen gar wohl versehen mag; insonderheit

2) die Pfälzer Soldaten, nach der summarischen, in der Folge aber eidlich bestärkten Aussage des Philipp Baums

p. 44. sq. p. 203. dict. fasc. I.

die Aeußerung gethan: die Rheingräfer wären kützlich; sie wollten sie einmahl zeichnen — sie wollten die Wendelsheimer flicken, daß sie ihre Lebtage daran denken sollten u. s. f. sodann

3) die eidliche Aussage des Johann Conrad Jery

p. 257. d. fasc.

und des Johann Cloos

p. 283. u. f.

erpro-

erprobet, daß sie den Tag vor der Schlägerey die Verabredung mit einander getroffen, nach Wendelsheim zu gehen, und den dortigen Einwohnern eins anzuhängen, hiermit auch die Aussage des Philipp Zebels

pag. 53. d. fasc. und p. 204.

übereinstimmet, Inhalts deren 2 Dragoner gesaget: die Wendelsheimer müßten heut Nacht noch etwas erleben, daß Kindskinder davon zu sagen wüßten; hieraus also, daß die ganze Schlägerey unter denselben verabredet worden, und dabey namentlich der nachher schwerverwundete Stuppaus sich vorzüglich signalisiret habe, sich augenscheinlich zu Tage leget; hiernächst

4) der Korporal Zimmermann in den Acten einmüthig als die erste Ursach der zum würklichen Ausbruche gekommenen Schlägerey angegeben wird, angesehen er, da ein Soldat dem Johann Matthes seinen Degen in Verwahrung gegeben, und dieser solchen umgehangen, denselben auf eine übermüthige Art darüber zur Rede gesetzet, und als die übrigen Einwohner sich desselben angenommen, der Anfang mit den Thätlichkeiten gemacht worden, maaßen darin die Aussagen der Zeugen, namentlich des

Henrich Schmidts

pag. 27. 194.

Simon Brunecks

p. 31. sq. p. 167.

Philipp Zahns

p. 192.

Adam Schworms

p. 40. und 199.

Martin Schmidts

p. 63. und 200.

Johann Nicolaus Feldmanns

p. 184. und des

Johann Leonhard Crons

p. 74.

in den wesentlichen Puncten hierin völlig mit einander überein stimmen; maaßen dann auch Matthes Elsebast

p. 19. und 194.

demselben überhaupt das schlechte Lob, daß er überall Händel anzufangen pflege, beygeleget, auch der von ihm selbst producirte Zeuge Michael Derschuck

pag. 260. sqq.

angegeben, daß er demselben das verlangte Zeugniß seiner Unschuld bey der ganzen Sache nicht zu geben vermöge, insonderheit

5) mehr-

5) mehrgedachtem Korporal Zimmermann hauptsächlich zur Last fällt, daß derselbe bey dem Anfange der Thätlichkeiten den übrigen Pfälzischen Soldaten zugerufen:

ihr Kameraden ziehet aus! wir wollen sie zusammen hauen, daß sie die tausend — kriegen und derselbe dieses Umstands halber von mehreren geschwornen Zeugen, namentlich auch von dem Soldaten Lambert und Anselmann

fasc. act. II. N. 41.

hinreichend überführet worden

siehe p. 27. und 194. u. s. w.

obwohlen er dessen in der Confrontation nicht directe geständig gewesen;

p. 168. sqq. d. fasc.

hierbey auch

6) die Zeugen darin hinwiederum übereinstimmen, daß die Pfälzer die Anfänger des Streits gewesen

p. 52. 204. p 53. 77. d. fasc. u. s. f.

weniger nicht selbige erhärten, daß kein Pfälzer unschuldig gewesen, sondern selbige alle gehauen

p. 233. sq. d. fasc.

dem zufolge also

7) die Wendelsheimer, da sie sich von 15 bis 16 bewafneten Soldaten mit tödtlichem Gewehr angefallen gesehen, in der Nothwendigkeit gestanden, auf ihre Vertheidigung bedacht zu seyn, und also die von ihrer Seite so wohl vor als nach dem Sturmläuten, vorgefallene Thätlichkeiten allerdings für eine wahre Nothwehr angesehen werden müssen; gestalten auch in solcher Rücksicht der Zeuge Henrich Schmidt und Wilhelm Klippel

p. act. 25. 231. u. s. f. d. fasc.

erhärtet, daß sie sich zu wehren schuldig gewesen, weil alle Klingen gezogen worden; mithin es

C) in der vorliegenden Sache lediglich darauf ankommt: ob nicht allenfalls die einzeln und namentlich aufgeführte Inculpaten sich bey solcher Nothwehr, nach den in den Zweifelsgründen angeführten Umständen, eines Excesses schuldig gemacht? und dann

ad I) den Johann Matthes anbelangend, demselben

1) das Zeugniß des Schultheißen Hahn

fasc. act. I. S. 15.

daß er ein stiller sittsamer Bursch sey, überhaupt dabey zu Statten kommt, und die Vermuthung, daß er muthwillig Händel gesucht haben sollte, removiret, dagegen auch des J. N. Wahls Anführungen in Betracht der in den Acten angezeigten, und von beeidigten Zeugen, mittelst Anführung wahrscheinlicher Gründe erhärteter Feindschaft desselben mit der Matthesischen Familie

pag. 67. 71. 75. d. fasc.

nicht in rechtliche Rücksicht kommen; gestalten

2) sich aus den Aussagen des Schultheiß Hahn, des Philipp Hahn, des Philipp Thorreuter, des Wilhelm Klippel, auch des Martin Brandenburgers

pag. 15. 25. 71. 73. 218. 224. 231.

offenbar zu Tage leget, daß er sich den Husarensäbel von dem Wirth Brandenburger erst alsdann geben lassen, und solchen gebraucht habe, da die Pfälzischen Soldaten bereits alle ihre Säbel gezogen, und der zu Stillung des Lerms herbey gekommene Schultheiß Hahn in die augenscheinlichste Lebensgefahr gerathen, in solchem Falle aber, und da die imminirende Gefahr auf keine andere Art abzuwenden möglich gewesen, die Rechte, Gewalt zu gebrauchen, verstatten

C. C. C. art. 140.
L. 5. pr. D. ad L. Aquil.
Leyser sp. 600 m. 21. sqq.
de Boehmer ad C. C. C. §. 4.

diese allgemeine Grundsätze auch in dem vorliegenden Falle um so mehr ihre Anwendung finden, da es so gar dem Johann Matthes, und den übrigen Inculpaten, unmöglich gefallen, wegen der von den Pfälzischen Soldaten besetzten Treppen, und anderer Zugänge, wenn sie auch gewollt hätten, und sie dazu schuldig gewesen, ihr Heil in der Flucht zu suchen; nächstdem

3) den dem verwundeten Reuter Hassemer angeblich auf den Kopf gegebenen Schlag anbelangend, der desfalls zum Zeugen aufgestellte Philipp Henrich Hahn

pag. 274. d. fasc.

wie er solchen nicht einzeugen könne, eidlich erhärtet, die dagegen angeführte Aeußerungen des gewesenen Korporal Zimmermanns hingegen, da derselbe der Haupträdelsführer bey der Schlägerey gewesen, und sich besage der Acten der offenkündigsten Unwahrheiten zu Schulden kommen lassen, nicht in Betrachtung kommen; sodann was

ad II) die dem Altschultheißen Hahn imputirte Thathandlungen anbetrifft, demselben bey der eingezeugten Lebensgefahr, worin er sich gefunden, überhaupt die Schutzrede der rechtmäßigsten Nothwehr, falls er auch einiger Gewaltthätigkeiten überführet werden möchte, unstreitig zu Statten kommen müßte; und derselbe sich auch darauf in den Acten würklich bezogen

p. 291 fasc. I.

andern Theils aber die demselben gemachte Imputationen so gar nicht einmahl rechtlich erwiesen sind, angesehen das Zeugniß des Stuppaus gar in keine Betrachtung kommt, da derselbe einer der thätigsten Tumultmacher gewesen, und sich so gar seiner Heldenthaten

p. 228. und 230.

berühmet, indem er anführet, daß er sich mit den Burschen rechtschaffen herumgehauen, und den Henrich Kramer auf dem Daumen verletzt habe; hingegen der Johann Cloos

p. 291. d. fasc.

nicht

nicht einmahl, nachdem ihm der Schultheiß vorgestellet worden, sich zu sagen getrauet, daß es eben die Person gewesen, welche: drauf! drauf! gerufen habe, somit die daraus hergeleitete Folgen, daß durch denselben der völlige Ausbruch der Schlägerey veranlasset worden, sich von selbst widerlegen, nicht zu gedenken, daß, falls er auch sothanen Ausruf gethan haben sollte, solches ebenfalls mit der Nothwehr um so mehr zu entschuldigen seyn würde, da er sich allein gegen so viele bewehrte, zum Theil betrunkene, und überhaupt gegen die Wendelsheimer erbitterte Soldaten zu wehren nicht im Stande gewesen, und er daher bey der dringendsten Gefahr andere Hülfe auffordern können; sodann

III) des Korporal Zimmermanns Aussage gegen den inzwischen verstorbenen Wirth Martin Brandenburger, aus vorbemeldeten Gründen, nicht den geringsten Glauben verdienet, da sich derselbe, wie aus den eidlichen Depositionen der Zeugen erhellet, als den offenbarsten Lügner in den Acten dargestellet hat; eben dieses auch der Angabe des Stuppaus, welchergestalt er den Hieb über den Kopf von dem jetzigen Gastwirth Brandenburger bekommen habe, augenscheinlich entgegen stehet; allenfalls diesem ebenmäßig die Schutzrede der Nothwehr dagegen zu Statten kommen müßte; anbey

IV) was den den Wendelsheimern überhaupt Schuld gegebenen Gebrauch so vieler tödtlicher Wehr und Waffen betrifft, der Nicolaus Wahl, dessen Partheylichkeit für die Pfälzische Soldaten sonst aus den Acten selbst augenscheinlich sich zu Tage leget; dennoch

p. 271. fasc. I.

eingestehet

er habe von Instrumenten nichts gesehen, als daß einige Stöcker gehabt,

gleichergestalt der Reuter Hassemer

p. 307. l. c.

seine vorher gethane Anzeige, daß die Leute mit Sekermessern, als welche ohnehin in Wendelsheim unbekannt seyn sollen, und anderen Instrumenten, herbey geeilet, widerrufen, und nur, daß sie Spieße und Stöcker gehabt, und damit umher geschlagen, vorgewendet hat, gleichwohl in den ganzen Acten von Spießen ein mehreres nicht vorkommt, als daß die Kirbehüter dergleichen geführet, die aber in dem Tumulte zerhauen worden, auch daß damit irgend jemand beschädiget sey, aus den Acten keinesweges zu ersehen ist; dagegen auch nicht streitet, daß gleichwohlen mehrere Pfälzische Soldaten, zum Theil gefährlich, verwundet worden, da nach den Aussagen der Zeugen

p. 48. und 66.

bey entstandener Dunkelheit, solche sich unter einander selbst gehauen, und also nicht einmahl mit völliger Gewißheit herauszubringen stehet, durch wen die Verwundung geschehen sey; wannenhero

D) da so wenig den Wendelsheimern überhaupt, als einigen der in den Acten besonders angeführten Inculpaten in specie, ein excessus in moderamine inculpatae tutelae

zu Schulden kommt, es sich von selbst verstehet, daß selbige mit einer Strafe so wenig, als mit der Erstattung der Untersuchungskosten, mit Beyfall der Rechte, belezet werden mögen, vielmehr aus der ganzen Lage der Acten sich ergiebet, daß die desfallsige Schuld allein auf den Pfälzischen Soldaten, und namentlich dem Korporal Zimmermann ruhe, als von welchem der Soldat Jost Schmidt

pag. 117. fasc. I.

eingezeuget: der Koporal habe hauptsächlich gehauen, endlich

E) in Betracht des von den verwundeten Soldaten Stuppaus, Hassemer und Lambert gethanen Gesuches um Ersetzung der Kurkosten, und Satisfaction, eines Theils denselben, daß sie in der That auctores rixae gewesen, unstreitig entgegen stehet, und sie daher in solcher Rücksicht auf einige Schadensersetzung zu klagen nicht berechtiget sind

§. 2. I. ad L. Aquill.

L. 7. §. 4. L. 52. §. 1. D. eod.

dieses auch andern Theils in vorliegendem Falle um so mehr seine Anwendung findet, da der in der Nothwehr begriffene nur alsdann ad interesse priuatum von dem Beschädigten belangt werden mag, wenn er sich dabey eines groben Excesses schuldig gemacht hat

L. 12. x. de restit. spolior.

de Wernher T. I. P. I. obs. 83. p. 78. P. 3. obs. 143. p. 638.

Leyser spec. 112. m. 3.

solches aber, vordeducirter maaßen, den Wendelsheimern nicht Schuld gegeben werden mag;

Als ist, geschehener maaßen, von Uns billig erkannt worden.

CXXIII.

Decisio

Vom Recht des Interimsmeyers, Schulden auf den Hof zu contrahiren. Nach Detmold im October 1784.

Urthel.

In Revisionssachen des Amtsmeyers Wolf zu Vinnen, Amts Schöttmar, Beklagtens und Revidentens, an einem, entgegen und wider Georg Klingenberg zu Hervorden, jetzt des Kaufmann Franz Henrich Heitmann in Oldendorf, für sich und in Vormundschaft der Höpkerschen Pupillen, Klägern und Revisen am andern Theil, eine Schuldforderung von respective 50 rthl. und 300 rthl. betreffend, erkennen Gräflich Lippische zur Regierungskanzley zu Detmold verordnete Kanzler und Räthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, der nachgesuchten Revision ohnerachtet, bey dem den 6 November 1783 publicirten

|180| Vol. act. VI. Instant.

befindlichen Urthel lediglich verbleibet; und ist Revident die Unkosten dieses Verfahrens, auf vorgängige deren Ansetzung, und erfolgte richterliche Ermäßigung, Revisen zu erstatten schuldig. A. V. R. W.

* * *

Entscheidungsgründe.

Obwohlen Revident, zu Begründung seiner Beschwerden gegen das vorige Urthel, angeführet, wasmaaßen in dem Rechtskräftigen Vorbescheide vom 10 Jul. 1777

|95| act. prim. inst.

Revisen zu beweisen auferleget worden:

daß die von dem Stiefvater Johann Adolf Bexten besage |2| und |3| act. in den Jahren 1731 und 1742 auf seine beweg- und unbewegliche Güter, für sich und seine Erben contrahirte Schuld von 300 rthl. nebst denen von ihm aufgenommenen 50 rthl. auf dem Vinnerhof hafte, und daß also beide Posten von des Revidentens Vorwirth, dem Johann Philipp Meyer zu Vinnen, bey dem Antritte des Colonats, in dem Vergleiche |74| mit übernommen worden;

gleichwol Revise sothanes thema probandum keinesweges zureichend erwiesen, angesehen sich aus der

|98| act. IV. inst.

ein mehreres nicht ergebe, als daß der Stiefvater des revidentischen Vorwirthes, zur Zeit der Anleihe, im Besitz des Vinnerhofes gewesen, auch keine andere Güter, zur Sicherheit seines Gläubigers, verschreiben können, mithin die beiden eingeklagten Schuldposten nothwendig auf sothanem Hofe haften müßten, und solchemnach unter denen, von Revidentens Vorfahrer, Vergleichsweise zu bezahlen übernommenen Posten mit begriffen seyen; welchem zufolge, und da durch diese Angaben das vorbemeldete thema probandum keinesweges erschöpfet worden, nach der Lage der Sache, der Beweis für nicht geführet zu erklären gewesen, keinesweges aber auf den Erfüllungseid erkannt werden mögen; hierbey auch noch besonders in rechtliche Erwägung zu ziehen, daß nur bemeldeter Stiefvater nicht Eigenthümer des Hofes gewesen, und daher selbigen nicht zum Unterpfande verschreiben können; wannenhero die von ihm ausgestellte Pfandverschreibungen, nach der Natur der Sache, nur dessen eigenthümliches Vermögen afficiren möchten, wohlfolglich auch der von des Revidentens Vorwirthe eingegangene Vergleich sich auf diese Schuldposten nicht ausdehnen lasse;

Hiernächst Revident sich dadurch beschweret erachtet, daß in den beiden vorigen Urtheln der Beweis auch auf die Frage:

ob die beiden Kapitalien qu. in den Vinnerhof, zu dessen Besten, verwendet worden?

ausgedehnet, und der Erfüllungseid mit darauf gerichtet worden; gleichwohlen in den ganzen Acten der Beweis, daß beide Kapitalien zum würklichen Besten des Hofes aufgenommen und angewendet worden, auf der einseitigen und unbescheinigten Angabe des Stiefvaters beruhe, als welcher in der Schuldverschreibung auf die 300 rthl., daß solche zur Ausstattung seines Stiefsohnes auf dem Frickenhofe angewendet worden, vorgegeben; dieses aber für ein bloßes Zeugniß in seiner eigenen Sache keinen Glauben verdiene, am allerwenigsten aber die daraus etwa herzuleitende Vermuthung sich zu Auferlegung des Erfüllungseides qualificire; und

daher

daher Revise zu dessen Ableistung um so weniger dazu zu lassen sey, da solches eine für Revidenten äußerst wichtige und präjudicirliche Sache sey, auch Revise nicht einmal sothanen Eid aus eigner Wissenschaft auszuschwören vermöge; bey sothanen Umständen es also, daß auf die revidentische Beschwerden zu erkennen gewesen, das Ansehen gewinnen möchte;

Dennoch aber und dieweil es

1) eine aus den Acten unleugbar constirende Sache ist, daß der Aussteller der beiden Schuldverschreibungen, während der Minderjährigkeit des revidentischen Vorwirths, zum Interimsmeyer angesetzet worden, ein solcher colonus vicarius aber, nach der in Westphalen, Niedersachsen, Hessen u. s. f. eingeführten Gewohnheit, bis zum Ablauf der ihm vorgeschriebenen Zeit, in die vollen Rechte eines würklichen coloni tritt

Strube ius villic. c. 8. p. 314. sq.
F. W. Pestel de succ. coniugum c. 2. §. 16.
Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht p. 666. sqq.
Pufendorf T. I. obs. 47.

und ihm folglich bis dahin eben die Befugniß zukommt, welche der colonus selbst besitzet, Gelder zum Besten des ihm anvertraueten Hofes aufzunehmen; allenfalls und wenn aber auch

2) derselbe als ein bloßer administrator anzusehen seyn möchte, dennoch nach den Vorschriften des gemeinen Rechts

L. 1. §. 2. L. 3. §. 9. D. de in rem vers.

und der Analogie des Lehnrechts

II. F. 28. §. vlt.

alle von demselben, zum Besten des Meyerhofes aufgenommene Gelder von dem Erben des Gutes wieder ersetzet werden müßten

Pufendorf T. III. obs. 143.

hiergegen auch

3) die Gräflich Lippische Polizeyordnung von 1620

t. 7. §. 4. T. I. der Landesordn. p. 364.

falls solche auch auf freye Amtsmeyer, in vorliegendem Falle, schlechterdings für anwendbar zu halten seyn dürfte, keinesweges streitet, angesehen solche dem Interimswirthe nur die Contrahirung der Schulden

zum Präjudiz des rechten Erbens

unter-

untersaget, darunter aber diejenigen Schulden, welche zum Nutzen des Hofes gereichen, keinesweges verstanden werden mögen; und es daher

4) gegenwärtig bloß auf die Frage ankommt: ob die Kapitalien qu. würklich zu einem solchen Endzwecke aufgenommen und verwendet worden? dieses aber, anderer von dem vorigen Herrn Urthelsverfasser

|180| act. VI. instant.

aus den Acten gezogener Umstände nicht einmal zu gedenken, hauptsächlich aus dem Umstande, daß die Aufnahme des Kapitals von 300 rthl. vier Tage vor der Hochzeit des nach Frickenhof gezogenen Stiefsohnes des Entleihers geschehen, den äußersten Grad der Wahrscheinlichkeit erhält, und die dagegen gemachte Zweifel durch die Ableistung des dem Revisen auferlegten Erfüllungseides ihre vollkommene Erledigung erhalten; sodann

5) Revidentens Vorwirth durch den obberührten Vergleich sich anheischig gemacht alle auf dem Hofe haftende Schulden, sie rühren her ex quocumque capite oder von wem sie wollen

abzuführen, und derselbe dadurch, daß er 8 Jahre nach dem Vergleich beide in Streit befangene Kapitalien ordentlich verzinset, solche selbst für eine auf das Gut radicirte Schuld offenbar anerkennet hat; bey solchen Umständen also seine Verbindlichkeit zu Wiederbezahlung der Kapitalien, und Entrichtung der rückständigen Zinsen, keinen rechtlichen Zweifel leidet; und es dieserhalb kaum einmal eines Eides bedurft; wenigstens, wie Revident sich dadurch graviret erachten mögen, kaum abzunehmen stehet; hierwider auch die in den Zweifelsgründen angebrachten Einreden wenig releviren, angesehen

a) wenn gleich Revise in dem

|95| act. IV. instant.

angetretenen Beweise keine neue Urkunden oder Zeugen gebrauchet, dennoch, da es hier auf eine probationem artificialem ankommt, zumal in einer so alten Sache, auch Rechtsgründe, und deren systematische Verbindung und Auseinandersetzung, zu Erreichung dieses Endzwecks, gar wohl gebrauchet werden können, dieses auch von demselben auf eine so einleuchtende Art geschehen, daß man den Beweis fast für völlig geführet ansehen kann, und allenfalls, da allerdings probatio artificialis semiplena maior vorhanden, die Sache, ohne dadurch dem Revidenten auch nur den Schein einer gegründeten Beschwerde zu geben, gar wohl auf den Erfüllungseid gestellet werden mögen; hierbey aber

b) da Revident nichts bewiesen, und er eben so wenig als Revise de propria scientia schwören mag, auf das suppletorium de credulitate, zu Gunsten des Revisen, nothwendig Rücksicht genommen werden müssen; hiernächst

c) die

c) die Ausdehnung des Beweises auf die Verwendung der entliehenen Kapitalien in Revidentens Hof der Natur der Sache angemessen ist, angesehen das thema probandum auf die Frage gerichtet worden:

ob die Kapitalien qu. auf dem Hofe haften?

dafür aber nach den Rechten, und wenn sich Revidentens Vorwirth auch nicht desfalls bereits verglichen hätte, oder der Vergleich nicht namentlich auf beide eingeklagte Posten gerichtet gewesen, dennoch beide Kapitalien, so bald deren Verwendung dociret worden, allerdings, vordeducirter maaßen, angesehen werden müßten, es auch einem jeden Richter frey stehet, das vorgeschriebene thema probandum, zu Vermeidung größerer Streitigkeiten, der Lage der Sache gemäß, genauer zu bestimmen; hieraus also sich der Ungrund der revidentischen Beschwerden gegen das vorige Urthel deutlich erprobet;

Als ist geschehener maaßen, der Hauptsache und Kosten halber, von Uns allenthalben billig erkannt worden.

CXXIV.

Decisio

Von Verjährung jährlicher Renten. Nach Paderborn im October 1784.

Urthel.

In Revisionssachen des Kapitels zum Busdorf, Revidentens an einem, entgegen und wider den Grafen von Wieser, Revisen am andern Theil, eine jährliche Rente aus der von Altenschen Nachlassenschaft betreffend, erkennen Hochfürstlich Paderbornische zur Regierung verordnete Vicekanzler und Räthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, der eingewandten Revision ohnerachtet, bey dem den 10 November 1780 publicirten Urthel billig verbleibet; jedoch werden die Unkosten dieses Verfahrens, gegenwärtige Verschickungskosten ausgenommen, welche Revident, dieweilen er um die Versendung der Acten nachgesuchet, allein zu tragen schuldig, aus dazu bewegenden Ursachen, gegen einander compensiret und aufgehoben. A. V. R. W.

* * *

Entscheidungsgründe.

Obwohlen Revident durch das vorige Urthel sich um deswillen beschweret erachtet, weilen

I) darin Revidenten das Recht, die aus der von Altenschen Erbschaftsmasse Anlehnsweise aufgenommene 500 Rthl. mit denen daraus zu fordern habenden beiden Capitalien zu compensiren, nicht nachgelassen worden; weniger nicht

II) das revidentische Kapitel schuldig erkläret worden, nicht allein für die vergangene Zeit, sondern auch für die Zukunft, sich, statt der ihm jährlich gebührenden 15 Goldgulden, mit 16 Rthl. 14 ßl. zu begnügen, und dann

ad I)

ad I) revidentischer Anwald, zu Begründung dieser Beschwerde, anzuführen gewußt, daß die Umstände des Hauses Thüle, welchem das Capital von 300 Goldgulden, gegen die in Frage befangene jährliche Rente im Jahr 1551 vorgeschossen worden, sich außerordentlich geändert, in Betracht solche, actenkündiger maaßen, in Sequestration gerathen, und darneben die Allodial- und Lehnserben unter sich, der Erbfolge halber, beym Reichskammergerichte, noch jetzo in einem weitläuftigen Rechtsstreite befangen, mithin dem revidentischen Stifte kein anderes Mittel übrig bleibe, um seine Hauptforderung zu retten, als den Weg der Compensation, mit denen aus der Erbschaftsmasse entlehnten 500 Rthl. einzuschlagen; in Betracht es widrigenfalls offenbare Gefahr laufen könnte, seine Forderung ganz zu verlieren; dieses auch um so wenigerem Zweifel ausgesetzet sey, da der gegenseitige Anwald selbst in seiner Handlung vom 11 October 1775 die Zuläßigkeit sothaner Compensation unumwunden anerkannt habe; sodann derselbe

ad II) angegeben, wasmaaßen es zwar in facto seine unbezweifelte Richtigkeit habe, daß, statt der in dem Gültbriefe von 1551 stipulirten jährlichen 15 Goldgulden, seit langer Zeit, dem Kapitel mehr nicht als 16 Rthl. 14 ßl. jährlich entrichtet worden, daraus aber für dasselbe keine Verbindlichkeit zu folgern stehe, sich auch für die Zukunft mit dieser geringeren Summe zu begnügen, in Betracht

1) überhaupt das Recht der jährlichen Renten, zumahlen wenn der Besitz derselben durch eine fortgesetzte Hebung conserviret worden, gar keiner Verjährung unterworfen sey

Leyser spec. 253. m. 1. 2.
de Pufendorf T. I. obs. 116. T. II. obs. 78.
Cramers Nebenstunden P. 20. obs. 3.

anbeneben

2) das revidentische Kapitel die ursprüngliche Beschaffenheit dieser Forderung nicht gewußt habe, und demselben so wohl in diesem Betrachte, als weilen ihm die Nachläßigkeit seiner Administratoren nicht zur Last geleget werden könne, keine Verjährung entgegen gesetzet werden möge; ohnehin

3) die in den gemeinen Rechten, besonders
L. 5. C. de vsuris.
enthaltene Verordnung, in Erwägung, daß solche bloß von Geldzinsen aus einem Anlehen zu verstehen sey, auf den gegenwärtigen Fall, in welchem die Frage von einem Rentkaufcontracte vorwaltet, keine Anwendung leide; und es solchergestalt, daß auf die revidentischen Beschwerden zu erkennen gewesen, das Ansehen gewinnen möchte;

Dennoch aber und dieweil

ad I) es eine aus den ersten Grundsätzen der Rechte bekannte, und von revidentischem Anwalde selbst anerkannte Sache ist, daß zur Compensation ein debitum vtrimque purum & liquidum erfordert werde

L. vlt. §. 1. C. de compensat.

in gegenwärtigem Falle aber

a) die Frage: ob die von Altensche Nachlassenschaft, besonders die jetzigen Allodial- und Lehnerben, zu Bezahlung der in Streit befangenen jährlichen Abgabe verbunden seyen? annoch selbst in unentschiedenem Rechtsstreite befangen ist, maaßen wenn revidentisches Kapitel den iniunctis des vorigen Urthels ein Genüge geleistet, zwar daß diese Forderung die von Altensche Nachlassenschaft behafte, für ausgemacht anzusehen; gleichwohlen auch alsdann noch der Umstand: ob sie auf der ganzen Erbschaftsmasse, oder nur auf einem Theile derselben ruhe? und wer folglich unter mehreren Erben solche zu prästiren schuldig sey? annoch auf weiterer Erörterung, nach denen in den Acten liegenden Umständen, beruhen dürfte, wohlfolglich selbige, quoad effectum compensationis, für völlig liquide noch zur Zeit nicht anzusehen stehet, weniger nicht

b) unter der Voraussetzung, daß die Verschreibung von 1551 für einen wahren Gültkaufcontract zu halten, es alsdann in dem bloßen Gutbefinden der von Altenschen Erben beruhet: ob sie die wiederkäuflich verschriebene Rente wieder einlösen wollen, oder nicht?

R. P. O. 1548. t. 17. §. 8.
R. P. O. 1577. t. 17. §. 9.

dieses aber in vorliegendem Falle nicht geschehen ist, noch die Bedingungsweise von dem gräflich Wieserischen Anwalde dieserhalb gethane Erklärung für eine solche Einwilligung gehalten werden, und den übrigen Gläubigern präjudiciren mag; somit in Ansehung der Wiederlösung auch kein debitum vtrimque purum vorhanden ist, und sich also, daß die nachgesuchte Compensation von selbst cessire, klar zu Tage leget; dagegen auch die von Revidenten angeführte nachtheilige Umstände der von Thülenschen Nachlassenschaft wenig releviret, maaßen, wenn das revidentische Kapitel erweiset, daß die von Altensche Allodial- oder Lehnerben die zur Sicherheit der Rente verschriebene Güter besitzen, demselben allemahl seine Befriedigung daraus zu fordern unbenommen bleiben würde, hiernächst

ad II) es zuvorderst überhaupt in den Rechten als unzweifelhaft angenommen wird, daß, wenn gleich das ganze Recht jährlicher Renten für unpräscriptibel zu halten,

ten, dennoch die Renten eines jeden einzelnen Jahres, nachdem sie fällig geworden, wie eine jede andere Schuldforderung, in so fern sie der Gläubiger nicht gehörig beyzutreiben gesucht, ganz und zum Theil in 30 oder 40 Jahren präscribiret werden mögen

L. 46. §. 9. C. de episc. & cler.
L. 7. §. fin. C. de praescr. 30. l. 40. ann.
Cramer T. II. obs. 552.

anbeneben

2) ein Gläubiger, welcher lange Zeit hindurch statt der größeren Zinsen eine geringere Summe angenommen, dadurch sein Recht jene zu fordern, unleugbar verlieret und daraus ein stillschweigendes pactum remissorium gefolgert wird

G. Noodt de foenore & vsuris lib. III. c. 16. T. I. app. p. m. 227.

der Einwurf aber, daß gegenwärtig die Frage nicht von einem mutuo, sondern einer emtione annuorum redituum vorwalte, um so wenigere Aufmerksamkeit verdienet, da eines Theils aus der bloßen Einsicht des Documentes von 1551 sich ergiebet, daß das Geschäft allerdings ein mutuum palliatum gewesen sey,

siehe *Boehmeri* ius eccles. lib. V. t. 19. §. 17. sqq.
von Meiern Gedanken vom sechsten Zinsthaler S. 1. §. 8.

andern Theils aber und wenn man es auch als einen würklichen Gültkaufscontract ansehen will, revidentischem Kapitel die klare Vorschrift des kanonischen Rechts

c. 20. x. de cens.

offenbar entgegen stehet, Inhalts dessen dergleichen praestationes annuae, und so gar das ehedem so sehr privilegirte synodaticum, wenn man selbige über 40 Jahre in geringerer Quantität, ohne Reservation angenommen, für verjähret angesehen werden sollen; und dann aus den Acten klar ist, daß das Kapitel, vom Jahr 1662 an, über 100 Jahr hinter einander ununterbrochen, statt der ehemahls bezahlten 15 Goldgulden, 16 Rthl. 14 ßl., ohne alle Protestation und Vorbehalt, angenommen hat, somit daß dessen Recht, für die verflossene und künftige Zeiten, annoch sothane 15 Goldgulden zu fordern, für erloschen anzusehen sey, nicht gezweifelt werden mag; die dagegen in den Zweifelsgründen vorgeschützte Unwissenheit des Kapitels aber demselben gegen diese Verjährung keinesweges zu Statten kommen mag; da selbiges die Originalverschreibung in Händen gehabt, und aus derselben die wahre Summe der jährlichen Rente ersehen können, auch nachdem die Urschrift abhanden gekommen, die Abschrift derselben wenigstens im copiario geblieben, aus welchem sie auch von Revidenten selbst abschriftlich zu den Acten gekommen ist, und über-

 dies,

dies, bey der jährlichen Abnahme der kapitularischen Rechnung, Revidenten und deren Vorfahren, unmöglich die in der Zahlung vorgenommene Aenderung unbekannt bleiben können; wenigstens ihre vorgeschützte Unwissenheit allemahl pro craſſa & adfectata ac facile vincibili anzusehen seyn würde, welche dem revidentischen Kapitel gegen eine mehr als hundertjährige Verjährung unmöglich zu einem Rechtsbehelfe dienen mag; hieraus aber, daß das vorige Urthel den Rechten und Acten vollkommen angemessen ist, sich deutlich ergiebet;

Als ist, geschehener maaßen, in der Hauptsache, billig von Uns erkannt, jedoch da Revident wenigstens einigen Rechtsschein für sich gehabt, die Unkosten dieses Verfahrens gegen einander compensiret und aufgehoben worden.

CXXV.

Decisio

Vom Neubruchzehnten. Im October 1784.

Urthel.

Auf eingewandte Appellation, und übriges rechtliches Einbringen in Sachen Anwalds der F. Hessischen Renterey Reichenberg zu Nastetten, Klägers und Appellantens an einem, entgegen und wider die in den Acten benannte von Sohlerische und von Rumlingische Erben, Beklagte und Appellaten am andern Theil, den Neubruchzehnten zu Himmighofen betreffend, erkennen F. Hessen-Rheinfelsische zur Kanzley zu S. Goar verordnete geheimer Rath, Director und Räthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß die Appellation in ihren Formalien zu Recht beständig, und zu gebührender Rechtfertigung erwachsen; Materialien anbelangend, erscheinet aus den Acten und der Partheyen Anbringen allenthalben so viel, daß in voriger Instanz übel gesprochen, und wohl davon appelliret; derowegen Appellant mit dem demselben in dem vorigen Urthel auferlegten Beweise, welche von denen bey der Klage angegebenen Districten zu den ehemaligen von Delphischen und respective Niederheimischen Zehenten gehörig seyen? gänzlich zu entbinden, und Appellaten solches unter sich auszumachen vorbehalten bleibt; übrigens ergehet, nach Vollführung des dem Appellanten Rechtskräftig aufgelegten Beweises: daß die libellirte Districte neuerdings angerottet worden, und also würkliche Neubrüche seyen, der Hauptsache und Kosten halber, ferner, was Recht ist. A. V. R. W.

* * *

Entscheidungsgründe.

Obwohlen Appellaten vorgewendet, wasmaaßen sie

1) in

1) in keiner Gemeinschaft des Himmighofer Zehentens befindlich, vielmehr Appellant selbst nicht in Abrede stellen könne, daß

a) der sogenannte Niederheimer Zehente von denen von Sohlerischen Erben zu Nastetten von dem hochfürstlichen Hause Hessenrheinfels zu Lehen empfangen werde; hingegen

b) der andere, welcher in den Acten der vormalige Delphische Zehente genannt wird, von dem Johann Peter von Rumling als ein freyes Allodium angekauft worden, und der Mitbeklagten Sophia de Jardin, gebohrnen von Rumling zu Luxemburg, in der elterlichen Erbtheilung zugefallen sey, dem zufolge also

2) der gegenwärtige Rechtsstreit zwey von einander völlig verschiedene Gegenstände betreffe, welche daher nicht in einer Klage zusammen gesetzet werden mögen, zumalen die verschiedene Lehns- und Allodialeigenschaft sothaner Zehenten, nach der Natur der Sache, ganz verschiedene Eigenschaften mit sich führten, und daher auch aus zwey verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet werden müßten; anbeneben

3) beide appellatische Theile den Umstand, daß unter ihren verpachteten Zehenten würklich Novalzehenten befindlich seyen, gänzlich ins Leugnen gestellet, und wie ihnen solches nicht wissentlich sey, vorgegeben, wannenhero selbige der Meinung sind, daß, im Fall von Appellanten das ihm auferlegte thema probandum, nemlich die Existenz des Neubruchlandes, und der davon erhobene Neubruchzehente, bewiesen werden sollte, derselbe sich desfalls an die Gemeinde, an welche der Zehente bisher verpachtet worden, wenden müsse; hieraus also sich von selbst ergebe, daß bey solchen Umständen Kläger und Appellant allerdings zu beweisen schuldig sey, welche von denen in der Klage angegebenen Districten zu dem hemaligen von Delphischen, und respective Niederheimer Zehenten gehörig seyen? und dem zufolge, daß die appellantische Beschwerden gegen das vorige Urthel für irrelevant anzusehen, in den Rechten dafür gehalten werden möchte;

Dennoch aber und dieweil

1) Appellaten selbst nicht in Abrede gestellet, daß sie in dem in Frage befangenen Districte decimatores vniuersales sind, und also die Ländereyen, wovon das Amt Reichenberg, Namens der Herrschaft, den Novalzehenten fordert, unter denjenigen Ländereyen stecken, wovon beiderseitige Appellaten den Zehenten würklich beziehen; hiernächst

2) Appellaten selbst eingestanden, daß der Landesherrschaft der Novalzehenten würklich gebühre; hieraus aber

3) von selbst folget, daß die gegenwärtige Klage gegen beiderseitige Appellaten aus einem

einem und eben demselben Grunde herrühre, in solchem Falle aber die Rechte eine cumulationem actionum subiectiuam unbedingt verstatten

L. 10. C. de iudiciis

und alsdann die verschiedenen Personen, wider welche die Klage angestellet worden, als Litisconsorten betrachtet werden, mithin Appellant keinesweges schuldig gewesen, wider jeden Theilnehmer des in Streit befangenen Zehentens eine besondere Klage anzustellen, sondern selbige vielmehr zusammen in einer und eben derselben Klage in Anspruch nehmen mögen,

c. 36. X. de testibus.
c. 2. 6. X. de caussa possess. & propriet.
Carpzov P. I. C. 2. d. 6.
Idem lib. 2. resp. 54.
Menken tract. synopt. proc. disp. V. t. 5. §. 10.

dieser Verordnung der gemeinen Rechte, und Gerichtsgebrauche in den F. Hessischen Landen nicht derogiret worden

s. Kopp ausführl. Nachricht von den Hessischen Gerichten T. I. p. 161. sq.

dies vorausgesetzt aber

4) es in Ansehung der Landesherrschaft, und des derselben gebührenden Rottzehentens eine ganz gleichgültige Sache ist, welchem unter beiden Theilen die einzelnen Stücke des in Streit befangenen Rottlandes gebühren? in Betracht die Renterey zu Reichenberg, so bald solche die Existenz des Rottlandes, und welche Stücke zu selbigem gehörig seyen, wie Recht, erwiesen, ohne nach dem Namen des Besitzers zu fragen, sich an das Land selbst, und die darauf gewachsene Früchte halten mag; dem zufolge also es allerdings unbillig seyn würde, der Renterey Reichenberg den Beweis aufzulegen: welche Stücke den von Sohlerschen oder Rumlingischen Erben zugehörig seyen? sondern vielmehr diese sothane Frage unter einander selbst auszumachen schuldig sind, zumalen wenn, nach vollführtem appellantischen Beweise, Appellaten sothanen Novalzehnten auch für die verflossenen Jahre Appellanten zu erstatten angehalten werden sollten; hierwider auch

5) nichts releviret, daß der den Sohlerischen Erben zugehörige Antheil des Zehentens ein Hessenrheinfelsisches Lehen sey, da, auch unter Voraussetzung dieser Lehnsqualität, die Besitzer der Landes- und Lehnsherrschaft das Recht, den Novalzehnten aus dem Neubruchlande zu erheben, nicht ableugnen mögen, und daher in diesem Betrachte die sonstige allgemein bekannte Verschiedenheit des Lehns und Erbes auf die gegenwärtige Streitfrage nicht den geringsten Einfluß hat; sodann

6) erst nach vollführtem Beweise der Existenz des Neubruchlandes die Frage: ob und was ein jeder der beiden appellatischen Theile aus den gezogenen Rottzehenten an die Herrschaft

schaft zu erstatten schuldig? und wie weit Appellant dieserhalb sich an die Gemeinde, welche den Zehnten zeither in der Pacht gehabt, verweisen zu lassen schuldig sey? in rechtliche Erörterung gezogen werden kann; dabey aber, wie schon aus den gegenwärtigen Acten zu ersehen ist, der Appellaten ihr Vorgeben, wasmaaßen sie die Qualität des Rottlandes nicht gewußt, schwerlich zu Statten kommen dürfte, da selbige selbst nicht in Abrede gestellet, daß die Zehentpacht von Zeit zu Zeit stark erhöhet worden, und daraus die Vermuthung, daß solches wegen der, von einer Zeit zur andern, vermehrten arthaft gemachten Grundstücke geschehen sey, erwächset; welche Vermuthung jedoch den Appellaten in ihrem künftigen Gegenbeweise zu removiren allerdings unbenommen bleibt; wenigstens diese Frage auf die Entscheidung dieses Rechtsstreites, in der gegenwärtigen Lage desselben, keinen Einfluß hat, aus diesen Umständen also Appellanten ein mehreres nicht, als

> daß die libellirte Districte neuerdings angerottet worden, und also würkliche Neubrüche seyen,

mit Bestande Rechtens zu beweisen auferleget werden muß, sich klar zu Tage leget; eben hieraus aber die Relevanz der appellantischen Beschwerden gegen das vorige Urthel nicht zu verkennen stehet:

Als ist, geschehener maaßen, in der Hauptsache, reformatorisch von Uns billig erkannt, das Erkenntniß wegen der Unkosten aber bis zum Ausgange des geführten Beweises und Gegenbeweises, ausgesetzet worden.

CXXVI.

CXXVI.

Decisio

Von Gemeindeschulden. Nach Paderborn im October 1784.

Urthel.

Auf eingewandte Appellation und übriges rechtliches Einbringen in Sachen Anwalds der Gemeinde Herste, Appellantens an einem, entgegen und wider die Wittib Klaholz zu Driburg, Appellaten am andern Theil, ad acta Berendes gegen Klaholz, eine Schuldforderung betreffend, erkennen F. Paderbornische zur Regierung verordnete Vicekanzler und Räthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien zu Recht beständig, und zu gebührender Rechtfertigung erwachsen, Materialia aber anbelangend, erscheinet aus den Acten und der Partheyen Anbringen allenthalben so viel, daß in voriger Instanz wohl gesprochen, und übel davon appelliret, derowegen es, der eingewandten Appellation ohnerachtet, bey dem den 27 November 1782 publicirten Urthel billig verbleibet, und ist Appellant die Unkosten des verzögerten Prozesses, nach vorgängiger deren Ansetzung, und erfolgter richterlicher Ermäßigung, Appellaten zu erstatten schuldig. A. V. R. W.

* * *

Entscheidungsgründe.

Obwohlen Appellant vorgewendet, wasmaaßen Appellatin zwar in der ersten Instanz die appellantische Gemeinde, auf Wiederbezahlung des eingeklagten Kapitales, und der davon rückständigen Zinsen belanget, bald aber nachher diesen Weg selbst verlassen, und die Klage wider die Aussteller der Schuldverschreibung gerichtet, dieses aber für eine offenbare Renunciation zu halten, wodurch der appellantischen Gemeinde ein solches ius quaesitum zuge-

wachsen, welches ihr nicht wiederum entzogen werden könne, dem zufolge also selbige vielmehr in Ansehung dieser Klage gänzlich ex nexu zu lassen sey, und derselben folglich die Fortbezahlung der einsweilen aufgelaufenen Zinsen keinesweges zugemuthet werden könne; bey sothanen Umständen es also, daß die appellantischen Beschwerden für gegründet anzusehen, das Ansehen gewinnen möchte;

Dieweilen aber dennoch der ganze Zusammenhang der Acten ergiebet, daß Appellatin nur in der Absicht von ihrer ersten Klage abgegangen, weilen sie geglaubt, von dem Aussteller der Obligation das Kapital, nebst Zinsen, eher als von der Gemeinde wieder erhalten zu können, und selbige daher in solcher Intention zwar einsweilen appellantische Gemeinde verlassen hat, dieses aber gar wohl mit der Absicht, zu dieser, in dem Falle, daß sie bey dem Aussteller der Schuldverschreibung ihre Absicht nicht erreichen würde, zurück zu kehren, vereinbaret werden kann, wohlfolglich die ganze Handlung für eine würkliche Renunciation um so weniger anzunehmen stehet, da diese in den Rechten nicht vermuthet wird, es auch nicht glaublich ist, daß sich jemand seines Rechts habe begeben wollen

L. 25. D. de probat,
c. 5. X. de renunc.

in eben dieser Absicht auch in den Gesetzen nur solche facta für eine wahre Renunciation angesehen werden, welche keine andere wahrscheinliche Erklärung zulassen

Mynsinger resp. 43. n. 4.
de Wernher T. II. P. 9. obs. 18. p. 470.
Dalnerus de variorum iurium renunc. c. I. n. 86.
Leyser sp. 35. m. 3.

bey sothanen Umständen also, daß derselben die Rückkehr zu ihrer ersten Klage zu verstatten gewesen, nicht gezweifelt werden mag; dieses vorausgesetzt aber

1) aus den Acten erhellet, daß der Aussteller der Obligation, zur Zeit der Ausstellung, Vorsteher der Gemeinde gewesen, und die Obligation würklich auf den Namen der appellantischen Gemeinde gestellet, ja sogar einige Gemeindegüter zur Sicherheit des Gläubigers unterpfändlich verschrieben worden; weniger nicht

2) zu der Zeit, da das Kapital vorgeschossen worden, die Gemeinde viele Kriegskosten anwenden müssen, welche nicht wohl aus vorräthigen Baarschaften derselben bestritten werden können, und dannenhero, daß selbige zinsbar angeliehen werden müssen, aus der Natur der Sache abzunehmen stehet, sodann

3) sechs Gemeindeglieder ausgesaget, wie ihnen das factum, und daß das Kapital zum Besten der Gemeinde würklich verwendet worden, wissend sey, anbeneben

4) ap-

4) appellantische Gemeinde ganzer 12 Jahre hindurch die Zinsen davon richtig abgetragen, und also dadurch das factum ihres Vorstehers stillschweigend genehmiget, eine solche Genehmigung aber in den Rechten mit dem mandato gleiche Würkungen hervorbringet, und in der Maaße vim retrotractiuam hat, daß es eben so gut ist, als wenn die Einwilligung vorher gegangen wäre

L. 56. D. de iudic.
L. 6. §. 9. 10. D. de negot. gest.
L. 12. §. 4. D. de solut. & liberat.
de Pufendorf de culpa P. 3. c. 1. §. 48. sqq.

die dagegen gemachten Einwürfe aber, daß die Sache nicht zur gehörigen Wissenschaft der ganzen Gemeinde gekommen sey, um so weniger eine rechtliche Aufmerksamkeit verdienen, da es nicht glaublich ist, daß ein Geschäft dieser Art, welches alle Jahr bey Ablegung der Gemeinderechnungen vorgekommen, und wovon, vorgedachter maaßen, würklich sechs Mitglieder der Gemeinde Wissenschaft gehabt, vor den übrigen Mitgliedern, so lange Zeit hindurch, habe verborgen gehalten werden können; und dann, bey dieser Lage der Sache, es würklich äußerst hart seyn würde, Appellatin aus dem Besitze der, seit so langer Zeit, ruhig und ohne den geringsten Widerspruch erhaltenen Zinsen heraus zu setzen; hieraus aber sich zugleich der Ungrund der appellantischen Beschwerden gegen das vorige Urthel klar zu Tage leget;

Als ist, geschehener maaßen, der Hauptsache und Kosten halber, von Uns billig erkannt worden.

CXXVII.

Rechtsgutachten

Pachtstreitigkeiten betreffend. Im Junius 1784.

Als Uns die in Pachtstreitigkeiten zwischen dem Herrn geheimen Rath und Oberamtmann zu Wahrberg, Reichsgrafen von Leonrod, und dem Hofbeständer Andreas Stiegler verhandelte Acten nebst beygefügter Geschichtserzählung, und angehängten Rechtsfragen zugesendet, und darüber Unser in den Rechten gegründetes Gutachten begehret worden: demnach erachten Wir, nach fleißiger derselben Verlesung, und collegialisch gepflogener Berathschlagung, für Recht:

Es hat nurgedachter Herr Graf von Leonrod unterm 1 Februar 1780, die ganze Oeconomie des Hochfürstl. Eichstettischen Oberamts zu Wahrberg, welche demselben als ein Theil des ausgesetzten fürstlichen Gehaltes übergeben worden, an den fürstlich Eichstettischen Unterthan Andreas Stiegler von Dietenbrunn, auf sechs Jahre, von Lichtmessen 1780 bis dahin 1786, Bestandweise überlassen, und sich dagegen ein jährliches Bestandgeld von 1000 Fl. und verschiedene Naturalprästationen aus- und vorbehalten;

Nun ist dem Pachter im Jahr 1780, wegen des erlittenen Viehfalles und Mißwachses, das ganze Pachtgeld aus Gnaden erlassen worden;

Die übrigen Pachtgelder aber bis auf den um Michaelis 1782 fällig gewesenen Termin von 500 Fl. einschließlich, sind von dem Beständer richtig abgetragen worden.

Als hingegen der Herr Verpächter um Lichtmessen des Jahres 1783, auf die Bezahlung der damahls fälligen 500 Fl. ernsthaft gedrungen, hat sich zwar der Beständer anfänglich zu deren Bezahlung, seiner Schuldigkeit gemäß, erboten, und nur um eine vierzehntägige Frist nachgesuchet, statt deren ihm auch würklich 4 Wochen bewilliget worden;

Statt dessen hat sich vielmehr gedachter Stiegler an die Hochfürstl. Eichstettische Regierung gewendet, und unter dem Vorwande erlittenen Mißwachses, und anderen Vorspiegelungen um ein Mandat gebeten, daß er mit der angedroheten Expulsion zu verschonen sey, und der Verpächter schuldig verurtheilet werden möge, die contractsmäßigen 6 Jahre ihm aushalten zu lassen;

Dieses Mandat ist auch unterm 6 Merz 1783 dahin würklich erlassen, daß der Herr Verpächter

den Imploranten, bis auf weitere Verordnung, bey seinem bisherigen Besitzstande, auch sonst von allem besorglichen Zwange unbekümmert lassen, auch, im Fall der Beständer seines Besitzstandes bereits entsetzet seyn sollte, denselben ohne weiters in denselben wieder einsetzen solle;

In der, von Seiten des Herrn Verpächters, dagegen übergebenen Exceptionsschrift, hat Herr Implorat den Ungrund des Stieglerischen Vorgebens, mit den stattlichsten Gründen in iure & facto, vargethan, wogegen der Beständer, in seiner den 5 May 1783 übergebenen Replik, sein Betragen, mit verschiedenen Scheingründen zu coloriren gesuchet hat;

Weil inzwischen der Pächter nicht nur beständig die Bezahlung des alten, so wohl als der weiter fällig gewordenen Termine, praefracte verweigert, sondern auch die versprochenen Naturalien unabgeliefert gelassen, und überdies eine unverantwortliche Wirthschaft geführet: so hat der Herr Verpächter oftmalige dringende Vorstellungen an des Herrn Bischofs Hochfürstliche Gnaden, so wohl als an das Regierungscollegium gethan, und um Abstellung der Beschwerden, und ein rechtliches Erkenntniß in der Hauptsache, gebeten, ohne daß diesem Gesuche deferiret worden;

Um indessen sich, wegen des täglich anwachsenden Schadens, wenigstens wegen der Zukunft einiger maaßen in Sicherheit zu setzen, hat der Herr Verpächter gebeten, auf seine Kosten eine Commission, zu Untersuchung des unwirthschaftlichen Haushaltes des Beständers, zu ernennen.

Diesem Gesuche ist zwar endlich, mittelst Rescriptes vom 20 September 1783 deferiret, und der Regierungsrath Lic. Friedrich Wilhelm Boller, auch der Hofkammerrath, auch Hausmeister Christoph Brunner, in der Sache zu Commissarien, mit der Klausel ernannt worden:

daß dieselbe nach vorgeladenen beiden Partheyen, oder respective ihren bevollmächtigten Anwälden, und Beyständern, beiderseitige Klagen und Beschwerden, auch Gegenklagen, Exceptionen, Ein- und Gegenreden, durch ordentliche Säße, demnächst Beweis und Gegenbeweis, auch, wie weit es nöthig, local Augenschein, allenfalls auch ex officio, so wohl in Justiz- als respective Kameral- und Oekonomiesachen, aufnehmen, hierin rechtlich bis zum Schluß der Sache verfahren, und nachhero

hero ihren umständlichen Bericht zu der Sachen Entscheidung unterthänigst abstatten sollen;

da indessen diese den Commissarien gegebene Vorschrift von der Beschaffenheit war, daß dadurch die Sache ins Unendliche gezogen, und die schweresten Kosten, in einem seiner Natur nach summarischen Rechtsstreite, veranlasset seyn, auch der Beständer in seiner hartnäckigen Verweigerung der Bezahlung fortgefahren, und den Herrn Verpächter noch immer mehr in unübersehlichen Schaden gesetzet haben würde: so sahe sich derselbe genöthiget, eine solche Commission zu verbitten, welchem zufolge auch die in Aurach bereits eingetroffene Commissarien würklich nach Eichstedt zurück gegangen sind;

Weil inzwischen durch die unerhörten in der Sache gemachten Aufzüge, der Beständer nicht nur in seiner hartnäckigen Verweigerung der Bezahlung der rückständigen Pachtgelder immer mehr bestärket, sondern auch der Herr Verpächter, in Ansehung des Haushaltes, und des ihm eigenthümlich gehörenden Wirthschafts-Inuentarii in außerordentlichen Schaden gesetzet worden: so entstehen dannenhero die Fragen:

I) Ob dem Herrn Verpächter zuzumuthen sey, dem Beständer die annoch rückständige Pachtjahre auszuhalten? oder ob nicht vielmehr auf dessen Expulsion gedrungen werden könne?

II) Ob nicht durch die bisher vorenthaltene Pachtgelder und verhinderte Disposition über das Viehinventarium ein wahres spolium begangen worden?

III) An wem sich der Herr Verpächter desfalls halten könne?

IV) Was für ein gedeihlicher Weg dieserhalb einzuschlagen sey?

Erste Frage:

Obwohlen nun, in Ansehung der ersten Frage, es

1) in den Rechten keinen Zweifel leidet, daß kein Contrahent, der Regel nach, wider den Willen des anderen, von dem Contracte abzugehen berechtiget sey, und daher der Verpächter dem Beständer die contractsmäßig verabredete Jahre aushalten müsse; auch

2) die Rechte erfordern, daß, falls ein Pächter vor Ablauf der im Contracte bestimmten Jahre abgemeyert werden soll, dazu rechtsbegründete und erwiesene Ursachen vorhanden seyn müssen

Meuius P. 2. d. 34. und 87.

hieran aber

3) es in gegenwärtigem Falle um so mehr zu ermangeln scheinet, da

a) der Beständer, durch das Viehsterben, einen von dem Herrn Verpächter selbst auf 1000 Fl. eingeschäzten Verlust erlitten; auch

b) der-

b) derselbe einen großen Mißwachs vorgewendet, und daher so wenig an eine Expulsion desselben, vor Ablauf der 6 Pachtjahre, zu denken seyn möchte, daß ihm vielmehr nach der Größe des erlittenen Schadens, und entgangenen Pachtgenusses, eine ansehnliche Remission des stipulirten Pachtgeldes, so wohl als der Naturalien, nicht verweigert werden möchte; hierbey auch

4) noch in Betrachtung zu ziehen seyn dürfte, daß der Beständer durch den, seinem Vorgeben zufolge, in Bestimmung des Pachtgeldes beträchtlich lädiret worden, und derselbe, in sothanem Betrachte, um eine verhältnißmäßige Herabsetzung desselben gebeten, allenfalls

5) nach Vorschrift der Rechte, wenigstens der Ablauf zweener Jahre, nach jedesmaligem verfallenen Pachttermine, abzuwarten

L. 54. §. 1. D. locat. cond.

und dannenhero, daß der Herr Verpächter dem Beständer die contractsmäßige Pachtzeit auszuhalten, auch vor deren Ablauf, auf dessen Expulsion zu dringen, nicht befugt sey, dafür gehalten werden möchte;

Dennoch aber und dieweilen sich

1) aus den Acten klar ergiebet, daß der Beständer den ihm in Pacht gegebenen Bauhof, auf die unverantwortlichste Art, und gegen alle Wirthschaftsgrundsätze mißbrauchet, auch so gar fremdes Vieh, contractswidrig, auf das Gut aufgenommen, und dadurch eine deteriorationem substantiae veranlasset, in solchem Falle aber die Rechte dem Verpächter unbezweifelte Befugniß ertheilen, den Conductorem vor Ablauf der Pachtzeit aus dem Gute zu vertreiben

L. 3. C. loc cond.

Cocceii ius controu. tit. loc. cond. qu. 18. p. 929.

sodann

2) der Beständer die verabredete Pachtgelder, seit verschiedenen Jahren, gar nicht entrichtet, und so gar nicht einmahl die stipulirten Naturalien an den Herrn Verpächter abgetragen, in diesem Falle aber dem Verpächter ebenfalls die Befugniß zustehet, den Colonum, ohne das Ende der contractsmäßigen Pachtjahre abzuwarten, aus dem Gute zu vertreiben

Christinaeus Vol. III. d. 115.

Voetius in comm. ad Pand. tit. loc. cond. §. 16. p. m. 830.

dagegen auch die in den Zweifelsgründen angeführte Rechtsbehelfe nichts releviren, angesehen

ad 1) und 2) gegenwärtig nicht die Frage von einer eigenmächtigen Abtreibung des Pächters, sondern von der dem Herrn Verpächter nicht zu verweigernden richterlichen Hülfe, gegen seinen debitorem morosum, vorwaltet, und diesem die Gesetze, aus beiden vor-

gemeldeten Rechtsgründen, die offenkündigste Befugniß, auf dessen Expulsion, auch vor Endigung der sechs contractsmäßigen Pachtjahre, zu dringen, ertheilen, wohlfolglich demselben die sonst an sich begründete Regel, in gegenwärtigem Falle keinesweges entgegen gesetzet werden mag

Coccei l. c. qu. 16. p. 926.

Menkenii systema Pand. lib. 19. t. 2. §. 15. p. 327. ibique allegati

sodann

ad 3) die von dem Beständer angeführte Unglücksfälle anbelangend, derselbe

a) selbst in der Replik eingestanden, daß bey dem erlittenen Viehsterben sein eigenthümliches Vieh insgesammt gesund geblieben, und dieser Unglücksfall lediglich das dem Herrn Verpächter eigenthümlich zustehende, und dem Pächter, erga taxatum, zum Gebrauche überlassene Vieh betroffen, wohlfolglich der durch den Viehfall bewürkte Schaden den Herrn Verpächter zweifelsohne allein betroffen

W. A. Schöpf de eo quod iustum est circa luem pecorum. Tüb. 1747.

dem Beständer hingegen in solchem Falle nur die Befugniß zustehet, auf eine verhältnißmäßige Remission der Pachtgelder zu dringen, im Fall das Viehsterben die Ursach des verhinderten Genusses der Aufkünfte des Pachtgutes gewesen;

A. de Balthasar de remissione mercedis in locatione praediorum rusticorum ob ingens damnum ex lue pecorum conductori contingens. Gryphisw. 1751.

und dann die Acten ergeben, daß der Herr Verpächter dem Beständer, in Rücksicht sothanen Viehfalles, und des dadurch verminderten Ertrages der Ernte, so gar das ganze locarium erlassen, mithin derselbe dadurch alles erschöpfet, was der Beständer nur immer von selbigem zu fordern befugt gewesen,

Winklers Abhandlung von Kriegsschäden p. 87. sqq.

G. L. Boehmer electa iur. ciu. T. I. p. 311. sqq.

hiernächst

b) der nachher angeblich erlittene Mißwachs eines Theils von dem Herrn Verpächter gänzlich ins Leugnen gestellet worden, und daher der Beweis dieser Angabe von dem Beständer, als affirmante, nothwendig erwiesen werden muß

L. 5. C. de pign. act.

Leyser spec. 217. m. 2. 3. 5.

Menken l. c. §. 33. p. m. 333.

hierbey auch in Betrachtung gezogen werden muß, daß zu Bestimmung der Frage: ob der Pächter einen solchen Mißwachs erlitten, daß ihm das Pachtgeld ganz oder zum Theil erlassen werden müsse, erforderlich ist, eine genaue Designation des ganzen reinen Ertrages des Gutes vorzulegen, und nach selbigem die vorliegende Frage zu entscheiden

L. 8. §. 1. D. solut. matrim.
Faber in Cod. lib. IV. t. 42. d. 47.
Mantica de tacitis & ambig. conuent. l. 5. t. 8. n. 32.
Abr. a Wesel de remiss. mercedis c. 5. n. 23.

an diesen Erfordernissen aber es, in Ansehung des Beständers, gänzlich ermangelt, mithin wie man unter solchem völlig unbescheinigten, und gänzlich widersprochenen Vorwande, dem Herrn Verpächter seine liquide Forderung habe vorenthalten können, nicht abzunehmen stehet; anbeneben

ad 4) in dem Falle, wenn ein Pachtcontract, wegen Verkürzung des Pächters, durch übermäßig angesetztes Pachtgeld, umgestoßen werden soll, voraus gesetzet wird, daß dem Pächter, nach Abzug des für die Bestellungs-Saat- und Erntekosten gemachten Aufwandes, nicht so viel übrig geblieben, daß daraus das halbe Pachtgeld bestritten werden mögen

Rud. Chr. von Bennigsen Abhandl. vom Pacht und Verpachte der Güter P. I. II. Leipz. 1761. 8.
Idem vom Anschlage der Güter T. I. II. Leipz. 1761. 8.
Coccerii l. c. tit. de rescind. vend. qu. 16. p. 895.

gleichwohl der Beständer hiervon nicht die geringste Bescheinigung in den Acten beygebracht, vielmehr diese erproben, daß die vorigen Beständer sich zu eben den Bedingungen verstanden, welche er in dem sechsjährigen Pachtcontracte übernommen, und er sich allenfalls selbst zu imputiren hat, daß er, als ein vieljähriger Landwirth, und welcher die Beschaffenheit des Hofes qu. kennen müssen, oder sich die Kenntniß davon leicht verschaffen können, sich gleichwohl zu Eingehung dieses Contractes verleiten lassen; allenfalls demselben, falls er sich damit fortzukommen getrauet, die Befugniß, auf die Reparation dieser angeblichen Verkürzung zu klagen, allerdings unbenommen bleibt; ihm aber keinesweges das Recht zustehet, ehe und bevor die Sache Rechtskräftig entschieden ist, dem Herrn Verpächter die liquiden Pachtgelder, und andere praestanda, vorzuenthalten; hiernächst

ad 5) die bewährtesten Rechtslehrer der Meinung sind, daß das im Römischen Rechte vestgestellte biennium den unter den Römern üblich gewesenen Pachtcontract voraussetzen, wobey nur ein einfaches locarium auf die ganzen Pachtjahre stipuliret worden

Boehmer introd. in ius Digest. tit. locat. cond. §. 19.
Strube ius villic. c. 4. §. 4.

wenigstens nach dem offenkündigsten Gerichtsgebrauche, es dem Gutbefinden des Richters überlassen ist, den Beständer, im Fall eines unleidlichen Verzuges, auch vor Ablauf der zwey Jahre, auf Verlangen des Verpächters, aus dem Gute zu vertreiben

arg. L. 3. C. loc. cond.
L. 10. §. 1. D. de publ. & vectig.

Schilteri exerc. ad Pand. ex. 31. §. 19.
de Wernher T. I. P. I. obs. 136.
Menken l. c. §. 15. p. 327.

ohnehin auch, actenkündiger maaßen, der Beständer bereits über zwey Jahre seine Schuldigkeit in Ansehung des Herrn Verpächters, gefährlicher Weise, aus den Augen gesetzet, und daher gegen selbigen, selbst nach dem strengsten Buchstaben des Römischen Rechtes, mit der Expulsion verfahren werden mag; als gehet unsere Meinung, in Rücksicht auf diese Frage, dahin:

daß dem Herrn Verpächter nicht zuzumuthen sey, die sechs contractsmäßige Pachtjahre abzuwarten, sondern ihm die offenkündige Befugniß zustehe, den Beständer, wegen nicht bezahlter Pachtgelder, so wohl als wegen des Mißbrauches des verpachteten Hofes, auszutreiben.

Zwote Frage:

Obwohlen hiernächst, in Bezug auf die zwote Frage

1) das den 6 Merz 1783 erlassene Decret der Hofrathskanzley lediglich die Absicht gehabt, den Herrn Verpächter von allen Thätlichkeiten abzuhalten, und demselben die eigenmächtige Entsetzung des Schloßhofbeständers zu untersagen, dieses Mandat also den Rechten allerdings angemessen ist

Coccеii ius contr. tit. loc. cond. qu. 16. p. 926.

weniger nicht

2) der Beständer den Forderungen des Herrn Verpächters verschiedene scheinbare Einwürfe entgegen gesetzet, welche allerdings, ehe und bevor nach dem Gesuche des Herrn Grafen auf die Execution, oder Exmission des Pächters erkannt werden können, erörtert werden müssen; in solcher Rücksicht auch

3) nach dem Gesuche des Herrn Verpächters, zu Untersuchung der von beiden Theilen einander gemachten Vorwürfe, der Hofrath Boller zum Commissarius in der Sache ernannt worden, gleichwohlen der Herr Graf, nachdem der Commissarius zu solchem Ende bereits in Aurach eingetroffen, die ganze Commission decliniret, und sich also selbst zu imputiren haben möchte, daß noch zur Zeit kein Definitiverkenntniß in der Sache erlassen worden, mithin es, daß in vorliegendem Falle kein spolium vorhanden sey, das Ansehen gewinnen möchte;

Dieweilen aber dennoch die Rechte zu einem spolio erfordern, daß

a) jemand seines Besitzstandes, und zwar

b) auf unerlaubte Art entsetzet werde

c. 10. x. de off. iud. deleg.
c. 17. x. de restit. spoliat.

und dann

ad a) unleugbar ist, daß Herr Verpächter, bis zu dem gegenwärtigen Rechtsstreite, im Besitze des Rechtens gestanden, die Pachtgelder, und übrige von dem Beständer des Schloßbauhofes zu entrichtende praestanda, als einen Theil des ihm gnädigst verwilligten salarii zu erheben, solches auch aus der eignen Angabe des Beständers, und denen unter dem Pachtcontracte befindlichen Quitungen, klar erhellet;

ad b) aber aus der

N. act. 14.

beygebrachten Erzählung erhellet, daß die Hofrathskanzley des Beständers Eheweibe ausdrücklich anbefohlen:

platt nichts mehr, weder an Gelde noch Naturalien, fernerweit zu entrichten,

solches auch, Actenkündigermaaßen, bisher würklich geschehen, und der Beständer, unter dem Schutze des Gerichtes, mit der Entrichtung des Pachtgeldes, und der Naturalien, würklich inne gehalten, und solche dem Hrn. Verpächter bisher auf die unverantwortlichste Art vorenthalten, somit dessen Besitzentsetzung an sich außer Zweifel ruhet; daß aber diese priuatio possessionis auf eine in den Rechten unjustificirliche Art geschehen sey, um so weniger bezweifelt werden mag, da des Herrn Verpächters Forderungen auf dem klaren Buchstaben des Contractes beruhen, hingegen des Beständers Einreden insgesammt theils altioris indaginis, theils widersprochen sind; und daher unter solchem Vorwande die klare Zahlungsverbindlichkeit desselben nicht suspendiret, sondern er damit zu besonderer Ausführung verwiesen werden sollen, mithin daß die Hofrathskanzley den Hrn. Grafen v. Leonrod seines Besitzstandes unerlaubter Weise entsetzet habe, nicht zu zweifeln stehet; endlich auch die ernannte Commission, gegen die Absichten des Herrn Verpächters, eine solche Instruction erhalten, durch welche die Sache in einen weitläuftigen kostspieligen Prozeß nothwendig hätte verwickelt werden müssen, und daher dem Hrn. Grafen, zumahl bey vermerkter Animosität und Parthenlichkeit des F. Commissarii nicht verdacht werden mögen, daß er sich vor selbigem einzulassen, billiges Bedenken getragen, zumahlen da er sich dadurch immer mehr von der Hofnung, den verlornen Besitz wieder zu erhalten, entfernet haben würde; als ergiebt sich daraus von selbst:

daß diese Besitzentsetzung sich allerdings zu einem wahren spolio qualificire.

Dritte Frage:

Obwohlen nun, so viel die anzustellende Spolienklage anbetrifft,

1) der Beständer selbst von seiner Seite sich einer priuationis possessionis nicht

unmittelbar schuldig gemacht, sondern nur von dem erhaltenen Hofrathsbefehle profitiret, und mit der Zahlung inne gehalten, mithin derselbe gar keines spolii schuldig erachtet werden möchte; gleichergestalt

2) die ohnehin für einen jeden Richter streitende Präsumtion allen animum spoliandi auszuschließen scheinet, und es dannenhero, daß auch gegen das Gericht sothane Klage für platzgreiflich nicht zu halten sey, das Ansehen gewinnen möchte;

Dieweilen aber dennoch

1) der Beständer unstreitig conscius spolii ist, und daher in solcher Rücksicht die Spolienklage gegen denselben unstreitig Statt findet

c. 18. x. de restit. spoliat.

dieses auch in vorliegendem Falle um so wenigeren Zweifel leidet, da er eben durch seine unlauteren, theils in iure, theils in facto ungegründeten Vorspiegelungen das Gericht zu denen, für den Herrn Verpächter so äußerst nachtheiligen Schritten verleitet hat, selbiger auch von dem spolio offenbar profitiret, und daher, selbst in diesem Betrachte, desfalls für responsabel anzusehen ist; hiernächst

2) die Rechte die Spolienklage auch gegen einen Richter verstatten, wenn derselbe, non seruato iuris ordine, jemanden seines Besitzstandes entsetzet

c. 7. x. de restit. spoliat.
Mevius P. 4. d. 386.
Gail lib. II. obs. 76.
Hertius T. II. dec. 141. n. 4.
de Cramer opuscula T. III. p. 738.
Strubens rechtliche Bedenken T. V. p. 27. sqq.

daß dieses aber in vorliegendem Falle würklich geschehen sey, sich aus dem vorigen klar zu Tage leget; als gehet Unsere in den Rechten gegründete Meinung dahin:

daß die Spolienklage so wohl gegen den Beständer, als das Fürstl. Hofrathscollegium allerdings Statt finde.

Vierte Frage:

Obwohlen endlich, die vierte Frage anbelangend, dem Hrn. Verpächter

1) gegen den Beständer unstreitig die actio locati, zu Ausfehrung des liquiden Restes an Pachtgeldern und Naturalien, so wohl als zur Ersetzung des durch seine Saumseligkeit zugefügten Schadens, zustehet, somit deren Fortsetzung bey der dortigen Hofrathskanzley anzurathen, auch allenfalls eine supplicam pro maturanda iustitia desfalls zu übergeben anzurathen seyn möchte; sodann

2) in

2) in Betracht der wider die Hofrathskanzley anzustellenden Spolienklage in Betrachtung kommen dürfte, daß nach der klaren Vorschrift des

R. I. N §. 105.

und der kaiserlichen

Wahlkapit. art. 19. §. 5.

im Fall Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten klagen, die höchsten Reichsgerichte nicht leichtlich rescripta oder mandata S. C. erkennen sollen, folglich daß dem Hrn. Grafen von Leonrod dieser Weg nicht, sondern allenfalls der nochmalige Recurs an des Hrn. Bischof von Eichstett Hochfürstl. Gnaden anzurathen sey, dafür gehalten werden möchte;

Dieweilen jedoch, so viel

1) die gegen den Beständer anzustellende Klage betrifft, der ganze Gang der ordentlichen wider denselben bey der Hofrathskanzley erhobenen actionis locati genugsam zu erkennen gibt, wie wenig der Herr Verpächter, bey der aus den Acten sich hervorthuenden Denkungsart gegen den Herrn Grafen, und weilen man, unter dem erkünstelten Vorwande der von dem Beständer formirten Einwürfe und Gegenforderungen, die liquiden Ansprüche des Herrn Verpächters daselbst unverantwortlicher Weise in die Länge zu ziehen bemühet gewesen, auf diesem Wege zu seinem Rechte zu gelangen Hofnung haben könne, somit die Spolienklage allerdings um so mehr anzurathen seyn dürfte, da eines Theils bey derselben der Kläger auf keine exceptiones, ehe und bevor das spolium plenarie restituiret worden, sich einzulassen schuldig ist

c. 2. x. de ord. cognit.
c. 1. 2. 5. 6. x. de rest. spoliat.
c. 22. x de offic. iud. deleg.
Clem. vn. de caussa poss. & propr.

andern Theils auch der Effect dieser Klage, in Rücksicht dessen, daß alle durch das spolium erlittene Schäden plenarie restituiret werden müssen, und zugleich dem Kläger deren Größe durch seinen Eid zu bestimmen nachgelassen wird

c. 7. x. de his, quae vi metusue caussa fiunt

ohne einmahl an die Natur des bey diesem Rechtsmittel zum Grunde liegenden summarischen Prozesses zu gedenken, für unendlich vortheilhafter anzusehen ist; hiernächst

2) in dem Fall, wenn die Obrigkeit nicht in der gehörigen Rechtsform procediret, und sich eines facti nullo modo iustificabilis gegen ihre Gerichtsunterthanen schuldig macht, diesen der Recurs an die höchste Reichsgerichte allerdings offen bleibt, und falls das Recht des Klägers, wie in gegenwärtigem Falle, sich aus den Acten klar hervorthut, die höchsten Reichsgerichte allerdings so fort mit mandatis oder rescriptis S. C. gegen solche

hervor

hervor zu gehen, und sie auf den Weg Rechtens zurück zu führen, auch dergleichen offenkündige Beschwerden abzustellen befugt sind

R. A. 1594. §. 79.
Rec. visit. de 1713. §. 10.
de Cramer T. I. obs. 131 und 261.
Idem in den Wetzlar. Beyträgen T. I. p. 12.

dieses auch in vorliegendem Falle um so mehr zu behaupten stehet, da der Herr Graf von Leonrod, besage der Acten, so wohl selbst, als durch Seine Frau Gemahlin, bey dem regierenden Landesfürsten, und dessen nachgesetzter Regierungskanzley, fast unzählige Vorstellungen, um Administration unpartheyischer Justiz, gethan, ohne davon nur die allergeringste Würkung zu erhalten, folglich auch der Fall verweigerter Justiz dabey mit vorwaltet; und sich daher die Sache, in allem möglichen Betrachte, zum Recurse an eines der höchsten Reichsgerichte qualificiret: als sind Wir, im Betreff dieser Frage, der in den Rechten gegründeten Meinung:

daß es am rathsamsten sey, die Sache bey einem der höchsten Reichsgerichte klagbar anzubringen, und zugleich um ein mandatum f. rescriptum S. C. de spolio cum omni caussa restituendo nachzusuchen. A. V. R. W.

CXXVIII.

CXXVIII.

Rechtsgutachten

Ueber die jährliche Abgabe von einer Besoldung. Im Junius 1784.

Als mir nachstehende Geschichtserzählung, nebst angehängter Rechtsfrage, zugesendet, und darüber mein in den Rechten gegründetes Gutachten begehret worden:

Demnach erachte ich, nach fleißiger derselben Verlesung und gepflogener Erwägung, für Recht:

Es hat der jetzige Rath und Amtmann Ottershagen das Glück gehabt, von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht von Schwarzenberg, als damaligem Inhaber und Landesherrn der Herrschaft Gimborn-Neustadt, unter Vermittelung des damaligen Oberamtes, die Adjunction auf die Richterstelle in Gimborn und Neustadt zu erhalten;

Dieweilen aber der damalige Richter, Herr Pollmann, dagegen Vorstellung gethan, und daß er seinem Dienste selbst annoch vorstehen könne, behauptet, auch das Land für selbigen Vorbitte gethan, unter der Angabe, daß der Amtmann Ottershagen ein Ausländer sey, und den Landeskindern, nach dem dortigen Herkommen, der Vorzug vor Fremden gebühre; so ist die Adjunction zurück genommen, und in eine bloße Anwartschaft verwandelt worden;

Inzwischen hatte der Sohn des verstorbenen Richters Pollmann selbst Neigung, die Bedienung seines Vaters, auf dessen bevorstehendes Ableben, zu suchen;

In dieser Absicht wurde demselben, von dem F. Schwarzenbergischen Oberamte, an die Hand gegeben, sich mit dem Amtmann Ottershagen, wegen des Abstandes, zu vergleichen; welcher Vergleich auch würklich dahin zu Stande gekommen, daß des Richters Pollmann Sohn, im Fall er die Bedienung qu. erhalten würde, dem Ottershagen jährlich

so lange er in F. Schwarzenbergischen Diensten stehen würde,

200 fl., welche der Bedienung anklebig, abgeben wolle;

Nun hat bekanntlich des Hrn. Fürsten von Schwarzenberg Durchlaucht die Herrschaft Gimborn-Neustadt an des Hrn. Grafen von Wallmoden-Gimborn Excellenz, mit der landesherrlichen Hoheit, und allen derselben anklebenden Gerechtsamen, verkauft;

Hochgedachter neuer Landesherr hat darauf alle vordem in F. Schwarzenbergischen Aemtern gestandene Bediente ihrer Bedienungen entlassen, und solche an andere selbst beliebige Personen hinwieder verliehen;

Unter anderen subiectis hat auch der nurbemeldete Sohn des vormaligen Richters Pollmann, von seinem neuen Landesherrn, die von seinem Vater bereits bekleidete Bedienung ex noua gratia erhalten;

Hierauf meldet sich der Amtmann Ottershagen, und verlangt die für den Abstand ihm versprochene jährliche 200 fl.; zu deren Abführung sich jedoch der neue gräflich Wallmoden-Gimbornische Richter nicht verbunden erachtet;

Nachdem nun beide Theile darüber bis zum Schlusse verfahren, auch bereits die Acten zur Versendung an eine auswärtige Juristenfacultät consigniret worden: so entstehet die rechtliche Frage:

ob, bey den veränderten Umständen, der Richter Pollmann schuldig sey, nach niedergelegten F. Schwarzenbergischen Diensten, die dem Amtmann Ottershagen jährlich versprochene 200 fl. annoch abzugeben?

Zweifelsgründe.

Obwohlen nun der Herr Quärent sich mit dem Amtmann Ottershagen pure dahin verglichen, daß im Fall

a) derselbe von der demselben ertheilten Exspectanz abstehen, und

b) sothane Stelle dem jetzigen gräflich Wallmoden-Gimbornischen Richter zu Theil werden würde, die in Frage befangene Abgabe von 200 fl. an denselben jährlich zu entrichten, und dann

ad a) der Amtmann Ottershagen würklich sich seines aus der Anwartschaft gehabten Rechts begeben, auch

ad b) Herr Quärent solche Bedienung erhalten, wohlfolglich die dem Vertrage angehängte Condition existiret, und derselben, von der Zeit der Existenz, in den Rechten, vis retrotractiua beygeleget wird

L. 78. pr. D. de V. O.
L. 11. D. de reg. iur.
L. 11. pr. D. qui pot. in pign.
Stryk in V. M. tit. de contr. emt. §. 28.

aller-

allerdings, daß Herr Quärent zur Entrichtung dieser stipulirten jährlichen Abfindungssumme schuldig sey, dafür gehalten werden möchte.

Entscheidungsgründe.

Dennoch aber und dieweil

1) bey allen Verträgen auf dasjenige, was unter den Partheyen principaliter verhandelt worden, Rücksicht genommen werden muß

L. 33. D. de contrah. emt.
L. 3. D. de reb. cred.
L. 25. D. de V. S.

und dann, in vorliegendem Falle, sich der Herr Quärent zu der in Frage befangenen Abgabe nur auf den Fall

so lange er in F. Schwarzenbergischen Diensten stehen würde

verbindlich gemacht; wohlfolglich

2) da die Herrschaft Gimborn an den nunmehrigen Herrn Reichsgrafen von Wallmoden-Gimborn verkauft worden, alle F. Schwarzenbergische Bedienstung völlig aufgehöret, und die vorige Dienerschaft, vorgedachter maaßen, der F. Schwarzenbergischen Dienste gänzlich entlassen worden, nach der Natur der conditionis resolutiuae, auf sothanen Fall, die Verbindlichkeit zu Bezahlung der jährlichen 200 fl., von selbsten aufgehöret

L. 1. §. 1. in f. de donat.
L. 2. D. de in diem addict.
L. 1. D. de lege commiss.
Lauterbach in colleg. Pand. tit. de pact. §. 78.

anbeneben

3) alle Verträge nur auf diejenigen Puncte erstreckt werden können, auf welche die Partheyen würklich gedacht haben

L. 21. D. de reb dub.
L. 7 §. 2. D. de iur. dot.
L. 36. §. 1. D. de Vsufr.
L. 6 §. 1. L. 33. L. 78. pr. L. 40. §. 3. de contr. emt.
L. 38 pr. D. de act. emt.
Aueranii interpret. iur. l. 2. c. 30. n. 2. sqq.

dem zufolge also, falls sich die wesentlichen Umstände und Bewegungsgründe, welche die Partheyen bewogen haben, gänzlich cessiren, und also die ganze caussa finalis des Contractes

tractes wegfällt, auch, nach der Natur der Sache, die Verbindlichkeit zu Beobachtung des Vertrages sich gänzlich erlediget

Io. Wolfg. Kipping de tacita clausula: rebus sic stantibus. §. 10. 11.
C. Ph. Kopp de clausula: rebus sic stantibus. c. 1. §. 17. 18. c. 2. §. 11. 12. 37. 38

die Anwendung dieses allgemeinen Rechtsgrundsatzes auch

4) in vorliegendem Falle um so wenigeren Zweifel leidet, da der Herr Graf von Wallmoden-Gimborn als singularis successor des Herrn Fürsten von Schwarzenberg dessen facta zu prästiren, dieweilen Er nicht als Sohn und Erbe Desselben zu betrachten, keinesweges gehalten gewesen

Reinhards hist. jurist. kleine Ausführ. T. II. p. 357. sqq.
Mosers Staatsr. T. 24. p. 90. sqq.
Böhmeri princ. iur. feud. §. 313. 490.

sondern vielmehr allerdings befugt gewesen, wie auch würklich geschehen ist, die sämmtliche F. Schwarzenbergische Dienerschaft honeste zu dimittiren

Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen. T. I. p. 182. sqq.

woraus sich also von selbst ergiebet, daß derselbe auch an die, unter Schwarzenbergischer Regierung, ertheilte Anwartschaften auf Landesbedienungen nicht verbunden gewesen, im Fall kein pactum ad usum vel utilitatem publicam factum dabey zum Grunde lieget

Freyherr von Cramer in den Wetzl. Nebenst. P. 116. p. 507. sqq.

welches sich in gegenwärtigem Falle nicht behaupten läßt; dem zufolge also

5) der Amtmann Ottershagen um so weniger Ursach hat, sich über die verweigerte Abgabe zu beschweren, da derselbe, unter den vorliegenden Umständen, falls er auch die Bedienung würklich gehabt haben sollte, solche, bey der jetzigen Regierungsveränderung, unstreitig verloren haben würde, nicht zu gedenken, daß

6) in dem vorliegenden Falle eine offenbare conventio onerosa zum Grunde lieget, in welcher der eine Contrahent dem andern die Gewähr zu leisten schuldig ist

L. 11. §. 2. L. 30. §. 1. D. de act. emti.
L. 4. C. de euict.

diese Gewährsleistung aber von Seiten des Amtmann Ottershagen unmöglich geschehen können,

L. 11. pr. D. de euict.
L. fin. C. de act. emt.
Sande decis. lib. III. t. 41. d. 5.
Stryk in V. M. tit. de euict. §. 31.
Lauterbach in colleg. Pand. eod. tit. §. 25.

und

und es daher äußerst unbillig seyn würde, den jetzigen Inhaber dieser Bedienung zur Bezahlung der stipulirten jährlichen Abgabe zu nöthigen, zumahlen da derselbe

7) sein Amt ex noua gratia des jetzigen Landesherrn besitzet, und folglich alles dasjenige, was unter F. Schwarzenbergischer Regierung dieserhalb verabredet oder angeordnet worden, jetzo nicht mehr in rechtliche Erwägung gezogen werden mag, da mit der neuen Regierung die Kraft der Schwarzenbergischen Anwartschaft auf das qu. Amt gänzlich erloschen, und folglich das für die Cession des Rechts aus sothaner Exspectanz versprochene Aequivalent mit Beyfalle der Rechte nicht gefordert werden mag;

Als bin ich, in Ansehung der vorliegenden Frage, der rechtlichen Meinung:

daß der jetzige Herr Richter Pollmann die dem Amtmann Ottershagen jährlich versprochene 200 fl. nach aufgehobener Schwarzenbergischen Bedienstung, und veränderter Landesregierung, weiter zu bezahlen nicht verbunden sey. A. V. R. W.

CXXIX.

Rechtliches Gutachten

Von Jurisdictionsstreitigkeiten. Im October 1784.

Als Uns die in Sachen Anwalds der Freyherren von Mönster und von Canstein gegen den Hochfürstlich Paderbornischen Lehnsfiscal ergangene Jurisdictionsstreitigkeiten, und andere davon abhangende Gerechtsame, betreffende Acten zugesendet, und darüber Unser in den Rechten gegründetes Gutachten begehret worden: demnach erachten Wir, nach fleißiger derselben Verlesung, und collegialisch gepflogener Berathschlagung, für Recht:

Es besitzen die von Canstein und von Ohr, nun die von Mönster, das, im Hochstifte Paderborn belegene, Dorf Germeten, nebst den dazu gehörigen Ländereyen und den Waldungen Rapin und Königsberg.

In dem Bezirke dieses Dorfes kommt beiden Familien die so genannte Binnengerichtsbarkeit zu, welche allen im Hochstifte Paderborn angesessenen Edelleuten zugestanden, und durch das Edict des Fürstbischofs Hermann Werner vom 18 October 1700, dessen auch die

Fürstl. Paderbornische Hofgerichtsordn. von 1721. t. 13. §. 1. p. 39.

Erwähnung thut, bevestiget worden.

Gleichwohl sind theils über die Grenzen und Ausdehnung dieser Gerichtsbarkeit, theils über verschiedene daraus herzuleitende Befugnisse, zwischen dem Freygerichte zu Warburg, wie auch dem Oberamte Dringenberg eines, und den obbenannten Gerichtsinhabern andern Theils, im vorigen und jetzigen Jahrhundert, große Streitigkeiten entstanden, welche besonders seit dem Jahr 1774 zu einem, bey dem Hochfürstlichen geheimen Raths-Collegio, angestellten Verfahren Gelegenheit gegeben haben.

In diesem haben die Gerichtsinhaber mit dem fürstlichen Fiscal, nachdem vorher von beiden Theilen Berichte und Gegenberichte eingegeben worden, bis zur Duplik gegen einander verfahren, und darauf zum Spruche Rechtens submittiret.

Diese Streitigkeiten betreffen besonders folgende Gegenstände:

I) das Recht des Landesherrn, in Germete einen Aufseher, zu Bewahrung der herrschaftlichen Gerechtsame, auch Einnahme des Zolles, unter dem Titel eines fürstlichen Richters, anzusetzen;

II) das Recht, einen fürstlichen Krug, außer der Germetischen Hofschnade, zu haben;

III) die Frage: ob dem Freygrafengerichte zu Warburg, und dem Oberamte Dringenberg die concurrens iurisdictio zu Germeten zukomme?

IV) ob denen von Canstein und von Ohr auch die Gerichtsbarkeit in den Waldungen Rapin und Königsberg zukomme?

V) ob es nicht nothwendig sey, die alte Hofschnade herzustellen? um die Grenzen der Gerichtsbarkeit dadurch außer Streit zu setzen? und was folglich

VI) nunmehr, nach der Lage der Acten, in der Sache überhaupt zu erkennen sey?

Erste Frage:

Ob nun wohl, so viel die erste Frage betrifft, die von Canstein und Mönster es überhaupt für einen Eingriff in ihre Jurisdictionsgerechtsame angesehen, daß man fürstlicher Seits einen Eingesessenen aus Germete zur Aufsicht über die Eigenbehörigen, Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame, auch Erhebung des Zolles u. s. f. ernennet, und selbigem so gar den Character eines fürstlichen Richters beygeleget habe; in Betracht, in älteren Zeiten dazu jederzeit ein Subject außer Germete ernannt worden, und man selbigem bloß den Titel eines fürstlichen Schöffens ertheilet habe; dem zufolge also, daß diese Anstellung eines Germetenschen Eingesessenen, so wohl als der Titel: Richter, den Jurisdictionsinhabern allerdings nachtheilig sey, in den Rechten dafür gehalten werden möchte;

Dieweilen aber, in Ansehung dieser Frage,

1) einem jeden Unterthanen so gar die unbedingte Freyheit zustehet, die Aufsicht über seine Einkünfte und Rechte anzuvertrauen, wem er will, und daher diese unumschränkte Befugniß auch dem Landesherrn ohne Zweifel nachgegeben werden muß, welchem zufolge die Ernennung eines Eingesessenen in Germete zur Aufsicht über die Eigenbehörigen, und Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame, für eine um so mehr unbedenkliche Sache zu halten ist, da demselben die dazu nöthige Kenntnisse eher, als einem Fremden, beywohnen; auch überdies die Gerichtsgesessenen eines Patrimonialrichters allemahl Unterthanen des Landesherrn, so

so wie ihre Gerichtsherren selbst, bleiben, und der Landesherr ihnen also, so wie anderen seiner Unterthanen, dergleichen Geschäfte übertragen mag; gleichergestalt

2) die Erhebung des herrschaftlichen Zolles ohnehin eine von der Verwaltung der Gerichtsbarkeit ganz unabhängige Sache ist, und daher selbst die Besitzer geschlossener adelicher Gerichte die Erhebung der Steuren und Abgaben sich nur in dem Falle anmaaßen können, wenn ihnen solche durch Verträge oder Herkommen überlassen worden ist

Strubens Nebenstunden T. V. p. 126. sqq.

Pufendorf de iurisd. Germ. P. 2. S. 1. c. VII. und P. II. S. 3. c. 3.

mithin es den Germetenschen Patrimonialrichtern eine völlig gleichgültige Sache seyn muß, wem solche in dem Bezirke ihrer Gerichtsbarkeit anvertrauet worden, hiernächst

3) der Name, Richter, um so unbedenklicher ist, da selbiger, nach dem ältesten und heutigen Sprachgebrauche, nicht schlechterdings eine die Gerichtsbarkeit ausübende Person anzeiget, sondern gar häufig darunter, besonders auf dem Lande, bloße Schöffen u. d. g. verstanden werden

Haltaus glossarium iuris & fori Germ. p. 1546.

Adelungs Versuch eines teutsch. Wörterbuchs T. III. p. 1421. sq.

ohnehin auch, nach dem Berichte des Landvogt Rissen

N. act. 14.

diese Benennung schon seit 40 Jahren gebraucht worden, und also auch das Herkommen für sich hat; allenfalls und wenn aber auch dieser herrschaftliche Bediente weiter um sich greifen, und sich einige actus iurisdictionales, zum Nachtheile der von Canstein und von Mönster, anmaaßen sollte, diesen dagegen sich aller in den Rechten nachgelassenen Mittel zu bedienen unbenommen bleibet; als ergiebet sich daraus von selbst:

daß der Landesherr die völlige Freyheit habe, auch einem Eingesessenen in Germete die Aufsicht über seine Leibeigene, so wie die Erhebung des Zolles, Wahrung der herrschaftlichen Gerechtsame u. s. f. anzuvertrauen, und solchem das Prädicat eines fürstlichen Richters zu ertheilen.

Zwote Frage:

Wiewohl ferner, in Rücksicht auf die zwote Frage, die von Canstein und Mönster der Meinung sind, daß

1) das Recht, Krüge und Wirthshäuser anzulegen, ein annexum iurisdictionis sey, und ihnen folglich, in dem Bezirke ihres Gerichts, ausschließlich zukomme; und sich dieserhalb auf ein landesherrliches, jedoch nicht zu den Acten gebrachtes Edict vom 5 Julius 1763 berufen, auch

2) acten,

2) actenkündig ist, daß die Gerichtsherren das Recht, einen solchen Krug in Germete anzulegen, hergebracht haben, dadurch aber, daß

3) der Landesherr sich eine gleiche Befugniß, einen fürstl. Krug außerhalb der Hofschnade anzulegen, angemaaßet, den Krügern in Germete ein großer Theil ihrer Nahrung entzogen worden, und sich die Gerichtsherren genöthiget gesehen, ihre Krüge wohlfeiler zu verpachten; bey diesen Umständen also, daß die von Canstein und von Mönster, sich den herrschaftlichen Krug gefallen zu lassen, nicht schuldig seyen, dafür gehalten werden möchte;

Dieweilen aber 1) so viel diese Frage überhaupt betrifft, die bloße Gerichtsbarkeit an und für sich zwar die Aufsicht über die Krüge und Wirthshäuser mit sich führet

R. P. O. 1530. t. 25.

damit aber das Recht, Krüge und Wirthshäuser selbst anzulegen, und solche zu verpachten, keinesweges verbunden, noch solches pro annexo jurisdictionis zu halten ist, sondern vielmehr solches Recht von landesherrlicher besonderer Concession abhanget

Chr. Lud. Scheid de cauponarum origine & iure, & magistratuum in iis condendis iure. Goett. 1739.

Eben derselbe de iure erigendi cauponas & hospitia publica. ibid. 1739.

Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen p. 421. sqq.

anbeneben

2) die bloße Concession der Krugnahrung kein ius prohibendi mit sich führet, um dadurch zu verhindern, daß solches Recht nicht durch andere ausgeübet werde

de Wernher T. I. P. I. obs. 87. 88. 276. P. 2. obs. 359. P. 3. obs. 222. T. III. P. I. obs. 119. 245.

Decisiones tribun. Cassellani T. I. dec. 39. p. 126. sqq.

diese Lehrsätze aber in vorliegendem Falle ihre Anwendung um so mehr finden müssen, da

3) nach dem, von den Gerichtsherren zu Germete angezogenen landesherrlichen Edicte, sich ihre Kruggerechtigkeit nur so weit erstreckt, als die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfene Gebäude liegen, und daher keinen Zweifel leidet, daß dem Landesherrn die Befugniß zustehe, außer der Hofschnade, wo die herrschaftliche Gerichtsbarkeit anfängt, selbst einen Krug zu halten, und die Krugnahrung, nach Gutbefinden, zu verpachten, an wen er will; hierbey auch noch insonderheit

4) in rechtliche Erwägung zu ziehen ist, daß nach den in den Acten befindlichen Berichten des Freygrafen Müller und den Extracten der Rentereyregister des Oberamtes Dringenberg

N. act. 12. Anl. B.

der in Frage befangene herrschaftliche Krug schon, seit 50 und mehreren Jahren, daselbst befindlich gewesen, und von Seiten der Germetenschen Erbgerichte, der Anlegung desselben,

auf rechtserforderliche Art, nicht widersprochen worden, mithin dem Landesherrn so gar, wenn es auch derselben bedürfte, die Verjährung dieserhalb zu Statten kommen müßte; dagegen auch

5) der Vorwand, daß solches zum Nachtheile des Germetenschen Kruges gereiche, in keine rechtliche Betrachtung kommt, sondern dagegen der Rechtssatz: qui iure suo vtitur, nemini iniuriam fecisse intelligitur

L. 55. D. de reg. iur.

seine vollkommene Anwendung findet:

Als sind Wir der rechtlichen Meinung:

daß die Landesherrschaft allerdings berechtiget sey, einen Krug außer der Germetenschen Hofschnade zu halten.

Dritte Frage:

Obwohlen hingegen, in Rücksicht auf die dritte Frage, die herrschaftliche Beamte der Meinung sind, daß, wenn gleich denen von Canstein und von Mönster die Binnengerichtsbarkeit in Germete zukomme, nichts desto weniger dem Oberamte Dringenberg und dem Freygrafen zu Warburg eine concurrens iurisdictio beygeleget werden müsse; und dann selbige, zu Begründung dieser Befugniß, angeführet, daß

1) im Dorfe Germete selbst verschiedene bischöfliche Hintersassen befindlich; sodann das Dorf jährlich 53 Rthl. 15 ßl. Dienstgelder, so wie die Herbstbede und Pfluggelder, an die Landesherrschaft bezahlen müsse; außerdem

2) verschiedene Einwohner außer dem Schlagbaume sich angebauet, wo der Landesherrschaft die Gerichtsbarkeit ohne Widerspruch zukomme; hiernächst

3) aus dem Berichte der Beamten zu Warburg

N. act. 2.

erhelle, daß die landesherrlichen Gerichte sich in den Jahren 1696 bis 1739 der Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen daselbst fast ununterbrochen bedienet, ja so gar

4) der von Ohrische Verwalter selbst im Jahr 1699 gegen den Conrad Schafmeister aus Germete bey den Beamten zu Warburg geklaget, und also die landesherrliche Gerichtsbarkeit dadurch ipso facto anerkannt habe; weniger nicht

5) der Kammerrath Budden in seinem

N. act. 12.

befindlichen Berichte sattsam dargethan habe, daß das Oberamt Dringenberg seit dem Jahr 1736 sich bey dem Besitze dieser concurrenten Gerichtsbarkeit beständig behauptet habe; und es dannenhero, daß selbige dabey allerdings zu manuteniren seyen, dafür gehalten werden möchte;

Dennoch

Dennoch aber und dieweil 1) allen Paderbornischen, zur eingesessenen Ritterschaft gehörigen Edelleuten, die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen überhaupt zugestanden worden;

Paderbornische Hofgerichtsordnung d. 1721. t. 13. §. 1. p. 39.

Edict. *Hermanni Werneri* d. 18 Octobr. 1700.

und selbige dadurch von aller landesfürstlichen Gerichtsbarkeit

in erster Instanz eximiret sind,

hiernächst

2) eine jede Gerichtsbarkeit in den Rechten pro priuatiue concessa angesehen wird, in so fern der Landesherr sich solche nicht überhaupt, oder in einzelnen Fällen, mit und neben dem Patrimonialrichter, vorbehalten hat, welches aber als eine res facti nicht vermuthet wird, sondern bewiesen werden muß

Schilteri praxis iur. Romani ex. 7. §. 12. p. 130. sq.

Carpzov P. I. C. 27. d. 11.

Meuius P. 4. d. 246. P. 7. d. 270.

Decis. trib. Cass. T. I. d. 74. p. 271.

hiermit auch

3) das landesherrliche Edict vom 6 August 1763 völlig übereinstimmt; als worin dem fürstl. Oberamte ausdrücklich anbefohlen worden, die Gerichtshaber und deren Hintersassen niemahls mit einigen mandatis oder Befehlen zu beschweren, sondern solche, so wohl in caussis ciuilibus als criminalibus schriftlich, und mit Ausdrückung der Sache, zu requiriren, gestalten dann

4) die

N. act. 9. Anl. A. I.

beygebrachte Beyspiele ergeben, daß die fürstl. Beamte würklich in vorigen Zeiten die Germetenschen Hintersassen nicht anders als auf vorgängige Requisition der Gerichtsherrschaft citiret haben; hingegen auch die in den Zweifelsgründen angeführte Einwendungen wenig releviren; angesehen

ad 1) die bloße Gutsherrschaft, Dienstpflichtigkeit und Leibeigenthumsrecht keine Gerichtsbarkeit inferiret;

Schilter ex. 6. §. 23.

Strube ius villic. c. 7. §. 3.

Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht p. 769.

die Steuerpflichtigkeit hingegen, als eine, in der Natur der Landeshoheit gegründete Sache, von der Gerichtsbarkeit ganz unabhängig ist, und daher von einer auf die andere niemahls mit Sicherheit geschlossen werden mag; sodann

ad 2) da denen von Adel, im Hochstifte Paderborn, der Regel nach, nur die

 Binnen,

Binnengerichtsbarkeit über ihre, innerhalb der Hofschnade, wohnhafte Hintersassen zukommt, es sich von selbst verstehet, daß auch die von Canstein und von Mönster sich ein mehreres anzumaaßen nicht befugt seyen, in so fern nur in hypothesi erwiesen ist, daß der Schlagbaum die wahre Gerichtsgrenze sey, anbeneben

ad 3) 4) 5) eines Theils aus den von den herrschaftlichen Beamten aus den gerichtlichen Registraturen beygebrachten Beyspielen nicht einmahl zu ersehen stehet, in welchen Sachen die Citationen geschehen? ob solche nicht ohnehin zur Amtsgerichtsbarkeit, nach ihrer Natur, gehörig gewesen? auch ob die Germetenschen Hintersassen würklich erschienen seyn? andern Theils das ad. 4) angeführte factum des von Ohrischen Verwalters der Gutsherrschaft, in so fern nicht deren Genehmigung beyzubringen stehet, keinesweges präjudiciren mag; dritten Theils aber alle diese Thathandlungen, bey dem klaren Rechte der Gutsherren, als offenbare actus turbatiui angesehen werden müssen, welche den Besitz der von Canstein und von Mönster zu destruiren nicht vermögen

de Wernher T. II. P. 7. obs. 113. p. 258.

um so mehr, da solche durch das vorbemeldete Edict vom 6 August 1763 cassiret, und die Rechte des Adels dagegen völlig wieder hergestellet worden:

Als gehet unsere in den Rechten gegründete Meinung, in Ansehung dieser Frage, dahin: daß die von Canstein und von Mönster in dem Besitze der Befugniß einer alleinigen und privativen Gerichtsbarkeit zu schützen, und den fürstl. Beamten alle Eingriffe darin zu untersagen seyen.

Vierte Frage:

Obwohlen ferner, in Ansehung der vierten Frage, die Germetenschen Gerichtsherren der Meinung sind, daß ihnen auch die Gerichtsbarkeit in den Holzungen Rapin und Königsberg zustehe, und solches auch wegen der Generalität der vorbemeldeten Paderbornischen Landesgesetze allerdings zu vermuthen, und solchergestalt schon jetzo darauf zu sprechen seyn möchte;

Dieweilen jedoch beide streitende Theile darinn übereinkommen, daß die Germetensche Binnengerichtsbarkeit sich nur bis auf die so genannte Hofschnade erstrecke, aus den Acten aber nicht zu ersehen ist, ob besagte Holzungen innerhalb derselben belegen sind? und falls solches nicht seyn sollte, die Gerichtsherren die restrictiue quoad limites zugestandene Gerichtsbarkeit keinesweges über sothane Grenzen ausdehnen möchten, sondern solchenfalls besondere Concessionen, oder die Verjährung erweisen müßten, und dann von einer dahin abzielenden Concession in den Acten keine Spur anzutreffen ist, zur Verjährung aber ein vierzigjähriger, oder gar unfürdenklicher, auf actus quietos & non contradictos sich gründender Besitz erfordert wird;

Andr. Ockel de praescriptione immemoriali c. 5. §. 11.
de Wernher T. II. P. 8. obs. 286.
Leyser spec. 458. m. 1.
Meisters ausführl. Abhandl. des peinl. Rechts. T. I. p. 448. sqq.

Hieran aber es noch zur Zeit in den Acten gänzlich ermangelt: als ergiebt sich daraus der Schluß von selbst:

daß die Germetenschen Gerichtsherren ihre Gerichtsbarkeit in den Holzungen Rapin und Königsberg, besser als geschehen, zu erweisen schuldig sind.

Fünfte Frage:

Wiewohlen demnächst, in Betreff der Grenzen der respective herrschaftlichen und adelichen Gerichtsbarkeit, und deren Visitation, den Gerichtsherren entgegen gesetzet worden, daß es einer Besichtigung dieserhalb nicht bedürfe, in Betracht der vorhandene Schlagbaum als die sicherste Grenze anzusehen, und man daher, daß eine neue Grenzbeziehung für gänzlich unnöthig anzusehen, dafür halten möchte;

Dennoch aber und dieweil die von Canstein und von Mönster den Umstand, daß der Schlagbaum die Grenzen der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit ausmache, gänzlich ins Leugnen gestellet, und dabey angeführet, daß aus den summarischen, und zum Theil eidlich geschehenen Depositionen der Zeugen sich ergebe, wo ehemals der Schnadezug hingegangen, von selbigen auch, als Augenzeugen, welche der Grenzbeziehung selbst beygewohnet, die Häuser und Limiten angezeiget worden, und dabey angeführet, daß man nur in neueren Zeiten, zu Ersparung des Holzes, den Schlagbaum dahin gesetzet, wo die Häuser einander am nächsten stehen, daraus aber kein Grund, daß solches ein Schnadebaum sey, hergenommen werden möge, die finale Entscheidung dieser Sache also, bey dem, unter beiden streitenden Theilen, obwaltenden Widerspruche, aus dem, was in den Acten darüber enthalten ist, nicht wohl hergenommen werden kann, und es also die Natur der Sache erfordert, daß die Bestimmung der Grenzen in Gegenwart beider Theile geschehen müsse, darauf auch schon besage

N. act. 17. lit. P.

im Jahr 1692 von Seiten des herrschaftlichen Beamten selbst angetragen worden,

L. 3. C. fin. regund.
Leyser spec. 114. m. 2.

hierbey aber beiden Theilen frey stehet, auch Zeugen mitzubringen, als welche bey alten Grenzen, so gar wenn sie nur de auditu deponiren, zugelassen werden

de Wernher T. I. P. 4. obs. 37. p. 789.

Als gehet unsere, in den Rechten gegründete Meinung dahin:
daß eine Grenzbesichtigung, mittelst einer von beiden Theilen zu ernennenden Commission auf die in den Rechten vorgeschriebene Art vorzunehmen allerdings nothwendig sey.

Sechste Frage:

Hieraus ergiebt sich nun, in Betreff der sechsten Frage, die Abfassung des Erkenntnisses, nach der Lage der Acten, dahin von selbst, daß:

1) in Ansehung des ersten und zweyten Punctes, der implorantischen Germetenschen Gerichtsherren Suchen nicht Statt finde; hingegen

2) den dritten Punct betreffend, selbige in dem Besitze der Befugniß einer alleinigen privativen Gerichtsbarkeit innerhalb der Hofschnade zu beschützen, so wie

3) in Ansehung der angemaaßten Gerichtsbarkeit in den Hölzern Rapin und Königsberg ein besserer Beweis aufzulegen; ferner

4) ihrem Gesuche, in Ernennung einer gemeinschaftlichen Commission zur Besichtigung und allenfallsigen Berichtigung der Gerichtsgrenzen allerdings zu deferiren sey. A. V. R. W.

CXXX.

Decisio

Von Zolldefrauden. Im October 1784.

Urthel.

In Appellationssachen des Landhauptmanns Schneider, Denunciantens und Appellantens am einem, entgegen und wider den Handelsmann und Garderobenmeister Fisserius zu Zweybrücken, Denunciaten und Appellaten am andern Theil, angebliche Zolldefraudation betreffend, erkennen Fürstl. Nassau-Saarbrückische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Regierungsräthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß die eingewandte Appellation in ihren Formalien zu Recht beständig, und zu gebührender Rechtfertigung erwachsen; Materialien anbelangend, erscheinet aus den Acten, und der Partheyen An- und Fürbringen allenthalben so viel, daß in voriger Instanz wohl gesprochen, und übel davon appelliret, derowegen es, der eingewandten Appellation ohnerachtet, bey dem den 9 October 1783 publicirten Urthel billig verbleibet, und die Acten an den Richter voriger Instanz zu remittiren; es ist auch Appellant die Unkosten des verzögerten Prozesses, gegenwärtige Verschickungskosten ausgenommen, welche Appellat, dieweilen er um die Versendung der Acten nachgesuchet, allein zu tragen hat, nach vorgängiger deren Liquidation, und erfolgter Moderation, Appellaten zu erstatten schuldig. A. V. R. W.

* *
*

Entscheidungsgründe.

Obwohlen Appellant durch das vorige Urthel sich dadurch beschweret erachtet, daß darin Denunciat mit der gesetzmäßigen Strafe nicht beleget worden, und dann derselbe zu Begründung dieser Beschwerde anzuführen gewußt, daß

1) bereits

1) bereits nach der Vorschrift der gemeinen Rechte, alle Waaren, welche eine Zollstätte passiren, besonders aber Handelsgüter, bey derselben wenigstens angemeldet, und nöthigen Falles verzollet werden müssen, insonderheit aber

2) in der Nassausaarbrückischen Landzollordnung §. 24. versehen worden, daß die Verzollung der Balken, oder sogenannten Holländer-Ruthen, mit 10 Kr. von jedem Wagen geschehen, und widrigenfalls von jedem Kreuzer 1 fl. Strafe, sammt dem Fahgulden bezahlet werden soll; dem zufolge also, und da Denunciat selbst nicht in Abrede gestellet, daß er mit seinen, 35 Stück-Ruthen haltenden, Blöcken bey der Scheider Zollstätte vorbey gegangen, und solche, ohne sie zu verzollen, an die Saar bey Brebach geführet, derselbe eben um deswillen mit der Gesetzmäßigen Strafe von 350 fl. beleget werden sollen; dagegen auch

3) demselben, bey dem offenkündigen facto, sein sonstiger guter Ruf nicht zu Statten kommen könne; sodann

4) der Umstand, daß dabey Saarbrückische Fuhrleute, denen die Landesgesetze besser als dem Appellaten bekannt gewesen, gebrauchet worden, demselben nicht helfen könne, da er deren facta zu vertreten schuldig sey; gleichergestalt

5) wenn gleich das Holz vor des Scheiderzöllners Thür vorbey gefahren, und zum Theil daselbst abgeladen worden, solches dem Appellaten ebenwenig zur Entschuldigung dienen möge, da jeder verbunden sey, dergleichen vorbeygehende Waaren selbst dem Zöllner anzuzeigen, dieser aber nicht verpflichtet sey, sich von selbst darnach zu erkundigen; anbeneben

6) es einer Publication der Zollordnung nicht bedurft, da der bloße Zollstock schon die Verbindlichkeit zu Bezahlung des Zolles mit sich führe; endlich auch

7) nichts relevire, daß Appellat den Wasserzoll entrichtet habe, da dieser für die sichere und bequeme Fahrt auf dem Wasser bezahlet werden müsse, und dadurch die Verbindlichkeit zu Bezahlung des Landzolles keinesweges aufgehoben werde; bey sothanen Umständen also, daß auf die appellantische Beschwerde zu erkennen gewesen, in den Rechten dafür gehalten werden möchte;

Dennoch aber und dieweil bey allen Verbrechen überhaupt, falls die ordentliche Gesetzmäßige Strafe Statt finden soll, dolus malus vorausgesetzet wird

L. 7. D. ad L. Corn. de falſ.
Io. van de Water in obſeruat. lib. I. obſ. 16.
de Wernher P. 5. obſ. 29.

wannenhero in peinlichen Fällen sogar nicht einmal die culpa lata zur Bestimmung der ordentlichen Strafe für zureichend anzusehen stehet

L. 50. D. de furtis

obwohlen selbige in bürgerlichen Sachen dem dolo gleichgeschätzet wird

L. 22.

L. 22. §. 3. D. ad SC. Treb.
L. 226. D. de V. S.

diese allgemeine Grundsätze aber, wie bereits in dem Berichte des Untergerichts wohl ausgeführet worden, in dem vorliegenden Falle ihre unzweifelhafte Anwendung um so mehr finden, da in der

Zollordnung §. 24.

die Strafe selbst nur in dem Falle angedrohet worden, wenn sich jemand unterstehen würde, den Zoll vorsetzlich zu verfahren, oder ohnabgerichtet zu lassen, und dann Appellant selbst, wasmaaßen der Appellat dolo malo den Scheiderzoll verfahren habe, zu behaupten sich nicht getrauet, folglich alles, was demselben dabey zur Last gereichen möchte, offenbar auf eine bloße Fahrlässigkeit hinausläuft, bey deren Beurtheilung aber

1) allerdings in rechtliche Betrachtung kommt, daß die neue Zollordnung vom 3 November 1780, worin die libellirte Bestrafung des Zollverfahrens enthalten ist, zur Zeit der angeblichen Zolldefraudation noch nicht publiciret worden, gleichwohlen es eine aus den ersten Grundsätzen der Rechte bekannte Sache ist, daß Gesetze, ohne eine förmliche Publication, sogar nicht einmahl die Unterthanen selbst verbinden, der Gesetzgeber solches auch selbst dadurch, daß die Publication §. 9. anbefohlen worden, anerkannt, welchem zufolge

2) Appellat, als ein Ausländer, um so mehr zu entschuldigen gewesen, da derselbe, unwissender Weise, gegen ein solches fremdes, von den gemeinen Rechten abweichendes, statutarisches Gesetz gehandelt

G. L. Böhmer de delictis extra territ. commissis §. 15. sqq. T. III. electorum iuris ciu. p. 256. sqq.

nächstdem

3) es ein unbestrittener Rechtssatz ist: quod delicta debeant tenere suos auctores, in vorliegendem Falle aber Appellat den Scheiderzoll nicht selbst verfahren, sondern solches von den Saarbrückischen Fuhrleuten geschehen ist, denen derselbe die ganze Fuhr, gegen Accord, verdungen, dem zufolge also, wenn eine würklich strafbare Handlung dabey vorgefallen seyn sollte, die Fuhrleute allein als die Thäter zu betrachten seyn würden, in Betracht Appellat denselben keinen Auftrag gethan, den Zoll zu verfahren, aus dem mit denselben geschlossenen contractu locationis conductionis aber kein mandatum delinquendi gefolgert werden mag, und daher die gegenseitige Lehre

Schilteri in praxi iur. Rom. ex. 42. §. 60. p. m. 20. und
Böhmeri in introd. in ius Digest. tit. de public. §. 22.

als ob der Herr der Waaren wegen des von dem Fuhrmann, als seinem mandatario, verfahrnen Zolles bestraft werden könne, den Gesetzen offenbar entgegen lauft

L. 8. §. 1. L. fin. §. 2. D. de public. & vectig. commiss.

um so mehr, da niemand wegen des von einem dritten begangenen Verbrechens, wozu er weder mittelbar noch unmittelbar concurriret hat, der Regel nach, bestraft werden mag

§. 2. l. de obl. quae qs. ex del. nasc.

wohlfolglich

4) Appellat dadurch, daß er sich freywillig zu Bezahlung des verfahrnen Zolles erboten, alles erschöpfet hat, was nur immer, selbst nach der Strenge des Rechts von demselben gefordert werden können, anbeneben

5) der Zöllner Schäfer von Scheid, im oberamtlichen Protocolle vom 16 Sept. 1783 selbst eingestanden, daß vor der neuen Zollordnung von dem sogenannten Holländerholze, so wie vom Holze überhaupt, kein Zoll entrichtet worden, welches sich auch aus dem

|16| actor. appell.

beygebrachten Atteslate der Wittwe von Stockum erprobet, und es also allerdings dessen Schuldigkeit gewesen, die durchpassirenden Fuhrleute wegen der neuen Zolleinrichtung zu benachrichtigen, um sich dadurch für Schaden zu hüten, dieses aber in vorliegendem Falle von demselben, Actenkündiger maaßen, nicht geschehen, diese Unterlassung aber in dem gegenwärtigen Vorfalle um so weniger zu verantworten stehet, da eines Theils die Fuhrleute selbst ein solches neues Gesetz so wenig zu errathen, als zu beobachten schuldig gewesen, andern Theils aber das Holz vor seinem Angesichte vorbey gefahren, und zum Theil vor seinem Hause abgeladen worden, und es ihm also ein leichtes gewesen, die Fuhrleute, welche nicht heimlich, sondern öffentlich, die Zollstätte passiret, und also unmöglich animum delinquendi haben können, für Schaden zu warnen, hieraus also

6) daß dem Appellaten bey der ganzen Sache so wenig ein dolus als culpa zu imputiren stehe, sich Sonnenklar zu Tage leget, bey solchen Umständen also das in der ersten Instanz publicirte Urthel den Rechten und Acten vollkommen angemessen ist; bey solchen Umständen also, daß die vom Appellanten dagegen formirte Beschwerde in äußerstem Grade frivol sey, nicht gezweifelt werden mag;

Als ist, geschehener maaßen, der Hauptsache und Kosten halber, von Uns billig erkannt worden.

CXXXI.

Decisio

Von der Zehentfreyheit. Im October 1784.

Urthel.

In Appellationssachen des Balthasar Müllers zu Heddernheim, als Zehentaufsehers der Churmaynzischen Domprobstey, zu Seulberg, Klägers und Appellantens an einem, entgegen und wider Valentin Dippel zu Seulberg, Beklagten und Appellaten am andern Theil, die Zehentbefreyung einer Wiese betreffend, erkennen Hochfürstl. Hessen-Homburgische zur Regierung zu Homburg vor der Höhe verordnete Director und Räthe, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß die Appellation in ihren Formalien zu Recht beständig, und zu gebührender Rechtfertigung erwachsen; Materialien anbelangend, erscheinet aus den Acten und der Partheyen Anbringen allenthalben so viel: daß in voriger Instanz wohl gesprochen, und übel davon appelliret; derowegen es, der eingewandten Appellation ohnerachtet, bey dem den 29 Jul. 1782 publicirten

fasc. act. I. fol. 4.

befindlichen Urthel lediglich zu lassen, auch die Sache an den Richter voriger Instanz zu remittiren; jedoch werden die auf diesen Prozeß verwendete Unkosten, gegenwärtige Verschickungskosten ausgenommen, welche Appellant, dieweilen er um die Versendung der Acten nachgesuchet, allein zu tragen verbunden, aus dazu bewegenden Ursachen, gegen einander compensiret und aufgehoben. A. V. R. W.

* * *

Entscheidungsgründe.

Obwohlen Appellant sich durch das vorige Urthel um deswillen für beschweret erachtet,

tet, weilen darin, daß die in Frage befangene Wiese als zehentfrey anzusehen, erkannt worden, und dann derselbe, zu Begründung dieser Beschwerde, anzuführen gewußt, daß

1) in den Seulberger Lagerbüchern das qu. Stück Wiese, schon als eine würkliche Wiese angeführet, und dabey bemerket werde, daß davon die Beede, Schatzung und Zehenten gegeben werden müsse; daraus aber augenscheinlich erhelle, daß, wenn gleich sothanes Grundstück im Jahr 1702 des Appellaten Vorfahren, als eine Wüstung, verkaufet worden, solches dennoch für Neubruchland nicht angesehen werden könne, da solches in sothanen Lagerbüchern, deren Alter über das Jahr 1702 hinaus gehe, als würklich artbaftes, und dem Zehentrechte unterworfenes, Land aufgeführet worden; sodann

2) sey die Maynzische Domprobstey in Seulberg decimator vniuersalis, wannenhero dieselbe die rechtliche Vermuthung für sich habe, daß ihr auch das Zehentrecht in Ansehung dieser Wiese zukomme; hiergegen auch dem Appellaten, die zu Behauptung seiner Zehentbefreyung angeführte Rechtsgründe keineswegs zu Statten kommen möchten, angesehen

3) der Kaufbrief vom 15 Februar 1702 die Zehentbefreyung gar nicht erwähne, vielmehr darinn, daß darauf die gewöhnliche Beschwerung, als Beede und Schatzung hafte, ausdrücklich angeführet worden; anbeneben

4) die vorgeschützte Verjährung anbelangend, solche, nach der Meinung einiger bewährter Rechtsgelehrten, in geistlichen Zehenten gar nicht Statt finde, angesehen das Recht, solchen Zehenten zu erheben, als eine res merae facultatis zu betrachten, und daher die bloße Unterlassung der Einsammlung desselben keine possessionem vel quasi libertatis erweise, im Fall keine actus prohibitiui hinzu gekommen,

de Berger electa proc. possess. th. 45. p. 153.
de Wernher T. I. P. I. obs. 87. p. 79. sq.

hieran aber es in vorliegendem Falle dem Appellaten gänzlich ermangele, allenfalls und wenn aber auch

5) eine vierzigjährige praescriptio anzunehmen, dennoch Appellat selbige keineswegs rechtlich erwiesen habe, angesehen die Zeugen, welche er zum Behuf sothanen Beweises angeführet, theils nicht beeidiget worden, theils mit dem Appellaten in Verwandschaft stünden, und daher auf deren Aussagen keine rechtliche Rücksicht zu nehmen stehe; überdies

6) bey der vierzigjährigen Präscription annoch ein titulus erfordert werde, wenn dadurch das Recht der Kirche extinguiret werden solle; gleichwohl Appellat dergleichen gar nicht anzuführen gewußt, mithin daß auf die appellantische Beschwerden überhaupt, und solchergestalt reformatorie zu erkennen gewesen, in den Rechten dafür gehalten werden möchte;

Dennoch

Dennoch aber und dieweil Appellaten

1) der, der Exceptionsschrift in appellatorio sub N. 1. beygelegte Kaufbrief ergiebet, daß der Herr Landgraf Friedrich von Hessen-Homburg, Christmildesten Gedächtnisses, die qu. Wiese an des Appellaten Vorfahren

als ein Stück Wüstung

verkaufet, und unter denen darauf ruhenden Bürden in dem Kaufbriefe bloß der Beede und Schatzung, keineswegs aber der Zehentpflichtigkeit, Erwähnung geschehen, mithin schon daraus die rechtliche Vermuthung erwächst, daß das verkaufte Grundstück der Zehentpflichtigkeit zur Zeit dieses Verkaufs nicht unterworfen gewesen; hiernächst

2) der 78jährige Craft Scharlach, schon in den Untergerichtsacten deponiret, daß er seit dem Jahr 1730 den Zehenten fast alle Jahre ausgemessen habe, und er nicht allein selbst, so lange er denken könne, das Grundstück nie ausgezehntet, sondern er auch von seinem Vorgänger, Conrad Kurt gehöret habe, daß solches beständig zehentfrey gelassen worden; weniger nicht der 56jährige Gerhard Wagner ausgesaget: welchergestalt er schon über 30 Jahre sowohl für die Domprobstey, als für die Gemeinde, den Zehenten ausmesse; von sothaner Wiese aber von niemanden Zehenten gegeben oder genommen worden; gleichergestalt

3) aus dem in appellatorio den 3 und 14 August 1783 abgehaltenen Zeugenverhör, daß appellantische Amtsvorfahrer den Zehenten von sothanem Grundstücke niemahls gefordert oder erhalten, angesehen sämmtliche 4 Probatorialzeugen von respective 79, 67 u. 68 Jahren

ad art. prob. 2.

einhellig deponiret, daß, so lange sie sich erinnern könnten, von dieser Wiese und Ackerland kein Zehenten an die Maynzische Domprobstey gegeben worden, selbige auch

ad art. prob. 3.

namentlich, daß solches seit 30, 50, 60 Jahren beständig also gewesen sey, angeführet, ja so gar

ad art. prob. 4.

der erste und zweyte Zeuge, solches von seinen Vorfahren gehöret zu haben, eingezeuget; aus sothanen Depositionen aber sich offenbar eine unfürdenkliche Verjährung, zu Gunsten des Appellaten, zu Tage leget; intelligitur, in probanda praescriptione immemoriali iudici de eo fidem fieri oportere, vt credatur, ita seruatum semper fuisse, neque quemquam existere, qui vel ipse vel ab aliis cognouerit aliter aliquando seruatum fuisse, & quando praesens rei status initium ceperit

I. P. Kress de genuina natura & indole vetustatis c. 2. §. 4.
Leyser spec. 460. m. 1.
Andr. Ockel de praescript. immemoriali c. 1. th. 19.
de Pufendorf T. I. obs. 151. T. II. obs. 54.

diesem auch nicht entgegen stehet, daß gleichwohl Appellatens Vorfahren die in Frage stehende Wiese erst im Jahr 1702 an sich gebracht, und folglich der praescriptioni immemoriali offenbar die memoria initii obstire, angesehen dieser Einwurf nur alsdann bey der unfürdenklichen Verjährung attendiret wird, wenn man eine Zeit anzugeben weiß, wo die Sache anders, als jetzo, gehalten worden, und wo der Anfang des angeblich verjährten Rechts gemacht ist

c. 1. de praescr. in 6.

Stryk de iure sensuum diss. 8. c. 1. n. 11. sqq.

S. P. Gasser de memoria initii contra praescript. immem.

in vorliegendem Fall aber, von Seiten der Appellanten, nicht dargethan ist, daß die Dompropstey vor dem Jahr 1702 von den in Streit befangenen Grundstücken den qu. Zehenten erhoben habe, mithin sich dieser Einwurf von selbst erlediget; wannenhero

4) da die praescriptio immemorialis vim tituli & priuilegii hat

de Pufendorf T. I. obs. 151. §. 10. p. 384.

daß des Appellaten Vorfahren die Zehentfreyheit rechtmäßiger Weise erworben, um so mehr vermuthet werden muß, da der unfürdenkliche Besitz in den Rechten nicht einmahl für eine eigentliche Gattung der Verjährung angesehen wird, sondern nur eine starke Vermuthung ist, daß dasjenige, was man über Menschen Gedenken besessen hat, auf eine zu Recht beständige Art erworben worden

de Coccei ius controu. tit. de vsurpat. & vsuc. qu. 32.

Strubens rechtl. Bedenken T. V. p. 93.

aus eben diesem Grunde auch solche gar in allen den Fällen zugelassen wird, wo, vermöge der Gesetze oder Verträge, keine andere Verjährung Statt findet

Carpzov lib. I. resp. 38. n. 9. sqq.

C. G. Riccius de vsucap. & praescr. priuilegiis aut pactis exclusa §. 13. p. 22. sqq.

bey diesen Umständen also Appellatens Zehentfreyheit auf den vestesten Rechtsgründen beruhet; dagegen auch die in den Zweifelsgründen aufgeführte Sätze in vorliegendem Falle wenig releviren, angesehen

ad 1) Lagerbücher, wenn daraus ein Rechtsbegründeter Beweis geführet werden soll, erfordern, daß solche eines Theils mit Vorwissen und Zuziehen der dabey interessirten Personen verfertiget worden

Meuius P. 4. d. 34.

Schwederi consilia Vol. I. cons. 10.

Denekens Dorf- und Landrecht der Teutschen P. III. p. 292. sqq.

Reinharth ad Christin. Vol. 6. obs. 38.

dieses

dieses aber in vorliegendem Falle von Appellanten mit nichts erwiesen worden; andern Theils aber derjenige, welcher sich darauf beziehet, solche in Original, oder wenigstens den Auszug derselben, in beglaubter Abschrift zu produciren verbunden ist

f. *C W. Strecker* de cenſus per libros cenſuales probatione. Erf. 1733.

dieses aber Appellant gleichfalls unterlassen hat, und daher auf diese angebliche Lagerbücher kein rechtlicher Bezug genommen werden mag; um so mehr, da die bloße Annotation in einem Lagerbuche niemand zum Schuldner machen kann, wenn nicht zugleich des Schuldners Geständniß, oder ein actus poſſeſſorius, woran es aber hier gänzlich ermangelt, hinzugekommen ist; sodann

ad 2) der Begriff eines decimatoris vniuerſalis bey Appellanten ebenfalls wegfällt, da eines Theils derselbe nicht zu verabreden vermocht, daß auch das Hochfürstl. Haus Hessen-Homburg, so wie der Pfarrer zu Seulberg u. s. f. das Zehentrecht daselbst ebenfalls ausüben; andern Theils aber unstreitig auch gegen den decimatorem vniuerſalem das Recht der Verjährung Statt findet; hiernächst

ad 3) wenn gleich in dem Kaufbriefe von 1702 der erste Erwerber des Appellaten von der Zehentpflichtigkeit nicht eximiret ist, dennoch, da Appellant, daß vorher Zehenten von sothanem Grundstücke gegeben worden, nicht dargethan, daraus für Appellanten nichts vortheilhaftes gefolgert werden mag; anbeneben

ad 4) die Lehre einiger älterer Kanonisten, welche die Verjährung in Kirchenzehenten gänzlich ausschließen, im kanonischen Rechte selbst nicht gegründet ist, und daher von den neueren, katholischen so wohl als protestantischen Rechtsgelehrten, mit Recht verworfen worden

Lud. Engel colleg. iur. can. lib. III. t. 30. p. 685. ſqq.

I. H. Boehmer de praeſcript. circa decimas §. 33. ſqq. T. V. exerc. ad Pand. p. 504. ſqq.

die Anwendung dieser Sätze auch in vorliegendem Falle, da die Frage von einem, einer auswärtigen katholischen Kirche, in einem protestantischen Lande gebührenden Zehenten vorwaltet, keinen Zweifel leidet; maaßen dann auch Appellant selbst die 40jährige Präscription für zulässig überhaupt ansiehet, daran aber zu Gunsten des Appellaten, so gar nicht einmahl ein rechtlicher Zweifel obwaltet; der Umstand auch, daß keine petitio & denegatio decimarum geschehen, bey der praeſcriptione immemoriali, welche Appellaten zu Statten kommt, nicht in Betrachtung gezogen werden mag

Barthel opuſc. T. II. opuſc. 7. ſ. 3. §. 4.

Strubens rechtl. Bedenken T. III. S. 238.

nächstdem

ad 5) die in der ersten Instanz unvereidigte Zeugen in der Appellationsinstanz ihre Aussagen würklich mit ihrem körperlichen Eide bestätiget; die Verwandtschaft aber der übrigen

gen Zeugen eines Theils wegen ihrer Entfernung, andern Theils aber weil ihre Aussagen von unverdächtigen Zeugen unterstützet worden, nicht in Betrachtung kommt

L. 10. D. de testib.

der anderen Zeugen Interesse bey der Sache hingegen auf unbescheinigte asserta hinaus lauft; endlich

ad 6) so wenig bey der praescriptione longissimi temporis ein titulus erfordert wird, angesehen dieser Besitz selbst vice tituli ist

c. 6. x. de praescript.

als er bey der praescriptione immemoriali für nöthig zu achten

Andr. Ockel l. c. c. 8. §. 10.

hieraus aber der Ungrund der appellantischen Beschwerden gegen das vorige Urthel sich deutlich veroffenbaret:

Als ist, geschehener maaßen, in der Hauptsache, billig erkannt, jedoch, wegen der in thesi für die Zehentpflichtigkeit eintretenden Vermuthung, die Prozeßkosten gegen einander verglichen und aufgehoben worden.

Ende der ersten Abtheilung des vierten Bandes.

Im Verlage der Meyerschen Buchhandlung sind diese Oster-Messe 1785 folgende neue Bücher fertig geworden:

Bibel alten und neuen Testaments, mit vollständig erklärenden Anmerkungen, von Wilh. Friedrich Hezel, 6ter Theil, gros 8.

Universal-Catalogus der Bücher, welche in der Meyerschen Buchhandlung zu Lemgo zu haben sind, 2ter und letzter Band, 8.

Dohm, Christ. Wilh. Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte, 5te Lieferung, gr. 8.

Ewald, Joh. Ludw. Leiden, Tod und Auferstehung unsers Herrn, von ihrer menschlichsten Seite betrachtet. Ein Erbauungsbuch für fühlende Christusverehrer, gros 8.

Gellius, A. Fragmente der alten Geschichte und Philosophie aus den Attischen Nächten, aus dem Lateinischen übersetzt, gr. 8.

Geographie, Geschichte und Statistik der Europäischen Staaten, 3ter Band, 8.

Meiners, Chr. Geschichte aller Religion, 8.

Michaelis, Aug. B. Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Teutschland, fortgesetzt von J. W. Hamberger, 3ter Theil, gr. 4.

Möller, Joh. A. A. Hausfabrik für Frauenzimmer, betreffend die Leinenweberey nebst Verbesserung des Flachses, die Garn- und Linnenbleicherey, mit der neuesten und leichtesten Farbekunst. 8.

Selchows J. H. C. von, Rechtsfälle, enthaltend Gutachten und Entscheidungen, vorzüglich aus dem teutschen Staats- und Privatrechte, 4ter Band, gros 4.

Chrestomathia, englisch, or Miscellaneous pieces selected from the best english Writers, by H. L. Ibbeken, 8.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Selchow, Johann Heinrich Christian von, 1732-1795

Johann Heinrich Christian von Selchow Königl. Großbritannischen Churf.
Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, und
Beysitzers der Juristenfacultät zu Göttingen Rechtsfälle enthaltend
Gutachten und Entscheidungen vorzüglich aus dem Teutschen Staats- und
Bd.: Vierter Band.

Lemgo 1785

4 Decis. 128-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349336-9
VD18 80427995